Fortgesezte

Berichtigungen

der

Topographie

des

Herzogl. S. Coburg-Meiningischen Antheils an dem Herzogthum- oder vielmehr Fürstenthum Coburg,

worinnen

das, dem Herzoglich-Sachsen-Coburg-Saalfeldischen Hausse cum omnimoda Iurisdictione et Superioritate territoriali zustehende Gericht Neustadt, samt denen dahin gehörigen Ortschaften, umständlicher beschrieben wird,

nebst

einigen wichtigen — meistens noch nie gedruckten und verschiedenen sich selten gemachten Urkunden,

von

Johann Gerhard Gruner,

Herzoglich-S. Coburg-Saalfeldischen geheimden Cammerrath.

Coburg

bey Rudolph August Wilhelm Ahl 1782.

Digitized by Google

Vorerinnerung.

Um mein iüngsthin gethanes Versprechen, wenigstens einigermassen, zu erfüllen, liefere ich vorietzo fortgesezte Berichtigungen der aussen angezeigten Topographie. Ich habe mich lediglich auf das Gericht Neustadt eingeschränket, ohne auf das Gericht Sonneberg eine besondere Rücksicht zu nehmen.

Freylich hätte ich auch hier verschiedene Verbesserungen machen und die hie und da noch offen gelassene Lücken ausfüllen können, aber dieses Unternehmen hätte zu viel Zeit gekostet, und ich habe es dahero nur bey einigen allgemeinen Berichtigungen bewenden lassen müssen.

Vielleicht entschliesset sich der Herr Verfasser iener Topographie, nach der S. VII. der Vorrede dazu gemachten Hofnung, selbst, mehrere Nachrichten dazu zu sammlen und dereinsten, diese seine Beschreibung ganz vollkommen, den Liebhabern der Geschichte, durch eine neue Auflage, in die Hände zu liefern.

Dieses sollte mir um so angenehmer seyn, da erst gedachte Topographie, allerdings ihren guten Werth behält, den ich ihr weder durch die vorige, noch auch durch die gegenwärtige Berichtigungen zu entziehen, iemalen gemeynet gewesen bin.

Sie ist in sehr vielen Stücken richtig und brauchbar — aber Schriften von dergleichen Art, können ohnmöglich gleich im Anfange alles erschöpfen, und ich habe nur gewünschet, daß verschiedene an und vor sich unrichtige Umstände nicht mit so auffallenden Ausdrücken, und auch nicht mit so vieler Gewißheit wären erzehlet worden.

Dieses war von ie her — und es ist auch noch ietzo mein ganz unparteiisches Urtheil und mein sehr aufrichtiger Wunsch.

Bey dem Gericht Neustadt habe ich so viele Nachrichten beygebracht, als mir dermalen möglich gewesen — ich wage es aber gleichwohlen nicht, die Beschreibung desselben, eine Topographie zu nennen.

Diese Benennung ist mir allzuumfassend, und ich will lieber, daß man dieselbe lediglich vor eine Skitzze ansehe, aus der mit der Zeit, und nach und nach, eine vollkommene Topographie entstehen kann.

Alle hier gelieferten Nachrichten sind aus zuverlässigen Quellen genommen, diese sind meistens angemerket und iene sind zum Theil mit Urkunden beleget.

Denen Liebhabern der Diplomatick hoffe ich, soll das angedruckte Urkunden - Buch sehr willkommen seyn. Es enthält in der That wichtige, meistentheils noch gar nicht gedruckte — und zum Theil sich sehr selten gemachte Briefe und Nachrichten.

Auf

Auf meine erste Berichtigungen ist ein kleiner — ganz schwacher Anfall in den Nürnbergischen gelehrten — an und vor sich sehr gründlich geschriebenen Zeitungen, vielleicht ohne Vorbewußt und Einwilligung der ordentlichen Herren Mitarbeiter, geschehen — er verdienet kaum, daß seiner hier Erwehnung geschiehet.

Den Herrn Recensenten kann man leicht errathen — er ist ohnfehlbar ein Reichsfreyritterschaftlicher Diener, der sich dermalen zu Nürnberg wesentlich aufhält, der mich so gut kennet, als ich ihn zu kennen, das Vergnügen habe, und der nur das, was wegen des Dorfs Mupperg sehr wohl gegründet angeführet worden, anstößig gefunden hat — an alle die übrigen Berichtigungen hat er sich nicht gewaget — und er hat auch, nach seiner gemachten Recensions-Probe zu urtheilen, sehr wohl daran gethan. Es ist übertriebener und in gelehrten Zeitungen nicht sehr schicklich angebrachter Eifer, wenn einem Sächsischen Diener übel genommen werden will, daß er öffentlich gesagte Unrichtigkeiten, die dem hohen Herzoglichen Hause Sachsen nachtheilig werden können, öffentlich widerspricht. Scheinet es doch, als ob der Herr Recensent eine gleiche Absicht erreichen zu wollen, sich zwar vorgesetzet — aber seines Zwecks, bey veränderter Lage der Sache, ganz verfehlet habe.

Wenigstens ist iener, in die Nürnbergische gelehrte Zeitung eingeruckte Aufsatz, eigentlich keine Recension, sondern er soll vielmehr eine Apologie vor die vermeintliche Reichs-Rit-

terschäftliche Rechte bey dem Dorfe Mupperg seyn — er ist auch zugleich so parteiisch und so unerheblich, daß ich gar nicht nöthig habe, ihn stückweise zu widerlegen — nur dem, was wider das hiesige Amts-Erbbuch gerade zu und ohne allen Beweis angeführet worden, werde ich gebührend begegnen, das übrige Vorgeben aber unbeantwortet liegen lassen.

Ich habe die Sache einzig und allein historisch angeführet, und mein Vorsatz war gar nicht, er ist es noch nicht, eine Deduction deswegen zu verfertigen, wie ich denn auch zuverlässig glaube, daß dem Herrn Recensenten das Recht, sich in dieser Sache einer Entscheidung anzumassen und das hiesige Amts-Erbbuch durch einen ungebührlichen Machtspruch verdächtig zu machen, oder wenn es ihm möglich wäre, gar zu unterdrücken, nicht zustehet.

Er hat dem Herzoglichen Hause-Sachsen Coburg die Iurisdictionem ecclesiasticam und dem Amt Neustadt die Centbarkeit, auch andere Rechte zu Mupperg ein- und zugestanden.

Dieses Eingeständniß ist auf die Kundbarkeit und auf Wahrheit gegründet — ich will aber so gefällig seyn und hier keine Folgen daraus ziehen — die sonst hie und da gemachten Einschränkungen sind unrichtig und verändern die Sache nicht.

Nicht

Nicht selten sind iura territorialia mit Dorfsherrschaftlichen Gerechtsamen verwechselt — aber auch dieses lasse ich an seinen Ort gestellet seyn.

Warum sollte ich mich hier darauf einlassen, da durch eine blosse Recension kein Recht gegeben und keines genommen werden kann.

Mehrere Aufmerksamkeit verdienet es, wenn die Existenz des hiesigen Amts-Erbbuchs, ohne eine richtige Kenntniß davon zu haben, in Zweifel gezogen und dabey sehr gewagt behauptet werden will, daß dasselbe von denen andern hohen Sächsischen Häusern für ungültig und unrichtig gehalten werde.

Zur nöthigen Belehrung des Herrn Recensenten, und damit andere durch ihn nicht irre geführet werden mögen, ist schon genug, wenn nachfolgendes bemerket wird.

Das Original dieses Erbbuchs kann iedermann vorgeleget werden, und es ist so glaubwürdig, daß es durch keine eidliche Diffession geschwächet werden kann — es wird sich beständig von andern Herzoglich-Sächsischen Häusern, von denen Aemtern, von denen Landesständen, auch andern Unterthanen, darauf berufen, und so oft es richtig allegiret wird, macht es einen vollen Beweis aus.

Es

Es ist, wie bereits in denen vorigen Berichtigungen §. 32. bemerket — durch den Landes-Gebrechen-Abschied vom Jahr 1531. *) durch die Landes-Ordnung vom Jahr 1556, und durch den Land-Tags Abschied vom Jahr 1612, auf das feyerlichste bestättiget worden.

Es ist dahero eine öffentliche Urkunde, welche durch so leichtes Gewicht nicht herab gewürdiget werden kann, und sie wird durch iene Recension weder vernichtet, noch verdächtig gemacht. Sie hat ihre volle Beweiskraft schon so lange behauptet, daß wohl nicht zu zweifeln ist, sie werde auch in Ansehung des Dorfs Mupperg in Petitorio, wenn es nöthig seyn sollte, ihre gute Dienste leisten.

Hiervon mag der Herr Recensent sehr stark überzeugt seyn und er hat eben deswegen wiewohl ohne Nutzen und Vortheil dagegen zu arbeiten gesuchet.

Der von mir geführte und mit abgedruckte Beweis muß wohl mehr gelten, als seine gethane Versicherung, daß er die Acten gelesen habe.

Ich kann mich aber hier weder auf das Possessorium, noch auch auf das Petitorium einlassen — ich habe, ohne des Herrn Recen-

*) In den vorigen Berichtigungen §. 32. ist die Landes-Ordnung vom Jahr 1556, aus Versehen des Setzers, ausgelassen und bey dem Landes-Gebrechen-Abschied, das Jahr 1556, statt 1531, irrig angegeben worden.

Digitized by Google

Recensenten seine Acten gelesen zu haben, nur erzehlet, wie die Sache würklich ist.

Von denen Herren Besitzern des Ritterguths Mupperg kann in Rücksicht des Coburgischen Amts-Erbuchs, nicht füglich gesaget werden, daß sie als dritte anzusehen wären, denn es ist dasselbe mit vollkommenen Einverständniß der ehemaligen Inhaber ihrer Vorfahren verfertiget worden, und was von Mupperg in demselben stehet, das ist alles eingestanden und agnosciret.

Die am Ende mit abgedruckte Urkunde sub num. I. bezeuget ausdrücklich, daß die Erbbücher, von einem Amt und Centgericht zu dem andern, in des Adels Gegenwart, verlesen und daß sie darauf der Gelegenheit und der Nothdurft nach gehöret, am Ende aber befunden worden, daß diese Bücher mit guter aufrichtigen Maß, Ordnung und Beständigkeit errichtet und daß gar wenig Mißverstandes oder geringer Irrthum nach ehrbaren Vernehmen vermerket worden, dahero man sich auf Unterrede und Bericht deswegen verglichen und gedachte Erbbücher also in gemeinen Bescheid und Verstand bleiben und beruhen lassen.

Die ganze Recension ist so beschaffen, daß sich von dieser auf die übrigen, welche der nemliche Nürnbergische Herr Recensent etwa verfertigen möchte, kein vortheilhafter Schluß machen läßt.

Der Verfaſſer dieſer Berichtigungen iſt mit dem Beyfall, den er von ſolchen Männern, welche der Sächſiſchen Hauß- und Landes-Verfaſſung kundig ſind, erhalten hat, ſchon zufrieden und bleibet bey dem Nürnbergiſchen Tadel ſehr gleichgültig.

Ich finde hier nur annoch zu bemerken für nöthig, daß unter andern bey denen erſten Berichtigungen ſich eingeſchlichenen Druckfehlern, S. 27. das Jahr, in welchen der Amts-Schoſſer Georg Wild das Amt Sonnefeld bezogen, auf 1646, abgeändert werden muß.

Da ich hier des nur gedachten Amtſchoſſers Wild und §. 36. der vorigen Berichtigungen, des von ihm compilirten Amts-Neuſtadtiſchen Erbbuchs gedacht habe, ſo will ich von dieſem lezteren noch eines und das andere anführen, weil es zugleich ſtatt einer fernern Widerlegung desienigen, was der Nürnbergiſche Herr Recenſent ſehr vergeblich und ohne allen Grund wider das hieſige Amts-Erbbuch vom Jahr 1516, einwenden wollen, dienen kann.

Das ſo genannte Amt-Neuſtadtiſche Erbbuch, wovon der eine Theil in dieſem Amte, und der zweyte im Amt Sonneberg ſich befindet, iſt 1656, oder 1659, zu ſtande gekommen, aber es iſt vom Anfang her, für unrichtig und für eine bloſe Privat-Scriptur angeſehen worden.

Bey

Digitized by Google

Bey der 1736. vorgewesenen Kayserlichen Hof-Commission, in Sachen die Sachsen-Coburg-Eisenberg und Römhildische Succession betreffend, wurde demselben sehr nachdrücklich widersprochen und da es von Seiten des Herzoglich-Sachsen-Meinigischen Hauses, nebst dem nur gedachten ächten Erbbuch, produciret wurde; so ist zwar dieses, jenes aber ist nicht recognosciret worden.

Gegen das letztere wurde vielmehr eingewendet, daß es die Qualität eines Erbbuches nicht habe, da bekanntlich ein Fürstliches Erbbuch publice, coram statibus provincialibus examiniret, nach derselben notaminibus von seinen erroribus purrificiret und sodann von dem Landes-Herrn selbst confirmiret werden müßte.

Dieses aber sey bey dem nur gedachten Erbbuch nicht geschehen und es wäre auch nicht, wie doch erforderlich gewesen, denen Archiven der höhern Collegiorum, als ein Documentum publicum beygeleget worden.

Sollte der Nürnbergische Herr Recensent etwa von diesem Erbbuche und seinen Umständen etwas in Erfahrung gebracht haben — und sollte sich seine Aeusserung, daß es von denen Herzoglich-Sächsischen Häusern nicht vor gültig anerkennet würde, auf dieses beziehen, dann hat er in diesem Stücke zwar vollkommen recht — aber er gewinnet demohngeachtet nichts dabey, weil auch auf diesen Fall, die diesseitige Behau-

hauptung immer eine unumstößliche Wahrheit, das richtige Erbbuch von 1516, auf welches ich mich einzig und allein berufen habe, bey seinem vollen Werth und bey seiner ohnehin nicht zu bezweifelnden Gültigkeit — iene wieder die öffentliche Kundbarkeit anstossende Recension aber, ungegründet ist und bleibet. Coburg den 15. Febr. 1782.

§. 1.

Digitized by Google

§. 1.

Der Herr Verfasser von der aussen angezeigten Topographie behauptet S. 84. in der ersten Note, daß ehedem das Herzogl. Amt Neustadt in zwey Gerichte, nemlich in das obere, oder Gericht Sonenberg, und in das untere, oder Gericht Neustadt, getheilet gewesen wäre.

Das kann wohl möglich seyn, wenigstens will man es nicht bestreiten — aber wenn zugleich vorgegeben wird, Neustadt wäre ehedem ein besonderes Amt gewesen, und diese beiden Gerichte hätten von undenklichen Zeiten zusammen gehöret; so muß dieses aus gar vielen Gründen widersprochen werden, und es wird sich die ganze Sache, nach dem, was iezo sogleich angeführet werden soll, sehr gut einsehen und beurtheilen lassen.

§. 2.

Die zu dem Amt Coburg ursprünglich gehörigen, §. 12. der vorigen Berichtigungen, angezeigten sechs Gerichte, sind auf keine Art und Weise mit einander zu vermengen.

Ein iedwedes Gericht hat seine besondere Dorfschaften, seine gewisse, richtige, und geschlossene Grenzen, wodurch es von den andern Gerichten ganz abgesondert ist, und es hat keines mit dem an-

dern, weder in Rücksicht auf die Grenzen, noch auf die Jurisdiction, noch in Ansehung der zu leistenden Erbzinßen, Frohnen, Folgen, Dienste, oder anderer nuzbaren in die Herzogliche Cammer gehörigen Einkünfte, noch auch sonsten, die aller geringste Verbindung.

§. 3.

Die in diesen Gerichten gelegene beiden Klöster Sonnefeld und Mönnchröden sind keine besondern Gerichte, sie haben auch keine gewisse Grenzen, sondern die dazu gehörigen Zehenden, Lehenschaften und andere Einkünfte liegen hie und da im Amt Coburg, und hauptsächlich im Gericht Neustadt, einzeln und zerstreuet, welches auch nicht wohl anders seyn kann, indem sie in denen ältern Zeiten, wo man noch glaubte, man könne sich durch dergleichen Schenkungen einen besondern und vorzüglichen Grad der Seeligkeit zuwege bringen, von verschiedenen Personen zu nurgedachten Klöstern, aus Aberglauben und übertriebener Andacht gestiftet worden.

§. 4

Diese Klöster kommen dahero hier nicht in Betrachtung, sie haben ihre besondere Anschläge und über das, aus denen mehr angeführten sechs Gerichten, ursprünglich bestandene Amt Coburg ist ehehin von einem einzigen Beamten, oder wie sie sonsten genennet worden, von einem Schosser, nur eine Rechnung geführet worden.

Daher kommt der, in dem Erbbuch, fast bey allen, im Gericht Neustadt belegenen Dorfschaften vorkommende Ausdruck: die » Bußen daselbst fordert der Zentgräfe zur Neustadt ein und ant» wortet sie förder dem Schosser zu Coburg, ingleichen die Schul» thei»

» theißen daselbst nehmen und fordern die Zinß ein und was meinem » gnädigen Herrn gebühret, antworten sie den Zentgräfen zur Neu» stadt, der vorrechnet solches förder dem Schosser zu Coburg.

Die Coburgische Amts-Rechnung war so eingerichtet, daß ein iedes Haupt-Einnahms-Capitul nach denen sechs Gerichten, in eben so viele Abtheilungen gebracht, und also die Einkünfte eines ieden Gerichts, in nur angeführter Rechnung einzeln und besonders berechnet worden.

Diese Einrichtung wird auch noch iezo beybehalten, indem alle in dem dermaligen Amt Neustadt eingehende und zu erhebende Revenuen, es mögen nun solche ordentliche Gefälle, oder Strafen, und andere Fructus iurisdictionis seyn, in der Coburgischen Amts-Rechnung, unter der Rubric: beym Gericht Neustadt, in Einnahme gestellet werden.

Im Jahr 1516. bestunde annoch das Amt Coburg integraliter aus diesen sechs Gerichten, und da wurde das §. 32. der vorigen Berichtigungen, angezeigte Amt-Coburgische Erbbuch verfertiget, oder vielmehr nur erneuert, auch kurze Zeit darauf, von einer, aus den Landständen angeordneten Fürstlichen Commißion, von Ort zu Ort untersuchet und authentisiret, wie denn auf dem, im Jahr 1531, gehaltenen solennen Landtag zu Torgau, nach dem am Ende sub num. I. I. angedruckten Extract des bey dieser Gelegenheit erfolgten Abschieds, dasselbe förmlich bestättiget worden.

In diesem zuverläßig gültigen und alle Beweiskraft an sich tragenden Erbbuch, ist das Amt Coburg, nach seinen sechs Gerichten, von Dorf zu Dorf, ordentlich beschrieben, und es stimmen die damaligen Coburgischen Amts-Rechnungen mit demselben vollkommen überein.

§. 5.

Diese genaue Uebereinstimmung konnte aber nur bis auf das Jahr 1534. beybehalten werden, indem nunmehro der damalige Schosser, Arnold von Falckenstein, hohen Alters wegen, seiner Dienste in Gnaden entlassen wurde und mit dieser Dienst-Veränderung entstunde auch zugleich eine andere Amts-Einrichtung.

Sylvester von Rosenau erhielte zwar die Schossers-Stelle bey dem Amt Coburg, alleine nur über fünf Gerichte und zwar 1.) über das Gericht Lauter mit Einschluß des Itschgrundes, 2.) über Rodach, 3.) über das Gericht Neustadt, 4.) über Gestingshausen, und 5.) über das Gericht Schalkau.

Stadt und Gericht Sonnenberg aber wurde, wie schon in denen vorigen Berichtungen, §. 12, bemerket worden, davon abgerissen und ein eigener Amtmann darüber bestellet.

Von diesem wurde eine besondere Sonnenbergische Amts-Rechnung von Walburgis 1535, angefangen und bis auf das Jahr 1572, in welchem die so bekannte Landes-Theilung erfolgte, fortgeführet.

§. 6.

Um diese Landes-Theilung desto zuverläßiger berichtigen und vornehmen zu können, war eine Kaiserliche Commißion zu Erfurth angeordnet, und die ließe aus zwölfjährigen Rechnungen eines iedweden Amts, von 1558, bis 1570, inclusive, den würklichen Ertrag, der nach Abzug der darauf haftenden Bürden, erscheinet, ausziehen und ordent-

ordentlich berechnen, woraus die Portions- und Aemter-Anschläge entstanden sind.

Ueber das Amt Coburg sind dahero eben so viele besondere Anschläze verfertiget worden, als bey demselben verschiedene Beamte angestellet gewesen und so viele besondere Rechnungen von denenselben geführet worden.

§. 7.

Daher sind im Jahr 1572. folgende vier Anschläge entstanden, 1.) der Anschlag des Amts Coburg, und zwar nach denen damals bestandenen fünf Gerichten, Lauter, Rodach, Neustadt, Gestingshausen und Schalkau, à 6907. fl. 1. gr. 1⅞ pf. 2) der Anschlag des im Jahr 1534. von dem Amt Coburg abgerissenen und zu einem besondern Amt gemachten Gerichts Sonnenberg, à 3104. fl. 3. gr. 7. pf. 3.) der Anschlag des Klosters Sonnefeld, à 2925. fl. 16. gr. — 4.) der Anschlag des Klosters Mönnchrösden, à 1732. fl. 11. gr. 3¾ pf.

Im Jahr 1643. kam zu diesen vier Anschlägen annoch der Anschlag des Amts Neuhauß, welches ehehin ein Mannlehnbares Ritterguth gewesen und unter der Territorial-Hoheit des Amtes Coburg gelegen hat, aber an den Landes-Herrn wieder heimgefallen ist.

Dieses Amt Neuhauß wurde auf 1600. fl. 11. gr. 4. pf. gewürdiget.

§. 8.

Ehedem war dieses Amt und Schloß dem Antonius von Rosenau, nach der Zeit dem Hanß Schort, Rittern zu Hellingen, endlich

aber Claus von Heßberg, zu Eichaußen, um einen Pfandschilling von 3000. fl. im Golde, mit aller Zugehörung, viele Jahre verpfändet.

Im Jahr 1532. wurde solches dem Cuntz Gottsmann, oder wie er auch geschrieben wird Gotzmann, gewesenen Rath und Amtmann zu Königsberg, der es wieder abgelöset, vom Churfürst Johann
II. Friedrich, wie die am Ende sub num. II. abgedruckte Begnadigungs- und Lehns-Verschreibung umständlich in sich enthält, als ein Erbmannlehen verliehen.

Diese Familie ist 1611. ausgestorben und Neuhauß ist bey dieser Gelegenheit, wie bereits oben gedacht worden, an das Herzogl. Hauß Sachsen wieder zurück gefallen.

In der Sacristey der 1593. der heiligen Dreyfaltigkeit zu Ehren neuerbaueten und eingeweiheten Kirche daselbst, lieget Hanß Friedrich Gottsmann, der lezte dieses Stammes, nebst seiner Frau, begraben.

Beyde sind in Erz gegossen, liegen auf den Fußboden über ihrem Grabe und sind mit hölzern Deckeln versehen, es sind auch in der Kirche selbst noch mehrere Bilder und Statüen, welche zu dieser Familie gehören, befindlich.

Einige Lebens-Umstände von diesem Gottsmann hat ein gewisser Christoph Latermann, der ohnfehlbar bey ihm in Diensten gewesen ist, 1611. schriftlich aufgesetzet, und hat sothanen Aufsatz an den damaligen Rentmeister, Georg Haucken, zu Coburg, allwo das Original in dem Cammer-Archiv befindlich, eingeschicket.

Da solche vielleicht noch nicht bekanndt sind; so hat man sie
III. am Ende sub num. III. mit abdrucken lassen.

§. 9.

Digitized by Google

§. 9.

Nach dieser kleinen Abweichung von der Haupt-Sache, muß nunmehro weiter bemerket werden, daß diese fünf Portions-Anschläge bey der Coburgischen Succeßions-Angelegenheit, auf Kaiserlichen Befehl revidiret und nach denen inzwischen sich ergebenen Ab- und Zugängen durchgangen und rectificiret werden mußten.

Nachdem dieses geschehen war, wurden sie von Kaiserlicher Maiestät zum Grund der Local-Theilung angenommen und rechtskräftig bestättiget.

§. 10.

Aus dem, was bishero angeführet worden, wird wohl sehr einleuchtend, daß das Gericht Neustadt und Sonnenberg nie zusammen gehöret, sondern, daß sie ie und allezeit gänzlich von einander abgesondert gewesen sind.

Der Anschlag vom Jahr 1572. und die zwölfjährigen Coburgischen Amts-Rechnungen, aus welchen iener hergestellet worden, geben hierunter die beste Auskunft, indem nach diesen, die Stadt und das Gericht Neustadt zu allen Zeiten und ursprünglich ein wesentliches Stück des Amtes Coburg eben so wohl, als die Gerichte Lauter, Rodach, Gestingshaußen und Schalkau, gewesen, auch bis ietzo, das leztere ausgenommen, beständig geblieben sind.

§. 11.

Die von denen Fürstlichen Herren Erbes-Interessenten anerkannte und von Ihro Kaiserlichen Maiestät bestättigte Rectifications-

tions-Protocolle beweisen ein gleiches, und das Amt Schalkau ist erst bey der 1718. vorgewesenen Rectification, von dem alten Coburgischen Amts-Anschlag um deswillen abgeschrieben worden, weil daſselbe bey der 1680. vorgewesenen Landes-Theilung, an S. Hildburghausen gekommen, und also von dem Amt Coburg abgerissen worden ist.

§. 12.

Selbst der, über das Amt Sonnenberg gefertigte Anschlag vom Jahr 1572, und dessen letztere Rectification vom Jahr 1718, muß zuverläßig darthun, daß Stadt und Gericht Neustadt, weder unter der alten Würdigung von 3104. fl., noch unter dem neuen Ansatz von 3326. fl. begriffen ist, und daß das erstere mit seinem Anschlag nicht das mindeste bey dem leztern zu suchen habe, vielmehr in seinen eigenen geschlossenen Grenzen ganz besonders gelegen sey.

Nach der Landes-Theilung vom Jahr 1572, hat der Schosser des Amts Sonnenberg zugleich die Centgrafen-Stelle über die Gerichte Neustadt und Gestingshausen, ingleichen auch über die Klöster-Güther zu Mönchröden mit verwaltet und besserer Bequemlichkeit willen, zu Neustadt seine Wohnung gehabt, daher ist die Benennung des Amts Neustadt entstanden.

Die Gräfin Jutta hat zwar der Stadt Sonnenberg, im Jahr
IV. 1349, das am Ende sub num. IV. mit abgedruckte Privilegium ertheilet — es folget aber aus demselben keineswegs, daß Neustadt und Sonnenberg vor iener Zeit ein zusammengehöriges und vom Amt Coburg abgesondertes Amt gewesen wäre.

Es ist aus demselben nur so viel zu entnehmen, daß damals der Ort Sonnenberg kein Städtrecht und auch kein absonderliches Ge-

Gericht gehabt, sondern das Gericht zu Neustadt suchen müssen.

Durch nurgedachtes Privilegium hat Sonnenberg erst Stadtrecht und eigenes Gericht erlanget — aber der Verbindung, mit dem aus 6. Gerichten bestandenen Amt Coburg, ist dadurch kein Eintrag geschehen, da in dieser Urkunde ausdrücklich enthalten ist: Sie, die Sonnenberger, sollen Recht zu Coburg, und nirgend anders suchen, ingleichen, Sie sollen auch Uns und Unserm Amtmann gehorsam seyn mit aller Unser guter Weisung und Rechten und allem Nutze, als wir das bisher haben bracht, auf diesen heutigen Tag.

So gewiß dahero diese beyden Gerichte immer von einander abgesondert gewesen, eben so unerheblich ist das Vorgeben, daß sie von Alters her Neustadt mit Sonnenberg, oder Sonnenberg mit Neustadt wechselweise wären geschrieben worden und die zweyte Note, Seite 85, verdienet keine besondere Berichtigung, da deren Unbestand aus dem vorhergehenden leicht eingesehen und beurtheilet werden kann.

§. 13.

In den vorigen Berichtigungen sind bereits §. 29. einige Bedenklichkeiten geäussert worden, warum nicht wohl zu glauben seyn möchte, daß nachdem Seite 84. geschehenen Anführen, das Amt Sonnefeld bis zur Theilung 1723. nur ein Kastenamt mit Voigteylichkeit gewesen wäre und man kann sich auch nicht überreden, daß sonsten der Centgraf zu Neustadt, die hohe Gerichtsbarkeit über nurgedachtes Amt, iedoch diejenigen Lehen, welche in dem Gericht Neustadt belegen sind, davon ausgenommen, auszuüben gehabt hätte.

Wenigstens läßt sich lezteres ohne hinlänglichen Beweis weder vermuthen, noch behaupten, und daß das erstere Vorgeben ganz unrichtig ist, erweisen die sogleich anzuführenden Umstände.

§. 14.

Es ist zuverläßig gewiß, daß sowohl der Portions-Anschlag vom Jahr 1572. in der Ueberschrift dieses Amtes dahin lautet:

Register, Anschlag und Verzeichniß des
Amtes Sonnefeld. ꝛc. ꝛc.

als daß auch in dem Ausspruch und Entschied der Kaiserlichen Commissarien, zwischen denen beyden Fürstlichen Häusern, Weimar und Coburg, die Landes-Theilung betreffend, d. d. Erfurth, den 6. November 1572. Sonnefeld ausdrücklich ein Amt genennet wird.

Bis 1723, kann es unter diesen richtigen Umständen um so weniger ein bloses Kastenamt gewesen seyn, da dasselbe in dem, unter den 23. Julius 1705, zwischen S. Meiningen und S. Hildburghausen errichteten Erb-Vertrag, durch welchen Sonnefeld an lezteres Herzogliches Haus, zu seiner Abfindung überlassen worden, mit dem Ausdruck, daß es ein Amt sey, mehr als einmal gedacht wird.

Dieser Erb-Vertrag befindet sich in dem zu Wien 1724 gedruckten- aber sich sehr selten gemachten S. Meiningischen Receß-Buch, Seite 61-65.

§. 15.

Nunmehro soll das Gericht Neustadt mit seinen darinnen gelegenen Dorfschaften etwas genauer betrachtet — ein und das andere berichtiget — auch das, was in der Topographie mit Stillschweigen übergangen worden, so weit, als es möglich ist, nachgeholet und ergänzet werden.

Neu-

Neustadt ist allerdings, so wie in der Topographie ganz richtig angegeben worden, ein artiges, freundliches Städtchen, hat eine gute Lage und gesundes Wasser. 1317. wurde es Nuwenstadt uffe der Heyde und 1330. nova Civitas auf der Heyde, genennet.

Ehedem und als annoch das Pabstthum daselbst herrschte, waren einige Capellen zu Neustadt anzutreffen. Die eine wurde die St. Wolfgangs-Capelle genennet, und ist um deswillen merkwürdig, weil die armen Leute 1510. zu Ehren der heiligen Anna, unter dem päbstlichen Geistlichen, Otto Bader, eine Brüderschaft, wovon die noch in Original vorhandene Urkunde, unter Nro. V. abgedrucket worden, bey derselben aufgerichtet. Die andere ist auf den an Neustadt liegenden Mupperge errichtet — und St. Ottilien geheiliget gewesen. V.

J. Ch. Thomae Licht am Abend im 2ten Theil, 5ten Capitel, S. 579.

§. 16.

Ein daselbst befindlich gewesenes Vicariat hatte Ulrich Dinstädt, der auch der leztere Vicarius bey demselben war, innen gehabt.

Er ist 1515. Probst und lezter papistischer Pfarrer zu Eißfeld gewesen, wie der Superintendent Diezel in der Eißfelder Stadthistorie, S. 41., bemerket und erzehlet. Auser diesem war noch ein Vicariat daselbst, und hat solches Ehrhart Remmeter, annoch bey dem Anfang der Reformation genossen. Wie solches abgeschaffet worden, wird weiter unten angeführet werden.

Mit der dasigen Engel-Messe ist 1531 Georg Christen belehnet gewesen, und es haben, nach Anzeige des Erbbuches, verschiedene

Lehnstücke dazu gehöret, wie dann zum Beyspiel, bey Ebersdorf unter dem Mupperg, gedacht wird, daß die Engel-Messe zu Neustadt drey Gütter und eine Sölde daselbst habe und besitze. Die Urkunde
VI. sub Nro. VI. wovon das Original auf Pergament geschrieben, beweiset ferner, daß wegen dieser Engel-Messe von der Gemeinde Mirschnitz, jährlich 5. Smr. Korn und 5. Smr. Haber auf Martini geliefert werden müssen.

Der Abt Johannß des Klosters Langheim, hat der dasigen
VII. Frühmeße, nach den Kauf-Brief sub Nro. VII. den Sack-Zehend zu Mierschnitz, 1453, verkaufet.

§. 17.

Die Kirche zu Neustadt ist wohl gebauet, und hat einen ziemlich großen Umfang: über der vordersten Kirchenthür ist zwischen dem Herzoglichen Wappen und denen Chur-Schwerdtern eine Schrift eingehauen: aus welcher zu ersehen ist, daß am Laurentius-Tag 1507. mit diesem Bau der Anfang gemacht worden. 1517. wurde der Predigtstuhl, ingleichen der Taufstein, nebst der untern Canzel und Empor-Kirche aufgerichtet, und es haben zu iener Zeit auch drey Altäre darinnen gestanden. 1522. wurde dieselbe gepflastert und 1621, am 11. May, auf Kosten des Münzmeisters, Wolfgang Frömel, die andere Porlaube hinein gemacht. An dieser Kirche ist ein Stein befindlich, welcher beynahe der größte an dem ganzen Gebäude ist, zugleich aber auch den kleinsten in sich enthält. Ob dieses nur ein zufälliger Einfall von dem Werkmeister gewesen, oder ob es zu einem Wahrzeichen dienen, oder obes sonst eine besondere Bedeutung haben soll? habe ich nicht in Erfahrung bringen können.

§. 18.

Als im Jahr 1636, am 17. May, in dem Hause einer Wittib, Elisabetha Graunin, Nachmittags gegen 1. Uhr Feuer auskame und

und sich dergestalt ausbreitete, daß die damalen in 138. Wohnhäusern bestandene ganze Stadt, 3. Fürstliche Gebäude, Schosserey, Rathhaus, Pfarrhaus, Caplaney und Schulhaus, 5. Thorhäuser, und 42. Städel in die Asche geleget wurden, hatte auch schon diese Kirche zu brennen angefangen, sie ist aber noch glücklich gerettet worden.

Im Jahr 1657. wurde der vordere Chor gemahlet, die Kirche mit neuen Stühlen erweitert und ein Crucifix, welches auf den neuen Altar gesetzet worden, erneuert. So ist auch 1661, eine neue Canzel-Zierde veranstaltet und 1667. der Altar, welcher ehedem da, wo das Epistel-Stühlichen gestanden, zurückgesetzet — der Chor aber mit einem Geländer verwahret worden. Erstgedachte Canzel-Zierde wurde 1668. von einem Kunstmahler gemahlet und 1679, am ersten Sonntag nach Trinitatis, schlug Abends gegen 10. Uhr, ein heftiges Donnerwetter in die hintere Kirchthür ein und zerschmetterte den äussersten Bohlen in viele hundert Stücke. Auser dieser Hauptkirche befindet sich auch eine ganz neue auserhalb der Stadt errichtete Gottes-Acker-Kirche daselbst. Mit deren Erbauung ist 1755, da am 12. Julius der Grundstein geleget wurde, der Anfang gemacht worden. Bey ihrer Einweihung erhielte sie den Namen der heiligen Dreyeinigkeits-Kirche.

Sie hält in der Länge 63- und in der Weite 40- in der Höhe aber 29 Schuhe. Zu diesem Kirchbau sind an Vermächtnissen und freywilligen Beyträgen von der Stadt, 1963. fl. frk. 12. pf. und von den eingepfarrten Dorfschaften 310. fl. frk. 12. gr. 7. pf. ohne die unentgeldlich verrichtete, ein ansehnliches betragende Stein- und Holz-Fuhren zu rechnen, bewilliget und abgegeben worden. Die sämtlichen auf diesen Kirchen-Bau verwendeten Kosten betragen in Summa 4887. fl. frk. 13. gr. 8½ pf.

§. 19.

Graf **Heinrich der jüngere**, zu Henneberg, verliehe durch
VIII. eine besondere Urkunde, welche sub Nro. VIII. abgedruckt zu finden, denen Bürgern zu Neustadt, sub dato Schleußingen, am nächsten Mittwochen vor sanckt-Jacobs-Tage des heiligen zwölf Bothen, einen freyen Jahrmarckt auf den nächsten Sonntage nach Sanckt-Jacobs-Tag, an welchen die Kirchweyung auf den Mupperg ist, und er versprache zugleich denen, welche solchen besuchen würden, zwey Tage vor- und zwey Tage nach demselben, Friede und Geleit.

Landgraf **Ludwig** zu Hessen, stellete dem Rathsmeister, Rath und denen Bürgern daselbst einen Brief, d. d. Sonntags nach sanckt Martins Tag des heiligen Bischoffs 1431. aus, in welchem er ihnen zusicherte, daß auf den Fall, wenn sie nach der aufgerichteten Erb-Verbrüderung, an ihn, oder an seine Erben kommen sollten, sie bey allen ihren Rechten, Würden, guten Gewohnheiten und Herkommen ohne Eintrag und ohne Gefährde gelassen werden sollten.

Es wurde ihnen hiernächst auch die Versicherung ertheilet, daß daferne des Landgrafens Ohmen, Friedrich, Siegmund, Heinrich und Wilhelm, Herzogen zu Sachsen, und Friedrich, ihr Vetter, alle Landgrafen in Thüringen und Marckgrafen zu Meissen, die Stadt und deren Burger gemeiniglich, oder einige besondere versetzet, oder wenn sie und ihre Leibes-Lehns-Erben dergleichen noch thun würden, er, oder dessen Erben, wenn die Neustadter Bürger, laut der zwischen ihm und seinen Ohmen aufgerichteten Brüderschaft, an ihn kommen würden und sie die Schuld erweisen könnten, sie gütlich abnehmen und entledigen wolle. Diese Urkunde befindet sich am Ende dieser fortgesetzten Berichtigungen,
IX. unter denen Beylagen sub num. IX.

§. 20.

§. 20.

Herzog Johann Ernst hat nach einer von sich gestellten Urkunde d. d. Neustadt auf der Heyde, Dienstags nach Calixti 1482. dem Rath und der ganzen Gemeinde dieser Stadt, alle ihre Privilegien, Handfesten und Vorschreibung ihrer Vorfahren, und die vor Zeiten von der Herrschaft zu Henneberg, ingleichen die, von denen Herren Herzogen zu Sachsen über Jahrmärkte und anders erhaltene Freyheiten und Gerechtigkeiten, Statuta, Gesetze, Gewohnheiten und Herkommen, die sie bishero gehabt, gebrauchet und hergebracht, erneuert und bestättiget, über dieses aber ihnen neuerlich einen ewigen Wochenmarkt alle Mitwochen zu halten, erlaubet und zugestanden.

Diese Fürstliche Versicherung hat Herzog Friedrich, nach dem sub dato Coburg an Dienstag aller Heiligen Abend 1486. ausgefertigten Befreyungs-Brief, von Wort zu Wort erneuert und bestättiget. Beyde Urkunden sind am Ende abgedruckt zu finden sub Numris X. et XI. X. XI.

Die Stadt führet übrigens, so wie die Stadt Coburg und mehrere Sächsische Städte, einen aufrechtstehenden schwarzen Löwen im gelben Felde, in ihren Wappen.

§. 21.

Herzog Wilhelm und dessen Gemahlin Anna haben im Jahr 1447 erstgedachte Stadt, nebst Schloß, Stadt und Amtsgericht Coburg, Königsberg, Hildburghausen, Ummerstadt, Eisfeld, Rodach, Heldburg, Sonnenberg und allen andern Landen in Fran-

Franken, die Adelichen Lehen ausgenommen, an Apeln von Vizthum, vor 42000 fl., verkaufet.

J. S. Müllers Annales des Chur- und Fürſtl. Hauſes Sachſen, S. 26.

J. Joach. Müllers entdecktes Staats-Cabinet, vierte Eröfnung, 7. Cap. §. 21. S. 276. §. 24. S. 278. ꝛc.

Nach der Zeit und nachdem des nurgedachten Apeln von Vizthum, an Herzog Wilhelm verübte Untreue entdecket worden, ſind dieſe Lande wieder an Sachſen gekommen, wie denn 1566. Stadt und Gericht Neuſtadt, in der damalen, zwiſchen Herzog Johann Friedrich, und Johann Wilhelm vorgeweſenen Theilung, letztbeſagter Herzog, durch den auf ihn gekommenen Weimariſchen Theil, erhalten, — er mußte aber unter andern, dieſe Stadt und dieſes Gericht 1572, ſeines ältern Bruders, des unglücklichen Johann Friedrichs Söhnen, Herzog Johann Caſimir und Herzog Johann Ernſt, bey der von dem Kaiſer anbefohlenen Landes-Theilung, wieder abtreten.

§. 22.

Als im Jahr 1640. die Herren Brüder, Herzog Wilhelm, Albrecht und Ernſt, Herzoge zu Weimar, ingleichen Herzog Friedrich Wilhelm zu Altenburg, die im Jahr 1638. ihnen angefallene S. Coburg- und Eiſenachiſche Lande erblich unter ſich vertheilten, kame Stadt und Gericht Neuſtadt nach Altenburg, als welches Herzogliche Haus die Coburgiſche Portion damalen erhalten hat.

In

In der 1681, unter denen sieben Herren Söhnen Herzog Ernst des Frommen, vorgegangenen Theilung, wurde solches nach dem Haupt-Vertrag von diesem nehmlichen Jahr dem Herzog Albrecht zugetheilet.

Nunmehro besitzet dasselbe, wie in denen vorigen Berichtigungen umständlicher angezeiget worden, das Herzogliche Haus S. Cobnrg-Saalfeld.

§. 23.

Es sind vier Mühlen zu Neustadt, welche Coburgisches Amts-Lehen, und eine Badstube, welche halb Coburg- und halb Sonnenberger Amts-Lehen ist. Drey von diesen Mühlen und die Badstube gehören zu denen Burggütern, und die letztere ist ehehin mit ihrem Zugehör, dem Hanß Dietrich von Hasslach zu Stockheim, zum Theil zu Lehen gegangen.

Da aber derselbe 1595, diese Zeitlichkeit verlassen hat; so ist sothaner Antheil Lehnbarkeit, nebst einem Guthe zu Meeder und andern im Amte Neustadt belegenen Lehnstücken, an Herrn Herzog, Johann Casimir, und Herrn Herzog, Johann Ernst, heimgefallen.

Ausserdem ist noch ein Haus, die alte Superintendentur daselbst, Neustädtisches Amts Lehen, die übrigen Häuser aber sind, bis auf das Hofagent Meyerische Haus, welches Canzleylehnbar ist, Rathslehn.

§. 24.

Der daſige Stadtrath beſteht eigentlich aus 12. Perſonen, und aus dieſen wird jährlich ein Burgermeiſter erwählet. Neben dieſem wählet ſich die ganze Gemeinde auch einen, beyde müſſen aber bey Durchlauchtigſter Herrſchaft zu Coburg iedesmal ſchriftlich angezeiget und gnädigſt beſtättiget werden.

Das Herzogliche Amt daſelbſt erhält hierzu den beſtändigen Auftrag, welches auch von dem abgehenden Burgermeiſter die Rechnung abhöret und den neuen in Pflichten nimmt.

§. 25.

Zwiſchen nur gedachtem Amt und dem Stadtrath daſelbſt, hat es in Anſehung der Jurisdiction, beſtändige Irrungen und Mißhelligkeiten gegeben, welche man durch verſchiedene Abſchiede und errichtete Receſſe in denen Jahren 1570, 1612, 1657, und 1658, gütlich beyzulegen geſuchet hat — allein es haben dieſelben in dem Jahr 1756, ſich wieder neuerlich hervor thun wollen, und da ermeldeter Stadtrath ſich desfalls unmittelbar, an Ihro damals gnädigſt regierende Herzogl. Durchlaucht, Herrn Herzog Franz Joſias glorwürdigſten Andenkens, unterthänigſt gewendet; ſo iſt unter den 6. December nur angeführten Jahres, aus landfürſtlicher Macht und Vollkommenheit, ein neuer Abſchied ertheilet worden.

§. 26.

Nach dieſem neuerlichen Abſchied, wird der Stadt-Rath angewieſen, ſich nach denen ältern erſt angezeigten Receſſen, in Anſehung

hung des Policey- und gemeinen Stadtweſens, ingleichen wegen der, ſeiner Adminiſtration anvertrauten gemeinen Stadtgüter, auch künftighin zu richten, übrigens aber wird ihm die Hülfe um Erbe und Schuld, oder die iurisdictio civilis, über ſeine, unter kein privilegirtes Gericht gehörige Bürger, in perſonalibus et realibus aber, über alle in dem Stadt-Weichbild gelegene, ſowohl ihm lehnbare, als über die niemand zu Lehen gehende bürgerliche Grundſtücke ſolitarie, iedoch mit Vorbehalt der Supplication, Provocation und Appellation an Herzogl. Landes-Regierung zu Coburg, zugeſtanden. Hierunter ſind auch die bloſen Grenz- und Markungs-Differenzien zu verſtehen, ſobald aber eine böſliche Verruckung, oder Herausreiſſung derer Steine vorhanden, ſo gehören ſolche Fälle vor die Neuſtadter Cent.

§ 27.

Der Stadtrath hat in ältern Zeiten etliche Adeliche Lehen, welche zum Theil in Amts-Dorfſchaften liegen, käuflich an ſich gebracht, auf dieſen ſoll er, in der Maaſe, wie ſeine Verkäufer hergebracht gehabt, die volgteyliche Jurisdiction zu exerciren berechtiget ſeyn.

Auch iſt demſelben nachgelaſſen, nicht nur über ſeine Bürger und die denenſelben Angehörige, einen burgerlichen Gehorſams-Zwang haben — und ſie mit mäßigen Gefängniß belegen — ſondern ſie auch mit einer leidlichen Geld-Buße, iedoch nicht über 1. fl. frk., anſehen zu dürfen.

Eine iede Geld-Strafe, welche höher denn 2. gr. 6. pf. iſt, muß zu Helfte an die Coburgiſche Amts-Einnahme verrechnet werden.

Verdienet das Vergehen eine höhere Strafe, als 1. fl. fränk., so muß solche mit Vorwissen und nach Ermäßigung des Herzoglichen Amts festgesetzet und dictiret werden, wie denn auch dem jedesmaligen Beamten zu Neustadt, freystehet, sich dann und wann auf das Rathaus zu verfügen, dem Stadtrath mit guten und ersprießlichen Anschlägen an Handen zu gehen, die etwa vermerkende Gebrechen zu erkennen zu geben und zu deren Abstellung das behufige vorzukehren.

§. 28.

In Ansehung der kleinen Brüche und Mißhandlungen, ist demselben mit dem Amte concurrens iurisdictio zugestanden, iedoch ist dem Stadtrath die Untersuchung über solcherley Brüche, welche sich in dem Rathhaus, oder Raths-Keller, zutragen; ingleichen diejenigen Feld- und Garten-Deuben, welche mit dem Korb oder Einstecken zu ahnden, alleine vorbehalten worden.

Alle übrige Mißhandlungen, Schmäh- und Bezüchtigungen, und was sonst strafwürdiges vorkommt, gehöret ganz alleine zur Cent.

§. 29.

Ferner hat der Stadtrath zwar Fleisch- und Brod-Schätzer, Niederleger, Wein- und Fleisch-Meister und auch den Stadt-Wachmeister, gleich denen übrigen aus den Raths-Mitteln zu führen, er muß aber solche bey der Herzogl. Landes Regierung zu Coburg zur Confirmation anzeigen, und es ist ihm nur erlaubet, Schaar- und Nachtwächter, ingleichen den gemeinen Hirten, vor sich ein- und abzusetzen.

Die

Die Visitation der Fleisch- und Brod-Bänke, hat das Herzogl. Amt mit dem Stadtrath zugleich zu verrichten, und in Ansehung der daher kommenden Strafen, wird es, wie §. 27. angezeiget worden, gehalten.

§. 30.

Nur gedachtes Herzogliches Amt hat in denen Handwerks-Sachen und Zunft-Angelegenheiten den beständigen Auftrag und in diese, demselben privative zustehende Competenz, darf der Stadtrath nicht eingreiffen, iedoch erhält er von denen Strafen, wenn ein, oder der andere Handwerks Genosse keine tüchtigen Waaren verfertiget und sich betrüglich, auch sonst wider die Gebühr bezeiget, einen gewissen Antheil.

§. 31.

Uebrigens ist noch weiter zu bemerken, daß die Einwohner zu Neustadt an der Heyde, nebst acht andern Städten, auf Befehl Graf Bertholds zu Henneberg, anno 1313, der Prinzessin Jutta, einer Tochter Marggraf Hermanns zu Brandenburg, geloben und schwören müssen, ihr und demjenigen, so ihr von gedachten Graf Bertholds Söhnen zur Ehe gegeben werden würde, getreu und gehorsam zu seyn und sich an sie zu halten.

Hönn in der Coburgischen Chronick 2ten Buch, S. 42.

Diese Jutta versezte 1349, das Landgericht und Gericht zu Neustadt an Diezel Haugen wiederkäuflich vor 600. Pfund Heller.

Hönn am angeführten Orte S. 72.

Nach einem alten Erbbuch vom Jahr 1317, hat die Stadt das Recht, daß niemand ein dazu gehöriges Guth haben und besitzen soll, er versteure es denn und diene darum, wie ein anderer Burger.

Im Jahr 1530. reisete Churfürst Johannes von Weimar aus, über Neustadt, um den damals gehaltenen Reichstag zu Augspurg zu besuchen, und da predigte am Charfreytage D. Luther, in Gegenwart des nurgedachten Churfürsten, daselbst.

Bey der 1547 gehaltenen Visitation wurde das oben §. 16. erwehnte, bis zum Anfang der Reformation sich erhaltene Vicariat abgeschaffet und dagegen verordnet, daß der bisherige Vicarius vor sich und seine Nachkommen, Caplan seyn und heissen solle, wie ihm denn deswegen, 5. fl. aus dem Gotteskasten zugeleget worden.

Sonsten war auch zu Neustadt nur eine Adjunctur — sie wurde aber 1646 in eine Superintendentur verwandelt. Der erste Superintendent war Johann Elfflein, welcher noch als Adjunctus 1638, dahin berufen worden, er hielte seine Anzugs-Predigt Lichtmeß 1639.

Thomas Licht am Abend, im 5ten Cap. S. 528.

§ 32.

Daß die ganze Neustadter Flur zehendfrey, ist in der Topographie ganz richtig angegeben worden, daß aber der desfalls vorhandene Kaufbrief, wie Seite 86. behauptet werden will, grösserer Sicherheit wegen, in der Sacristey bey andern Kirchengeräthen

then aufbewahret würde, das befindet sich, wie in dem gleich folgenden §pho gezeiget werden wird, nicht also.

Der Zehend zu Neustadt, in der Stadt und auf dem Felde, gehörete in ganz alten Zeiten dem Wilhelm Schott, gewesenen Voigt zu Schaumberg und desselben Ehegenossin Anna: er verkaufte aber solchen anno 1467 dem Rath und der ganzen gemeinen Stadt um und vor 800 fl. rhein.

In dem dieserhalben ausgestellten Kaufbrief sind zu Werburgen aufgestellet Heinrich von Schaumberg und Wilhelm Kemmaten zu Weyssenbrunn, er ist an und für sich merkwürdig, insonderheit aber um deswillen, weil er zugleich eine obligationem obligatii in sich enthält. Der von Schott hat darinnen ausdrücklich zugesichert, daß, daferne dem Rath und der gemeinen Stadt, dieses Zehndes wegen, einiger Eintrag geschehen, oder Irrung darüber entstehen sollte, er aber derselben sich nicht annehmen und die Irrungen nicht ausmachen würde, gedachte beyde Werbürgen berechtiget seyn sollten, zehen Stunden nach der ersten Mahnung, in ein offenes Wirthshauß zu Coburg, ohnverzüglich einzufahren. Es wird hierbey einem jeden nachgelassen, sich eines Knechtes und guten Pferdes zu bedienen, wie denn mehrgedachter Schott, allda von Knechten zu Knechten, von Pferden zu Pferden zu halten und zu leisten — darneben auch versprochen, von dieser Leistung nicht ehender frey zu werden, bis daß Burgermeister und Rath, ingleichen die ganze Gemeinde hinlängliche Werung, oder Gewährleistung, erhalten habe.

§. 33.

Dieser Kaufbrief befindet sich nicht in der Sacristey, sondern es lieget das auf Pergament geschriebene Original davon,

auf

auf dem Rathhauſe zu Neuſtadt, bey denen übrigen, dahin gehörigen alten Privilegien und Urkunden.

Es enthält auch derſelbe, keineswegs den, in der Topographie angegebenen Umſtand, daß das Kaufgeld mit 100 Stück Goldgülden eines Gepräges, wäre bezahlet worden, ſondern der Kaufbrief und die desfalls ausgeſtellte Quittung beſagen nur, daß 800. fl. rhein. in guter Landeswährung, dafür entrichtet worden.

Der nur erſt angeführte Wilhelm Schott hatte den, ſo eben auch gedachten Neuſtadter Zehend, im Jahr 1462, vom Kloſter zu Troſtadt, welches ſolchen, nebſt einem zu Haarbrücken, im Jahr 1273. von Heinrich von Sonnenberg, käuflich erhalten,

Io. Frid. Gruneri opuſc. Vol. II. pag. 73. ſq.

Spangenbergs Hennebergiſche Chronick im 1ſten Theil S. 301.

erkaufet wie ſolches aus dem von **Wilhelm** Grafen zu Henneberg, darüber ausgeſtellten und ebenfalls auf dem Rathhaus zu Neuſtadt befindlichen Original-Brief, umſtändlicher zu erſehen iſt.

Der Stadtrath zu Neuſtadt bezahlte das bereits angezeigte Kaufgeld und zwar die Helfte von 400. fl. rhein. zu Martini, die andere Helfte aber auf Dienſtags St. Franciscus-Tag, wie die am lezt angeführten Tage des 1468ſten Jahres, ausgeſtellte und in der gemeinen Lade der Burgerſchaft zu Neuſtadt befindliche Quittung, des mehrern beſaget.

Da dieſe drey Urkunden zuverläßig noch nicht allzubekannt, wenigſtens noch nicht in Druck vorhanden ſind; ſo hat man auch dieſe am Ende mit abdrucken laſſen und zwar ſub Nris. XII. XIII. XIV.

XII. XIII. XIV.

§. 34.

§. 34.

Die ehemalige Münze hat da gestanden, wo die ietzige Superintendentur sich befindet, wie denn in dem hintern, an die Kirchmauer stossenden Garten, unter der Erde, noch sehr viele Spuren davon anzutreffen sind.

Im Jahr 1620, ist vermöge eines Rescriptes, d. d. 22. December, vom Herrn Herzog **Johann Casimir**, christmildesten Andenkens, dem Schösser, Caspar **Scherer**, gemeldet worden, daß dem Münzmeister, Wolfgang **Frömel**, die freye Münzstadt zu Neustadt verliehen, und was demselben ferner der Gerechtigkeit, des Schutzes und hülflicher Handbiethung halber bewilliget worden. Der Bestands-Brief selbst befreyet diese Münzstädte und alle derinnen arbeitende Personen von aller Frohn und anderer Beschwerung, insonderheit von der Wein- und Bier-Tranksteuer. Der Münzmeister war auch so gar der Landsteuer enthoben und hatte über seine Diener und Münzverwandte bey kleinen Verbrechen, die Cognition.

Höhere Verbrechen und Fälle aber gehörten vor das Herzogliche Amt zu Neustadt. Zu Anfang dieses Saeculums hat mehr gedachte Münze der Amtsschreiber, Andreas **Eichhorn**, besessen, von welchem sie zur Superintendentur erkauset worden.

Dermalen bestehet die ganze Stadt aus 177 Häusern, iedoch mit Ausschluß der vier Coburgisch-Amtslehnbaren Mühlen und der öffentlichen sowohl Fürstlichen, als Raths-Gebäude.

Erstere sind das äusserst baufällige Schloß, in welchem auch das Amts-Archiv befindlich, und das Amthaus mit Zubehörungen, letztere aber sind die neue Superintendentur, Caplaney, Rectorat, Cantorat, das Rathhaus, die Stadtschreibers- und Organisten-Wohnung, das

Spital, Armen- und Hirten-Haus, die Stadt-Knechts- und die Todengräbers-Wohnung, wozu auch noch die beiden Thorhäuser, nemlich das Coburger- welches die Frohnveste ist, und das Linder- welches von dem Stadtrath vermiethet wird, gehören.

Unter denen erst angegebenen 177 Häusern, ist das Canzeleylehnbare Hofagent Meyerische, das Amtslehnbare Stegnerische, oder die alte Superintendentur und die Badstube mit begriffen.

So nach wären nach dem, §. 18. angezeigten Brand, verschiedene Häuser mehr aufgebauet worden, als vor demselben gestanden haben. Es muß aber bemerket werden, daß der verstorbene Rath und Amtmann Hönn, in der bekanndten Coburgischen Chronick S. 265. im ersten Buche, ausser den Burg-Rath-Pfarr- und Schulhäusern, 237, durch den Brand in die Asche gelegte Gebäude angiebt — der an der Schule zu Neustadt als Rector gestandene Johann Christian Thomä, in seinem aufgegangenen Licht am Abend aber, die Anzahl der abgebrannten Wohnhäuser, mit Ausschluß 3. Fürstl. Gebäude, Schossereyn, Rath- und Pfarr-Haus, Caplaney und Schulhaus, 5 Thorhäuser und 42 Stadel, nur auf 138 setzet.

Da nun diese beiden Schriftsteller hierinnen nicht mit einander übereinstimmen, lezterer aber selbst zu Neustadt viele Jahre gewohnet hat; so glaube ich, daß dieser vor lenem, in diesem Stücke den Vorzug und mehr Glauben verdienen möchte. Die Stadt hat übrigens 5. Thore — das eine heißt das Coburger — das andere das Zwitzauer — das dritte das Heubischer — das vierte das Linder — und das fünfte das Badthor, welches leztere von der gleich gegen über stehenden Badstube also benennet wird. In Ansehung des oben gedachten Spitals, berufe ich mich, auf die Urkunde sub num. XV. und gedenke nur annoch, daß dasselbe 1703, wieder neu erbauet worden.

XV.

§. 35.

§. 35.

Der allergrößeste Theil der Burgerschaft bestehet aus Handwerksleuten allerley Art, aus Kauf- und Handelsleuten, auch aus verschiedenen Anspännern, welche sich theils, gleich denen Bauern, vom Feldbau ernähren, theils aber Professionen darneben treiben. Auch die Bier-Brauerey ist ein Theil ihrer Nahrung, und die Kauf- und Handelsleute besuchen mit ihren hölzernen Spiel- und andern Waaren verschiedene Messen, insonderheit aber die zu Frankfurth am Mayn. Doch hiervon soll am Ende noch besonders gehandelt werden.

Oberhalb Sonnenberg entspringet der Fluß die Rodach, oder die Röten genannt, dieser gehet bey Neustadt und Mönchröden durch die dasigen Seeen neben Oeßlau vorbey und vereiniget sich über Dörfles, unterhalb Oeßlau mit der Itsch, welches der Hauptfluß der Coburgischen Lande ist.

Zur Berichtung dessen, was in der Topographie S. 85, in Ansehung des Flusses Röten gesaget wird, muß hier annoch angeführet werden, daß dieser Fluß, welcher von Sonnenberg hinter Höhnbach durch Wildenheyd fliesset, sich leztern Orts in zwey Theile, oder Arme, absondert, wovon der eine rechter Hand gegen die Stadt, zunächst vor Wildenheyd, gegen das zum Ritterguth gehörige Kellerhaus, durch ein kleines Wasser, die alte Meilschnitz genanndt, so in und bey dem Ort gleiches Namens, in einen kleinen Thal, zwischen den Riesac und Birken-Berg, hinten aber an den sogenanndten Himmelreich, gelegen, aus sumpfigen Quellen entspringet, an den Dorf Meilschnitz vorbey, durch den Gehren-Teich, und den an Wildenheyd liegenden Bröhmerischen Schaaf-Teich fliesset, durch des lezteren Abfall etwas vermehret wird, so denn aber das Thal rechter Hand hinunter, durch die vererbte, ehedem Herrschaftliche See-Wiesen, sodann aber ausserhalben der Stadt, zwischen den Schieß- Hirten- und Stadtknechts-

Häusern, durch die steinere Brücke, gegen Haarbrücken zu, gehet. Der andere Theil gedachten Wassers hält sich linker Hand auf den Wildenheyder Weg zu, geht oberhalb des Orle-Brunnens, unter der daselbst befindlichen Fluß-Pumpen weg. Nun lauft derselbe an der Landstraße fort, sodann gewissermassen durch die Vorstädte und an der Stadt weg, fliesset in- und obechalb dieser, in dem Mühlgraben der Herren Rögen- und Pfaffen-Mühle, sodann aber unterhalb der Stadt gegen die Brennens-Mühle, und nun vereiniget er sich wieder mit den andern Arm, treibet gedachte Mühle und macht nunmehro einen Theil des Floßgrabens aus, der gegen Mönnchröden zu gehet.

In der schon mehr angeführten Coburgischen Chronic, im ersten Buche, Seite 265. wird unter Berufung auf des Limnaei ius publicum behauptet, zu Neustadt wäre das, hier zu Lande sehr gebräuchliche Hänßeln, zuerst aufgenommen.

In wie ferne dieses, eben nicht allzuerhebliche Angeben gegründet ist, wird hier nicht untersuchet, sondern nur annoch bemerket, daß die §pho 33, angeführte Urkunde, hinlänglich erweiset, daß es in erstgedachter S. Coburgischen Historie zuverlässig ein Irrthum sey wenn daselbst im 1ten Buch, XLV. Cap. 265ten S. behauptet wird, es finde sich von Neustadt keine ältere Nachricht, als vom Jahr 1317, da doch diese Stadt schon in der Urkunde vom Jahr 1273, auf welche sich §. 33. bezogen worden, vorkommt.

Zu Neustadt selbst befinden sich dermalen in allen, 1016 Seelen.

§. 36.

Zu dem Gericht Neustadt, so wie es dermalen bestehet, gehören nachfolgende Ortschaften, von denen das, was bey ihnen anmerkungswürdig ist, nunmehro kürzlich erzehlet werden soll.

Asig

Asig ist ein einzeln Haus und gehören verschiedene Aecker und Wiesen dazu, es lieget oberhalb Einberg, und ietzo besitzen solches die von Rauchhauptischen Erben. Es wohnen nur 7 Personen daselbst. Dieser Ort ist dem Herzoglichen Cammerguth Oeßlau lehen- zinß- und steuerbar — übrigens aber huth- und zehndfrey.

Vor dem hat es eine Frau von Schönstädt besessen, welche es ihrer Tochter, der Frau Obristlieutenant von Rauchhaupt, als ein Pathen-Geschenk, vermacht hat. Das dazu gehörige- eben nicht gute Feld bestehet in 20 Smrn. und dann in 6 Fudern Heu.

Birckich hat ursprünglich eine, mit diesem Orte gleichen Namen führende Adeliche Familie besessen, wie denn in einer alten, iedoch ohne Jahr und Tag gefertigten Specification der in- und ausländischen Vasallen und Rittergüther des Fürstenthums Coburg, unter denen im Gericht Neustadt gesessenen Vasallen, Siegmund Ernst von Birckich, und in einer dergleichen Specification vom Jahr 1716, die Birckichischen Herrn Gebrüdere, als Besitzere dieses Rittergutes vorkommen.

Im Jahr 1654 ist es mit dem Tode Christoph Valentin von Birckich, Herrn Herzog Friedrich Wilhelm, weil die Mitbelehnten sich nicht gemeldet, heimgefallen, durch das Amt Neustadt in Besitz genommen und einige Zeit administriret worden. Während dieser Administration haben höchstgedachter Herzog Friedrich Wilhelm Ihro Rath und Canzlar, August Carpzov, die Birckische Erbzinsen, so wegen versäumter Lehnfälle Serenissimo verblieben sind, auf Wiederlösung gnädigst überlassen. Es befinden sich diese Censiten zu Haarbrücken, Weissenbrunn, Rückmannsdorf, Steinbach, Malmerz, Neidau, Allstadt, Ottowind, Großenwalbur, Neustadt an der Heyde, Horb unter Fürth, und Heubisch.

Dieſes ſind die, noch iezo unter den Namen der Carpzoviſchen Lehen nach Unterlind gehörigen Lehenſchaften, welche denen Schotten zu Oberlind gehöret haben, und es ſind alſo eigentlich keine Pertinenzien von dem Ritterguth Birkich geweſen.

Nur gedachtes heimgefallenes Guth iſt gleichwohlen auf unterthänigſtes Nachſuchen Hanß Siegmunden und Hanß Ernſten, Gevettern von Birckich, vermöge genädigſten Reſcripti, höchſtmehrgedachten Herrn Herzogs Friedrich Wilhelm, d. d. Altenburg am 26ſten May 1655. denenſelben wieder verliehen worden. Von dieſen muß es in dieſer Familie weiter vererbet, und bis auf die nur gedachte Beſitzere im Jahr 1717. gebracht worden ſeyn.

Nach der Zeit hat dieſes Dorf und Rittergauth dem Herrn von Henderich zu Ahorn zugehöret, und iezo beſitzen daſſelbe die Herren von Speßhardt zu Mupperg. Es gehören ſehr gute Teiche dazu. Die Anzahl der daſelbſt lebenden Menſchen beläuft ſich auf 69.

§. 37.

Blummenrod iſt ein zum Hospital-Amt in Coburg, welches der Stadtrath daſelbſt zu adminiſtriren hat, gehöriges Lehen, und kann dahero nicht, wie in der Topographie geſchehen, geradezu, Coburger Stadtrathslehn genennet werden. Nurgedachtes Hospital-Amt hat ſeine beſondere Vorſteher, welche aus dem Raths Mittel genommen werden, und über die daher kommende Einkünfte wird eine ganz ſeparate Rechnung geführet.

Im Jahr 1317. hat Graf Berthold zu Henneberg dieſes Dorf dem Hospital geſchenket, und dieſerwegen eine Urkunde, welche in der ſchon öfters angeführten S. Coburgiſchen Chronick, im erſten Buch,

S.

Digitized by Google

S. 206. zu lesen ist, ausgestellet. Allen Umständen nach, muß es ehedem eine Wüstung gewesen seyn, indem in des Landgraf Friedrichs zu Thüringen noch vorhandenen Befreyungs- und Bestättigungs-Brief, über drey Dörfer und Güther zum Spital gehörig, d. d. Gotha, 1355, am Freytag vor den Sontag, als man singet vocem jucunditatis, unter andern enthalten, daß gedachter Landgraf seiner Seelen Seligkeit willen, dem Spitalhof zu Coburg drey Briefe, und zwar einen über das wüste Dorf Blumenrod, ausgefertiget habe.

Eben also wird es auch in Herzogs Ernsts Freyungs-Brief, gegeben zu Coburg am Montag Calixti 1482, und in einer dergleichen Urkunde, welche Herzog Friedrich und Herzog Johansen, zu Coburg, am Sonntag Maria Magdalena 1487. ausgestellet haben, genennet. Vorietzo ist es ein ordentliches angebauetes Dorf, und befinden sich 85 Personen darinnen.

§. 38.

Boderndorf und **Rempten** sind in dem Erbbuch zusammen geschrieben, und der ehmalige Abt zu Mönnchröden hat in dem erstern Dorf sechs, und in dem leztern neun Güther, welche ietzo zum Kastenamt Mönnchröden gehören, gehabt.

Die Herren von Erffa haben in Boderndorf einen lehnbaren Hof, sammt einer Schäferey, in Remmaten aber zwey Höfe, und eine Sölden, welche nach Neustadt centbar sind.

Remten, oder **Remmaten**, war das Stammhaus der von Remmater, es lieget nicht weit von Mönchröden, und die Besitzer desselben hatten sehr viele und ansehnliche Güther innen. Ihnen gehörete Neuhaus, Moggenbrunn, Mönnchröden, und und noch mehrere

rere Oerter. Der letztere dieſes Stammes, Hanß Eitel Kemmeter, verlohr, weil er ſeinen einzigen Sohn mit dem Brodmeſſer umgebracht hat, im Jahr 1600, ſeinen Kopf auf dem Markt zu Coburg.

Hönns Coburgiſche Chronick im 1ſten Buch, S. 106. und im 2ten Buch, S. 229.

Es ſind in allen 60 Menſchen da, und zu Kemmten 53.

§. 39.

Brix, oder Brücks, gehöret nach dem Erbbuch nicht zum Gericht Neuſtadt, ſondern es iſt unter dem Gericht Lauter eingetragen, dahero hier auch nicht der Ort iſt, wo von demſelben gehandelt werden kann.

Es iſt nach Neuſtadt eingepfarret, und die iurisdictio eccleſiaſtica ſtehet dem daſigen geiſtlichen Untergericht zu.

Culm iſt nach dem Angeben des Herrn Topographie-Verfaſſers, eine centbare Wüſtung, alleine ich habe lange Zeit, alles Nachforſchens ohngeachtet, nichts von einem ſolchen Orte, welcher in dem Gericht Neuſtadt zu finden wäre, in Erfahrung bringen können. Es war mir nicht unbekannt, daß in dem Hennebergiſchen Urbario vom Jahr 1317 eines Orts, der Kulmon, oder Kulm genennet worden, gedacht wird — aber wo derſelbe eigentlich zu ſuchen ſey, das wußte ich nicht. Ich hatte immer die Vermuthung, daß dieſe Wüſtung, wenn eine dergleichen ie geweſen, in der Gegend eines, bey Mönchröden gelegenen Berges, der noch immer der Colm genennet wird, zu ſuchen ſeyn müßte, und es iſt mir ein wahres Vergnügen, daß mir einige Urkunden in die Hände gekommen ſind, durch welche dieſe meine Vermuthung beſtättiget und wahr gemacht wird. Ich will aus der

einen

einen das hieher Gehörige anführen, und da, wo es nöthig ist, Auszüge daraus liefern. In einer gewissen Nachricht von den Zehenden zu Thann und Haarbrücken, ist folgende Stelle enthalten: "Item" etwan vorlang, hat eyn Dorff Culm gütt, oben In der groseñ sehe," gelegeñ, das ist wissem Closter lout seyner Stiffrung mit dem Zehen" deñ, lehnschafften, groseñ froñeñ. Zinßen, vnd allen Gerechtigkeytl.," vnd worffeñ gewest, Daselb Dorff an Eckern und Wiesen, Zugehörung" vmb bemelten sehe, deñ Kulm, doe Itzo die Thenner noch vil haben."

Hierbey ist anzumerken, daß unter der großen See, der große Teich zu Mönchröden zu verstehen, und daß die am und unter dem, bey gedachten Mönnchrödner Berg Culm belegene Felder und Wiesen, noch ietzo meistentheils denen Einwohnern zu Thann zugehören.

Dieses Dorf Culm soll in einem Bauern Aufruhr zerstöhret worden seyn, worauf die Vorfahren der damaligen Gemeinde Thann, das ietzige Dorf Thann erbauet haben sollen. Wahr ist es auch, daß die Thanner ietzo noch viele Grundstücke an den Berg Culm besitzen. Dieses nehmliche besaget die schon angeführte Urkunde in folgenden Worten: "Szoe habeñ die Thenner eyn Orts Feldt an der Haar," brückner Feldt, Desgleycheñ vill Ecker am kulm vnd auf den Röderñ," gelegen, Darauff wir deñ Zehendeñ habeñ, vnd woe die Thenner vnd" Haarbrückner etwas Roden, od' wust ecker, deren sie vill habeñ vnd" mit Holtz angepfloqeñ seind, mit den Pflug, vmb Reyßen, In der" margk vnsrer zehen, deñ gelegē, Davon müßen sie alsbald deñ Zehen." den gebeñ, vnd die Ecker am kulm, vnd auf den Röderñ gelegen, ꝛc.

Noch ferner heißt es: "Die kulm zehendteyn, vom Dorff kulm," daretzu dann dz. seldt, wie obsstehet gehöret hat." Es ist Schade, daß ich von dieser sehr alten Urkunde keinen Tag und kein Jahr angeben kann, wie sie denn auch keine Unterschrift enthält — sie beweiset aber doch immer so viel, daß ehemals in der Gegend bey dem Berg

Culm, ein Dorf gleichen Nahmens gestanden, und es ergiebt sich auch daraus, daß mehrerwehntes Dokument eine von dem Kloster Mönnchröden aufgesetzte Nachricht ist.

XIX. Die sub Nro. XIX. am Ende mit abgedruckte Urkunde ist von dem Abt Heinrich zu Röthen und dem dasigen ganzen Convent ausgefertiget, es ist vermöge derselben, dem Burger und Goldschmidt Petzen zu Coburg der Kloster-Zehend zu Kulm um 140 Pfund Heller verkaufet worden, mithin ist an der ehemaligen Existenz dieses Dorfes weiter wohl nicht zu zweifeln.

XX. Diese Nachricht wird noch mehr durch die weitere Urkunde sub num. XX. bestättiget. Sie ist ein Verzeichniß aus des Klosters zu Mönnchröden alten und neuen Registern, und es ist darinnen ausdrücklich gedacht, daß der große Teich oder See daselbst bey dem Dorf Culm gelegen sey.

Auf den auch schon angeführten Berg Culm soll in ältern Zeiten eine Einsiedeley gewesen seyn — aber diesem Vorgeben fehlet der Beweis.

§. 40.

Ebersdorf am Mupperg ist das letzte Dorf im Gericht Neustadt, auf der Seite nach Unterlind zu, das Amt Neustadt hat daselbst die hohe Obrigkeit, Cent und Dorfs-Herrschaft, ingleichen die Lehenschaften aber und die niedere Obrigkeit darüber, gehören theils denen Herren von Erffa, theils auch dem Gotteskasten zu Neustadt. Die daselbst sich aufhaltenden Seelen machen just 60 aus.

Einberg hat in ganz ältern Zeiten, und zwar im Jahr 1388, eine adeliche Familie Hoffer besessen, wovon eine Wittbe, Kunigunda Hofferin, den Zehend zu Kipfferndorf mit Rath ihrer dreyen Eiden, wie sich die darüber vorhandene Urkunde ausdrucken, Herrn Götzen von Füllbach, Rittern, Creys-Marschalcks, Reinhartz Münzmeisters und ihrer dreien ehelichen Wirtinen ihrer Töchter, den geistlichen Leuten den Probst und

und seinen Herrn in der Probstey zu Coburg zum Seelgeräthe ewiglich übergeben, nach dem Ihnen solchen ihr ehelicher Wirth, Herr Heinrich Hoffer, zu dem Ende bereits überlassen gehabt.

Nachhero waren die von Schaumburg und auch Lucas von Coburgk, Besitzer davon. Mit diesem letztern starb die ganze Familie aus, und dieses Guth fiel dahero bey dessen 1598 erfolgten Tode, an den Lehnhof heim. Es wurde nach der Zeit an den Ernst von Bach, um 1100. fl. Kaufgeld und 100. fl. Leykauf verkaufet, dabey sind aber etliche Lehen ausgezogen und zum Amt Coburg geschlagen worden. Jetzo gehöret es schon seit 100, und vielleicht mehreren Jahren, der adelich- von Hahnsteinischen Familie, es ist ein ansehnliches und einträgliches Ritterguth, wie es denn insonderheit eine vorzüglich schöne Waldung und Jagd hat. Die dasige Pfarrey ist im Papstthum ein Filial von Fechheim gewesen und ist durch einen dasigen Diaconus versehen worden.

Nunmehro hat dieses Dorf seinen eigenen daselbst wohnenden Geistlichen und in die dasige wohlgebauete Kirche sind verschiedene andere Dorfschaften eingepfarret, welche weiter unten angegeben werden sollen. Die dasige Gemeinde selbst bestehet aus 122 Menschen.

§. 41.

Zu Fechheim befindet sich ein, gnädigster Landesherrschaft ehedem eigenthümlich zugestandener Hof, samt der Schäferey, er ist aber schon seit vielen Jahren vererbet, und ein Gülthof daraus gemacht worden, gehet nunmehro dem Herzogl. Kastenamt zu Coburg zu Lehen und der Besitzer desselben ist schuldig vier Pferde auf demselben zu halten, mit welchen er, so oft es ihm gebothen wird, so wie die übrigen Gülthofs-Besitzer auch thun müssen, Durchlauchtigster Herrschaft frohnen muß. Es befinden sich ausser diesen und andern Lehen, sechs, dem Amte Coburg lehnbare Frohngüther und eine Sölden

darinnen. Die Schenkſtätt und zwey Sölden daſelbſt ſind Gotteskaſten- und Pfarrlehen.

In der Topographie S. 87. wird dieſes Dorf, als das gröſßte und beſßte in dem Gericht Neuſtadt angegeben, es iſt aber unrichtig, indem gröſſere, z. B. Großengarnſtadt und Mupperg vorhanden ſind, auch iſt es ein Fehler, wenn dem Stadtrath zu Coburg die Brauerey an dieſem Orte zugeſchrieben wird. Gedachter Stadtrath hat nichts, als ein einziges Häusliches Lehen ohne Güther und Grundſtücke, hiernächſt aber gegenwärtig den gröſßten Theil des Zehends daſelbſt.

Im Jahr 1400. am Tage Fabian und Sebaſtian, freyheten Landgraf Friedrich und Wilhelm die Pfaffheit in ihrem Lande zu Franken, und zwar namentlich zu Feichheim, oder Oechen und Mupperg, oder Mugberge, von aller Gaſtung, Bete, Dienſten und Lägern, mit dem Zuſatz, daß ſie ihre Haabe mit ieglichs Tode beſcheiden möchten, wem ſie wollten. Die darüber ausgeſtellte Urkunde befindet ſich in

Horns Lebens-Geſchichte Friedrichs des Streitbaren, S. 704, und in J. G. Reinhards Meditation: de iure principum Germ. cum primis Saxon. circa Sacra, S. 263.

Dieſes Dorf entrichtet jährlich 4 ℔. 25 pf. Lagergeld in das Herzogl. Amt Coburg.

Der Ausdruck Lagergeld, kommt öfters, in dieſen Berichtigungen vor, wie denn nur erſt bemerket worden, daß Landgraf Friedrich und Wilhelm die Pfaffheit zu Franken, unter andern, von Dienſten und Lägern befreyet hätten, und es iſt vielleicht manchem Leſer nicht unangenehm, wenn von dem ſogenannten Lagergeld ein und das andere hier bemerket wird.

§. 42.

In denen Coburgiſchen Amts-Rechnungen findet man dieſe Abgabe nicht ſelten in Einnahme — aber man findet nirgends, weswegen

wegen ſie entrichtet werden muß, und ich glaube, meine Vermuthung wird richtig ſeyn, wenn ich dafür halte, daß ſie, wegen des ehemalen hier zu Lande üblichen iuris Albergariae, Ausſpann- und Atzungs-Rechts, entrichtet werden muß. Unter dem Wort Lager wird eigentlich das Recht verſtanden, vermöge deſſen, ſonſten die Unterthanen und inſonderheit die Klöſter, dem Landesherrn und deſſelben Familie, wozu gewiſſermaſſen die wirkliche Dienerſchaft auch gerechnet wird, bewirthen und ein Nachtlager geben mußten.

Daß die Durchlauchtigſten Beherrſcher des Fürſtenthums Coburg, ehehin an verſchiedenen Orten hieſiger Lande, dieſes Recht auszuüben, gehabt haben, iſt gar nicht zu bezweifeln, wie denn in dem, weiter oben angeführten alten Erbbuch, vom Jahr 1317, ausdrücklich enthalten iſt, daß zu Strufedorf, itzt Streufdorf, Graf Hermann eine Herberge gehabt habe.

Hönn in der S. Coburgiſchen Chronick, im 1ten Buch, S. 183.

Ingleichen iſt hier das in des

Io. Frid. Gruneri opuſc. Vol. II. S. 92.

beygebrachte Urbarium Hennebergenſe, vom Jahr 1317, nachzuleſen.

Dieſes Ausſpann und Atzungs-Recht iſt nach der Zeit in eine beſtimmte, jährliche dafür zu entrichtende Abgabe verwandelt worden, und daher kommt es, daß Lager auch eben ſo viel, als die für dieſe Beſchwerde übernommene und zu bezahlende Abgabe bedeutet.

Haltaus in Glosſario Germanico medii aevi, Tom. II. pag. 114.

Aus dem nurgedachten alten Erbbuch ergiebt ſich weiter, daß die, dem Graf Hermann zu Streufdorf zugeſtandene Herberge, in eine jährliche Abgabe von 16 Schilling verwandelt worden, und die, von dem ehemaligen Rath und Amtmann Hönn, in ſeiner nur

erſt angeführten Coburgiſchen Chronick, im 1ſten Buche, 29ſten Capitul, S. 184. geäuſſerte Meynung, daß ſtatt des ehmalen hier ausgeübten Atzungs-Rechtes, der Aufſatz da die Unterthanen nach einem gewiſſen Verhältniß ihrer Ortſchaften, die benöthigten Victualien, an Butter, Eyern, Hünern und Gänſen, zur Herzoglichen Hofhaltung, um einem veſtgeſetzten geringen Preiß, noch ietzo, ſo wie er von Jahren zu Jahren, von Herzoglicher Cammer ausgeſchrieben wird, liefern müſſen, eingeführet worden, hat mehr, als bloße Wahrſcheinlichkeit vor ſich.

Daher ſind die, in denen Erb- und Lehnbüchern nicht ſelten vorkommenden Ausdrücke: "Sie leyden an Weinfuhren und andern" Aufſazungen mit dem Gericht, ingleichen zinßet iährlich Lagergeld," zuverläßig entſtanden.

§. 43.

Damit ich mich aber nicht allzuweit von meinem Endzweck entferne, muß ich nach Fechheim zurücke kehren, und bey dieſem Ort annoch bemerken, daß die daſige Kirche ehehin dem heiligen Kilian geweihet geweſen, daß ſie 1661. höher gemacht- und 1663, 1678 und 1688, durch Wetter und Gewitter zu verſchiedenenmalen ſehr beſchädiget worden.

Da die dermalen aus 182 Seelen beſtehende Gemeinde daſelbſt, durch die viele dahin eingepfarrte, zum Theil ſehr zahlreiche, meiſtens in das Amt Sonnefeld gehörige Dorfſchaften, ſo anſehnlich wurde, daß die Kirche alle Zuhörer nicht mehr faſſen konnte; ſo iſt dieſelbe abgebrochen, und am 27ſten September 1702 der Grundſtein zu einer neuen gelegt worden.

§. 44.

Digitized by Google

§. 44.

Das Dorf Fürth gehöret nach dem Coburgischen Erbbuch mit aller Obrigkeit denen Herren Herzogen zu Sachsen und vorlezo insonderheit dem Herzoglichen Hause S. Coburg-Saalfeld.

Die dasigen Einwohner müssen einen Schöpfen an dem Landgericht zu Neustadt halten, auch alle zugleich die hohen- und Hals-Gerichte besuchen, sie thun alle Folge in der Eil und zur Noth und die in Ansehung der Markung entstehende Irrungen entscheidet der Centgraf zu Neustadt, wie denn auch dieser ordentlicher Weise die daselbst befindliche zwey Mühlen beschrittet, er sollte auch jährlich sechs Korngarben und acht Laib Brod erhalten, über dieses aber hat er Futter allda zu gebiethen, er fordert auch die Bußen ein, und wenn der Erbherr, der nur um Schuld zu helfen hat, die Hülfe verweigert, so geschiehet solche durch ihn.

Diese Befugnisse sind iedoch durch den Lichtenfelßer Receß, vom Jahr 1601, in ein- und dem andern Stück abgeändert worden.

§. 45.

Es ist durch denselben zwischen Sachsen und Bamberg, in Ansehung dieses Dorfes, vestgesetzet worden, daß dem Haus Sachsen die Fraisch- und centbarliche hohe Obrigkeit, Landeshuldigung, Reiß, Folge, Musterung, Ungeld oder Trankſteuer und die hohe Wildbahn auf den Gehölz am Fürtemberg, zuständig seyn soll, dagegen ist dem Stift Bamberg die Erbhuldigung, Steuer, Zinß, Gült, Frohne, Lehenschaft, das kleine Waidwerk und was demselben anhängig, nebst der voigteylichen Obrigkeit, Geboth und Verboth, sonderlich in nachfolgenden Fällen, als Gült, Schulden, Güther, liegend und fahrend, stehend, bewegt

weglich und unbeweglich Schulden, Pfandungen, ingleichen alle bürgerliche Sachen, die von Peinlichen nicht herfließen, hierüber die kleinen und geringen Brüche und Mißhandlung zu strafen, als Diebstahl unter drey Schilling, ingleichen verbothene Waar feil haben, verbothene Messer und Waffen tragen verbothene Spiel treiben, Haar-Raufen, Lügenstrafen, schlechte Schmähworte, die nicht an freyen Orten, oder hohen Personen geschehen, und peinlich nicht geklaget werden; ferner da einer in diesen und andern so eben erzehlten Fällen ungehorsam würde, oder vor den Beamten sich unzüchtig erzeigte, der sich vor ihnen etwas bewilliget und demselben nicht nachkommet, der Schulden, so auf ihn mit Recht gewonnen, nicht bezahlete, ungehorsam und das Mühlschauen und Sträfen, eingeräumet und zugestanden worden.

Hierüber ist auch dem Stift Bamberg nachgelassen, auf dem Haus, oder Schloß Fürtenberg ein Gefängniß, oder Verwahrung zu haben, und da die Unterthanen zu Fürth, auch die Diener und andern auf dem Schloß, in einem oder dem andern der gemeldeten Voigtey Fälle frevelten und sich nicht gehorsam bezeigen wollten, dieselben entweder an Geld, nach Gelegenheit der vorgesetzten Fälle und derselben Verbrechung, oder mit gedachten Gefängniß, zu strafen, auch einen eigenen Schultheiß und Büttel daselbst zu halten. Daferne aber ein Fall, so die Fraisch- oder Real- oder tödliche Injurien betrifft, welche dem Hause Sachsen vorbehalten worden sind, sich begiebt und zuträgt; so müssen die mißthätigen Personen und Frevler an Sachsen geliefert werden.

Da übrigens in diesem Receß die beyderseitigen Beamten ausdrücklich angewiesen worden, einander in diesen beschriebenen Fällen und was vermöge dieses Vergleiches, jedem Theil zuständig, keinen Eintrag zu thun, vielmehr ein jeder die Fälle, wohin sie gehören, remittiren und weisen soll; so ist sich billig zu verwundern, daß die Bambergischen Beamten gleichwohlen dagegen handeln zu wollen, nicht selten Gele-

gen-

genheit suchen. Dieses Dorf ist ziemlich stark, da in demselben sich 145 Menschen aufhalten. Ehedem hat auf den daran liegenden Berg ein Raub-Schloß gestanden, wovon noch einige Rudera zu finden, und noch im vorigen Jahrhundert hat ein Bambergischer Amtmann, Namens Müller, darinnen gewohnet.

§. 46.

Gneyles ist ein einzelnes, nicht weit von Schafhausen gelegenes Guth. Die dazu gehörigen Felder sind aus dem Hof zu Schafhausen gezogen. Es hat denen Schelerischen Erben zu Coburg ehedem zugehöret, sie haben es aber neuerlich verkaufet, und besitzet dasselbe vorizo ein Bauersmann. Die hohe und niedere Obrigkeit darauf stehet dem Amt Neustadt zu, und dem Kastenamt Mönnchröden gebühret der Zehend daselbst. Der Einwohner sind nicht mehr denn 13.

Zu Großengarnstadt sind mancherley Lehen, denn ausser dem Fürstlichen Amtslehen hat das Kloster Langheim, ingleichen das Kloster Banz und das Sachsen - Hildburghäusische Amt Sonnefeld verschiedene Lehen daselbst. Es befindet sich auch allhier Pfarr- und Gemeind-Lehen, und ehedem hatten die von Bach, Schenck und von Schaumberg ebenfalls Lehen an diesem Orte, ietzo sind noch von Gersdorfische, Hofmännische, nun Castenamt Coburgische, Rosenauische und Probstey-Lehen daselbst anzutreffen.

Ein ieder Lehnherr hat nur um Schuld zu helfen, da alle Obrigkeit an diesem Orte dem Herzoglichen Hause Sachsen zustehet.

Das Dorf hat seine eigene Kirche, welche in dem dreyßigjährigen Krieg von den Croaten in Brand gestecket worden. Sie brannte auch bis auf den steinern Thurm ab. Die nach der Zeit neuer-

bauete Kirche war für die daſige Gemeinde zu klein, und wurde daher 1706, unter den damaligen Pfarrer, Hrn. M. Balthaſar Frommann, um neun Schuhe erhöhet und verlängert. Uebrigens hat Groſſengarnſtadt einen eigenen daſelbſt wohnenden Geiſtlichen, und erſt vor kurzer Zeit iſt ein ganz neues Geläute mit drey Glocken dahin angeſchaffet worden.

Das Dorf hat dermalen 283 daſelbſt lebende Menſchen.

§. 47.

Haarbrücken wurde ſonſt Horbrück geſchrieben, und die Herren Herzoge zu Sachſen hatten in ältern Zeiten ein Fiſchguth daſelbſt, und einen Fiſcher darauf ſitzen, ſie haben aber ſolches den letztern überlaſſen und ihm daſſelbe gefreyet.

Im Jahr 1662 wurde es an den Amtſchreiber Eichhorn zu Neuſtadt verkaufet, das Fiſch-Lehen ſelbſt dem Amt Coburg, die dazu gehörige Wieſe bey den 14 Buchen aber dem Kaſten-Amt Mönchröden lehnbar gemacht, und da es im Jahr 1706, Georg Eckſtein und Hanß Fiſcher, zu Haarbrücken, käuflich an ſich brachten; ſo iſt der Vererbungs-Brief vom 10. April 1662 bey dieſer Gelegenheit wieder erneuert worden.

Die hohe Obrigkeit, Cent- und Dorfs-Herrſchaft iſt bey dem Fürſtlichen Amt Neuſtadt, die Lehenſchaften aber gehören theils in das Fürſtliche Amt Coburg, mit zwey Frohngüthern und dem eben gedachten vererbten Fiſchlehen, theils aber ſtehen ſolche denen Herren von Erffa zu Niederlind und dem Gotteskaſten zu Neuſtadt zu.

Es halten ſich an dieſem Orte 103 Seelen auf.

§. 48.

Digitized by Google

§. 48.

Höhn gehöret so wenig, als Brix, zum Gericht Neustadt; dagegen ist in der Topographie, das Dorf Horb ganz ausgelassen, ohnerachtet es in dem Gericht Neustadt seine Lage hat, die dasigen Einwohner auch einen Ruger am Landgericht daselbst halten, und alle hohe und andere Gerichte besuchen müssen.

Sie reyssen mit Mannen, Wagen und Pferden, leyden an Weinfuhren und andern Auflagungen mit dem Gericht, geben Beth, Steuer, und haben ihren aufgesetzten Harnisch, sie müssen auch etliche Frohnen verrichten, und bezahlen jährlich in die Amts-Einnahme zu Coburg, 18 gr. 10½ Pf. Lager-Geld, in das dasige Kastenamt aber Hunds- und Holz-Haber.

§. 49.

Remmaten ist schon weiter oben bey Bodorndorf, §. 38 vorgekommen. Hier ist nur annoch zu bemerken, daß nach der Urkunde sub Num XXI. im Jahr 1456, ein Official des Canonici und Archidiaconi, Georg von Rindeßberg, bey gehaltenen Synodo zu Fechheim, über die Lämmer- und andere Zehend-Pflichtigkeit Johannes Eckarts und seiner Mutter zu Kenepnaten erkannt habe. XXI.

Retschenbach ist ganz centbar, denn die dasigen Einwohner haben einen Schöpfen an den Gerichts-Stuhl zu Neustadt und an denen hohen Gerichten sitzen, dafür genießet er von der Gemeinde jährlich eine Wiese, deren Nutzung in vorigen Zeiten auf einen Gulden angeschlagen gewesen. Der Lehnherr daselbst hat nur um Schuld zu helfen, die Markungs-Irrungen aber gehören

für den Centgrafen, und alle Obrigkeit beſtehet übrigens bey Sachſen-Coburg.

Es hat in vorigen Zeiten denen von Roſenau zugehöret, wie denn im Jahr 1700 der letztere dieſes Stammes daſſelbe annoch beſeſſen, es iſt Mannlehen, und vorjetzo beſitzet es der Herr Cammerjunker und Lieutenant von Rauchhaupt.

Die Frühmeſſe zu Neuſtadt hat zwey centbare Männer, und die Burghardten haben fünf Güther daſelbſt gehabt. Dieſe Burghardten-Güther beſitzet jetzo ebenfalls der Herr von Rauchhaupt, und ſie ſind erſt neuerlich durch ein landesherrliches Reſcript vom Jahr 1761, aus bloßer Gnade und ex plano novo titulo, centfrey gemacht worden. Die Anzahl der daſigen Einwohner beläuft ſich auf 73.

Kipfendorf, welches ehedem Windiſchen Einberg geheiſſen hat, iſt dem Kloſter oder Kaſtenamt Mönchröden, bis auf eine Sölde, welche nach Rotenhof zu Lehen gehet, lehnbar, die hohe Obrigkeit, Cent- und Dorfsherrſchaft aber iſt bey dem Amt Neuſtadt.

Aus einem alten Kloſter-Mönchrödner Erb- und Lehn-Buch vom Jahr 1515, und aus der im Jahr 1452 ausgefertigten, XXII. ſub num. XXII. angedruckten Urkunde iſt zu erſehen, daß Kipfendorf ſonſt Saalfeldiſches Lehen geweſen, Abt Ulrich aber, dieſe Lehen, gegen die Lehnbarkeit eines Hofes zu Niederwohlſpach, und eines zu Weydach, ausgewechſelt hat, wie denn auch der Abt Nicolaus mit Einwilligung ſeines Convents, im Jahr 1515, den daſigen Hof, welcher nun die Hefte gebauet worden, an Hanß Brückner und ſeine Erben, um 128. fl. und eine jährliche Abgabe von 6 Smr. Waitzen, 6. Smr. Korn, 9 Smr. Dünkel, und 15 Smr. Haber, ver-

verkaufet, hiernächſt aber noch Frohn-Dienſte und andere Beſchwerden darauf geleget hat.

Nach Anzeige dieſer mehmlichen Urkunde, iſt der daſige Dahen- oder Thon-Berg denen Häfnern zu Neuſtadt dergeſtalt überlaſſen geweſen, daß ein jeder jährlich zwey Pfund Zinß davon entrichten müſſen, wobey jedoch das Kloſter denen gedachten Häfnern keine beſtändige Gerechtigkeit zugeſtanden, vielmehr ſich ausdrücklich vorbehalten hat, daß ſie, ſo bald es verlanget würde, davon abſtehen müßten. Es wird noch ietzo eine feine Thon-Erde, welche die Herzogliche Cammer zu Coburg verpachtet, daſelbſt gegraben, und ſie dienet vorzüglich zur Aufnahme der Hamanniſchen Porcellan-Fabrick zu Wallendorf. Die ſchon oben bey Eirberg gedachte Hofferin, hat aus ihrem zu Kipfendorf beſeſſenen Hof allen Vieh-Zehenden, auſſer den Schaaf-Zehend, und von den Aeckern, die unter ihrem Pfluge geweſen, alle Jahre zehen Smr., nemlich 5 Smr. Rocken, und 5 Smr. Haber, dem Probſt und ſeinen Herren zu Coburg geſchenket. Es befinden ſich 64 Seelen zu Kipfendorf.

§. 50.

Liebau oder Dieban, auch Dybowe,

GRUNERI opuſc. vol. II. pag. 90.

iſt mitten im Gericht Neuſtadt gelegen und nach Mupperg eingepfarret, es hat ehehin dem Herrn General von Schilling zugehöret, von welchem es auf die Adelich- von Rannſche Familie gekommen iſt, die es auch noch beſitzet. Die Anzahl der daſigen Einwohner beſtehet in 38 Seelen.

Das Dorf Lützelbuch iſt ſchon vor dem Jahr 1576 bey der Adelich- von Brandenſteiniſchen Familie geweſen, und es iſt auch noch ietzo bey derſelben.

Die hohe Obrigkeit wird von dem Amt Neuſtadt ausgeübet, und es müſſen von denen daſigen Unterthanen die Centfälle an das Gericht zu Neuſtadt gebracht werden, die Lehnſchaft und bürgerliche Gerichtsbarkeit aber hat der Beſitzer deſſelben, welcher dermalen der Herr Obriſtlieutenant von Brandenſtein iſt. Es wohnen daſelbſt 112 Menſchen.

§. 51.

Meilſchnitz iſt ein Frohndorf und gehöret mit aller Obrigkeit in das Amt Neuſtadt, die Inwohner aber und die Güther daſelbſt ſind ſämtlich Fürſtlich-Coburgiſches Amtslehen; übrigens haben ſie auſſer der ordentlichen Frohn mit den Dorf Thann noch die beſondere, daß ſie Durchlauchtigſter Landesherrſchaft, wenn Sie ſich zu Neuſtadt aufhalten, das Küchen-Holz, auſſerdem aber dem Amtmann oder Centgrafen ſein Feuer-Holz ohnentgeldlich anführen müſſen. Es halten ſich daſelbſt 68 Menſchen auf.

Mönnchröden, welches in den ältern Zeiten Röthen geſchrieben worden, und mit dem Städtlein Röthen, wie es in dem Hennebergiſchen Erbbuche, von 1317, heißt, jetzt Sonnenberg, nicht verwechſelt werden darf, hat urſprünglich dem daſigen Abt und Kloſter, von dem ſogleich umſtändlich gehandelt werden ſoll, zugeſtanden, itzo iſt die hohe Cent und die niedere Obrigkeit bey dem Amt Neuſtadt.

§. 52.

Das Gebäude des ehemals daſelbſt errichtet geweſenen Kloſters iſt noch vorhanden und wird einem jedesmaligem Forſtmeiſter zur Wohnung überlaſſen.

Das

Das Kloſter ſelbſt iſt gegen das Jahr 1171 von dem Burggrafen Hermann zu Meiſſen, und ſeinen Bruder, Grafen Sterchen, ingleichen von ſeines Bruders Sohn, Hermann von Wolfesbach, wie der ehemalige Superintendent, Albrecht Mena Verpoorten, zu Neuſtadt, in der zu des Johann Chriſtian Thomae, geweſenen Rectors daſelbſt, herausgegebenen, in dem Fürſtenthum Coburg aufgegangenen licht am Abend, verfertigten Vorrede, durch ein noch nicht bekannt geweſenes Diploma des Biſchoffs Herold, dargethan hat, geſtiftet worden.

Anfänglich war daſſelbe zu Ehren B. V. Mariæ und S. Walburgis errichtet worden, und führete den Namen des Kloſters unſerer lieben Frauen zu Röthen. Die darinnen befindlichen Mönche waren Benedictinerordens, ſie haben ſich nach der Zeit, wie weiter unten bemerket werden wird, zur berühmten Burofelder Congregation geſchlagen.

§. 53.

Der Abt Hildebrand ſegnete 1524 dieſe Zeitlichkeit, und nach deſſelben Tode wurde ein Conventual, Veit Haff, Verweſer der Abtey. Im Jahr 1526 mußten auf Befehl des Churfürſten Johannes die Baarfüßer-Mönche, in Coburg, deren noch achte waren und die ſich bisher in ihrem Kloſter daſelbſt aufgehalten hatten, daſſelbe verlaſſen, und ſich in das Kloſter zu Mönchröden begeben, woſelbſt ſie auch aufgenommen und ihnen von dem dahin verordneten Hof-Verwalter der benöthigte Unterhalt mitgetheilet wurde.

Ueber dieſes Kloſter haben ſich die Landesherrn die Advocatie vorbehalten, und ſie ſind auch von denen Kaiſern damit beliehen worden.

§. 54.

§. 54.

Fürstlich- Gräflich- und Adeliche Personen stifteten sehr viele und ansehnliche Güther dazu, — aber diese Stiftungen wurden nicht allzugut angewendet.

Die meisten Aebte hielten weder Disciplin, noch Regul, bisweilen waren kaum zwey Mönnche im Kloster, sie führten ein üppiges, wollüstiges Leben, wendeten hierzu die Güther an, und erhielten nicht einmal die Gebäude im baulichen Stande und Wesen. Sie waren so sorglos, daß sie auch sogar ihre Kirche äusserst vernachläßigten, wie denn das Gewölbe im Chor auf einige Zeit meistentheils eingegangen, und auf dem hohen Altar Holder-Stauden und Hecken gewachsen sind.

Die Lage, in welcher sich dieses Kloster befande, war so traurig und so dringend, daß die weltliche Obrigkeit und der damalige Pfleger zu Coburg selbst Hand anzulegen sich bewogen fanden. Es wurde dahero Eberhardt Lebherz, ein rechtschaffener Mann, über diese Güther gesetzet, und dem, zu iener Zeit gewesenen Abt, Heinrich Prunner, der, weil das Kloster ganz ruiniret war, ausser demselben wohnen mußte, ein gewisser Gehalt ausgeworfen.

§. 55.

Durch die gute Vorsorge und Haushaltung des nur erwehnten Lebherz, wurde nicht nur das beynahe ganz verfallen gewesene Kloster wieder erbaut, sondern es ist auch etwas ansehnliches ersparet worden.

Dieses gabe einem Fürstlichen Beamten und Schosser zu Coburg, Pfaffhanß, Gelegenheit, dem Herzog Wilhelm den Vorschlag

schlag zu thun, aus diesem Kloster eine bloße Probstey zu machen, und die übrigen Revenüen zum herrschaftlichen Nutzen einzuziehen.

Lebherz, der des Klosters Nutzen und Aufnahme auf alle nur mögliche Art zu befördern suchte, nahme sich aber desselben getreulich an und brachte es auch dahin, daß des Pfaffhanß gethaner Vorschlag verworfen, der Abt Prunner gänzlich abgesetzet, und daß aus dem Kloster S. Aegidii zu Nürnberg vier fratres verschrieben wurden.

Aus diesen wählete der Herzog einen, mit Namen Uldaricum, zum Abt, welcher auch das Kloster mit vieler Mühe und Arbeit so ziemlich wieder herstellte.

§. 56.

Indessen war demselben doch noch nicht ganz aufgeholfen, und der folgende Abt, Benedictus, liesse sich dahero dessen Verbesserung ebenfalls sehr angelegen seyn, wie er denn deswegen den P. Joannem de Constantia von dem Kloster auf den Petersberg zu Erfurth zu sich eingeladen, und ihm, um seinen Endzweck desto leichter zu erreichen, zum Prior machte.

Seine vom Herzog Wilhelm gnädigst genehmigte Absicht war, das Kloster nach Bursfeldischer Reformation zu verbessern, und er erhielte auch sub dato Weymar, Freytags nach Arnolfi 1482, die Erlaubniß hierzu. Er errichtete dieserhalben eine besondere Union, deren Formul in der Verpoortischen Vorrede, am angezeigten Orte, Seite 80 bis 83, vollständig zu finden ist.

§. 57.

Aller dieser sich gegebenen Mühe und Vorsehung ohngeachtet, hat sich dieses Kloster, welches in geistlichen Sachen unter dem Bischoff zu Würzburg gestanden, auch an denselben, wie der am Ende angedruckte Extract aus einen alten Erbbuch, sub Nro. XVI. umständlicher besaget, alle Taxe geben müssen, gleichwolen nach der Zeit nicht lange mehr erhalten, denn es wurde im Jahr 1525 von denen aufrührischen Bauern in die Asche geleget, und kurz darauf secularisiret, ein Kastenamt daraus gemacht, und dessen Einkünfte dazu geschlagen. Es ist noch ietzo ein zu Sachsen-Coburg-Saalfeld gehöriges Kastenamt, und ist demselben, in Ansehung der ohngefähr jährlich 5127 rthlr. betragenden Einkünfte und sonstiger Oeconomie, ein besonderer Amtskastner vorgesetzet, die iurisdictionalia aber und die Lehensachen werden bey dem Amt zu Neustadt, letztere iedoch in Beyseyn des iedesmaligen Amts-Kastners, besorget.

XVI.

Die zwey dabey befindlichen Teiche, von denen weiter unten das nöthige angemerket werden wird, und aus welchen überaus schmackhafte Fische erlanget werden, sind in der Topographie, dem Lehen nach, nicht richtig angegeben worden, indem der Fall just umgewendet, da keiner von beiden Lehnbar, und nicht der kleine, sondern der große Teich zum Amt Coburg von ie her gehöret hat.

Mönnchröden ist ein ansehnliches Dorf, in dem sich 222 Menschen befinden, welche zum Theil Jagd- und andere Frohnen verrichten müssen, dagegen haben einige die Holz-Gerechtigkeit, und verschiedene Sölden-Besitzer erhalten auch so gar das nothwendig zu diesen Sölden anzuwendende Bauholz waldmiethfrey.

§. 58.

§. 58.

Es befindet ſich daſelbſt annoch die alte Kloſter-Kirche, in welcher der Pfarrer zu Einberg alle drey Wochen einmal den Gottesdienſt halten muß. Auſſerdem iſt auch ein ſchönes großes Jagd Zeug-Haus, in welchem die, zur hohen Jagd gehörigen Tücher, Zeuge und Wagen aufbewahret werden, allda anzutreffen. Die nicht weit davon entlegene Papier-Mühle gehöret annoch zu dieſem Dorf, und es wird in derſelben ganz feines Papier verfertiget.

Menſchen befinden ſich 7 daſelbſt.

§. 59.

Mogger, wird auch **Mogker** und **Mocker** geſchrieben. Die hohe Obrigkeit und Cent allda gehöret in das Amt, die Lehenſchaften aber gehören, bis auf zwey Höfe, welche Kloſter-Banziſchen Lehens ſind, denen Herren von Erffa zu Niederlind. Nur gedachte 2 Höfe hat ſonſten Wolf von Schaumberg beſeſſen, und Mupperg hat, wie in der Topographie, S. 90, vorgegeben wird, gar kein Lehen daſelbſt, wie es denn auch ganz unrichtig iſt, daß nur 7 Einwohner die Gerichte zu Neuſtadt beſuchen müſſen. Alle Inwohner daſelbſt, deren dermalen 52, ſind centbar, und das Amt Neuſtadt hat in dieſem Dorfe einen Rüg-Schultheißen. Die daſigen 6 Güther und Sölden geben dem Centgrafen jährlich 9 Korn-Garb und 9 Laib Brods.

§. 60.

Wegen **Mupperg** iſt bereits in denen vorigen Berichtigungen, §. 30 bis 36, das nöthige und es iſt auch ein- und das andere davon in der ietzigen Vorerinnerung bemerket worden.

Hier wird nur annoch erinnert, daß das dasige Rittereguth ehedem eine Frau von Lichtenstein besessen, welche das Territorium, wie auch die Centbarkeit einiger ihrer Lehnleute und die Dorfsherrschaft daselbst, dem Fürstlichen Amt Neustadt neuerlich strittig machen wollen, und da Herzoglich-Sachsen-Coburgischer Seits, bey dem offenbar vor sich habenden Rechte, nicht nachgegeben werden konnte; so hat gedachte Frau von Lichtenstein die Sache bey dem Kaiserlichen Reichshofrath anhängig gemacht, woselbst der Streit noch unentschieden hänget.

Die Trankſteuer an diesem ganzen Orte ist unstrittig, und wird nach Sachsen-Coburg entrichtet. Es halten sich 217 Seelen daselbst auf.

Der dasige letzte papistische Meßpriester und auch der erste lutherische Prediger, war Stephan Ultsch, indem er von der papistischen Religion zur lutherischen übergegangen, und es ist auch anmerkungswürdig, daß zwey dasige Prediger, Bözinger und Füßlein von welchen der erstere die Pfarrey 49. der letztere aber 51 Jahre inne gehabt, ein ganzes Seculum Priester daselbst gewesen sind.

Thomä Licht am Abend, S. 645 und 647.

Nach dem Inhalt eines alten zerissenen Kastens-Buchs, ist die dasige Kirche im Jahr 1451 der Mutter Gottes Maria zu Ehren erbauet, und auf den Sonntag Exaudi eingeweihet worden. Nur gedachte Jahres-Zahl ist noch an den Kirchthurm, gegen das Castrum zu, eingehauen zu sehen. Es war ehedem eine Vicarey und ein geistliches Lehen, so vor Zeiten in die Kirche dieses Dorfes gestiftet worden, und die Früh Messe geheissen, daselbst vorhanden. Bey der von Eberhardt von der Thann, Amtmann zu Königsberg, M Johann Langer, Pfarrer, und M. Maximilian Mörlein, Hofpredigern, und M. Wolfgang Hörßler, Burgermeister zu Coburg, 1546 gehaltenen zweyten Visitation, ist das Einkommen deren Zinß 28. fl. IIII. ßh. VI. pf. von V/C. fl. Haupt-Summa befunden, und es ist dabey fest-

gesetzt

geſetzet worden, daß das Einkommen ſolcher Vicarey und geiſtlichen Lehens, dem gemeinen Kaſten zu Mupperg verbleiben ſolle. Gedachter Gotteskaſten beſitzet auch noch auſſerdem einen Zehend daſelbſt, welchen in vorigen Zeiten Herr Ottonus von Schaumburgk, ein Sohn des Herrn zu Sonnenberg und geweſener Duhmherr zu Bamberg, freyeigen gegeben hat.

Desgleichen ſchenkte auch Heinrich von Schaumberg zu Oberſüllbach nur erwehntem Gottes-Kaſten das zu Heubiſch belegene ehemalige Mod- nun Grambſen-Gühlein genannt. Ein daſelbſt geſtandener Geiſtlicher, Conrad Poley, vermachte 1454 ſein ganzes väterliches Erbguth der daſigen Pfarrey.

Er theilte es, mit Einwilligung des Abts Eberhardts zu Banz, in zwey Selden, welche einen iedesmaligen Pfarrer zu Mupperg, der auch die Erbgefälle und Zinß davon genießet, noch ietzo zu Lehn gehen. Der Centgraf, Herr Nicolaus von Birckich, verſchaffte dieſer Pfarrey 1502 ein Legat von 22 und ½ fl. nebſt einer Immer- oder eiſernen Kuh. Es befindet ſich nicht, wie S. 90 der Topographie angegeben wird, 1. Schutz-Fahne, ſondern es ſind deren 3 daſelbſt, und es wohnen an dieſem Orte 47 Seelen.

§. 61.

Nedersdorf oder Neersdorf iſt nur ein einzelner Hof, und hat in vorigen Zeiten dem von Bach zu Neuhof, welcher Ort gleich dabey lieget, und woſelbſt ein Adelicher Anſitz iſt, gehöret, ietzo beſitzet ſolchen ein Herr von Schauroth. Da hier des, unter der Cent Neuſtadt belegenen Ritterguths Neuhof und des von Bach gedacht worden; ſo will man ganz kürzlich bemerken, das der leztere Beſitzer von Bach, an den Fuhrmann Guthardt zu Coburg, zwiſchen Seid-

mannsdorf und Coburg, bey dem ſo genanndten Todengräbers-Grund, einen Mord begangen, daß er, nachdem drey conforme Todes Urtheile wider ihn eingegangen waren, aus ſeinem Gefängniß, dem Ketſchen-Thurm zu Coburg, entſprungen, und daß deswegen der Achts-Proceß wider ihn angeſtellet — darauf aber, nachdem ſolcher ſich im Jahr 1714 beendiget, gedachtes Ritterguth eingezogen, und anno 1724 an dem Durlachiſchen Obriſt-Lieutenant, Albrecht Adolph Schott von Schottenſtein, für 8000. fl. Kauf-Summa überlaſſen worden. Zu Nedersdorf wohnen 29, und zu Neuhof 41 Seelen.

§. 62.

Was wegen Oberwaſungen etwa anzumerken ſeyn möchte, das wird weiter unten, wo Waſungen vorkommt, beygebracht werden. Das Dorf Oeßlau wurde anfänglich Oxrel, Ozzelyn, Oezla und auch Oeßlen geſchrieben, im Jahr 1377. beſaßen ſolches Albrecht, Martin und Cunz von Coburg, welche dem Marggraf Friedrich von Meißen die Verſicherung ertheilet haben, daß ſie das Schloß daſelbſt vor ihn beſtändig offen halten wollten.

Die von Roſenau, welche unter den Namen Münzmeiſter bekanndt ſind, haben es unter andern mehrern in hieſigen Landen belegenen Güthern, inne gehabt — es iſt aber nunmehro dieſe ganze Familie ausgeſtorben.

Anno 1604 wurde bey dem daſigen Herrſchaftlichen Schloß eine Kirche gebauet und zu Sanct Johannes genennet, der Pfarrer zu Einberg, als wovon Oeßlau ein Filial iſt, muß alle drey Wochen einmal darinnen predigen und den Gottes-Dienſt halten. Als 1639 der Schwediſche General-Major Königsmarck mit etlichen Regimentern in das Coburgiſche einruckete, fiele eine ſtarke Partie davon

von in gedachtes Fürſtliches Schloß, und weil die Brücke, welche ſehr baufällig war, ihnen nicht ſogleich aufgezogen werden konnte; ſo nahmen ſie alles, in dem erſten Hofe, wo die Stallungen befindlich ſind, vorräthige Rind- und Schaf-Vieh, nebſt dem Verwalter, gefänglich mit ſich weg. Jetzo iſt keine Zug-Brücke mehr daſelbſt, ſondern es iſt in dem Hofe, von welchem es in das Schloß gehet, vor eben noch nicht gar zu langer Zeit, eine ſteinere Brücke angeleget worden.

§. 63.

Im Jahr 1647 wurde erſt gedachtes Schloß von Beyriſchen Reutern eingenommen, ſie ſind aber ſogleich den andern Tag von denen Coburgiſchen Soldaten und Bürgern wieder fortgetrieben worden.

Herzog Friedrich hatte das daſige Cammerguth an den geheimden Rath Johann Heinrich Bachoven verkauft gehabt, da aber Herzog Albrecht 1681 das Fürſtenthum Coburg aus der damaligen Landestheilung erhielte; ſo trafe er deswegen noch in dieſem Jahr mit erſtgedachten Bachov einen Tauſch-Contract, nach welchem er ihm, ein in dem Fürſtenthum Altenburg gelegenes Guth Roemſchütz dagegen überlaſſen, und das erſtere auf dieſe Art an ſich gebracht hat.

Nach höchſtſeeligen Ableben derer Herren Herzoge, Albrecht, Heinrich und Chriſtian, wurden bekanntermaſſen die Coburg-Römhild- und Eiſenbergiſche Lande, und inſonderheit auch die vorhandenen Cammergüther, getheilet, und da erhielte bey dieſer Gelegenheit Sachſen-Coburg-Saalfeld, nach dem Deputations-Concluſo vom 27. Octobr. 1723 mehrgedachtes Cammergut Oeßlau, und es iſt ſolches damalen von denen Taxatoren auf 33104 fl. 11 gr. $2\frac{2}{3}$ pf. gewürdiget und angeſchlagen worden.

§. 64.

§. 64.

Dieses Cammerguth hat nicht nur eine überaus schöne Lage, sondern es gehören auch viele, meistentheils gute Felder und Wiesen, dazu, so daß sehr vieles Vieh auf denselben gehalten werden kann. Die dabey befindliche Schäferey ist ansehnlich, und das Schaafhaus stehet an einen besondern, nicht weit von Oeßlau belegenen Ort, welcher Hambach genennet wird. Die Anzahl der dazu gehörigen Gebäude ist groß, und es fehlet demselben gar nichts, was zu einer guten und wohleingerichteten Landwirthschaft erforderlich ist.

Es hat ausserdem die Voigteylichkeit über gar mancherley Lehen auszuüben, und es gehöret auch ein Stückigen Holz und die niedere Jagd dazu von beyden letztern Stücken soll weiter unten gehandelt werden. Hier sind nur annoch folgende Umstände zu bemerken: Hermann und Albrecht, Herrn von Lobdeburg bewilligten und bestätigten, die von ihrem Lehnmann, Keuemund von Sonneberg, geschehene Schenkung gewisser Güther und einer Mühle in Ozzelyn, an das Kloster Sonnefeld den 12. Julius, 1299. Diese Urkunde stehet in Schoettingenii et Kreysigii Diplomatariis et Scriptor. Hist. German. Tom. III. pag. 666. Eben diese Herren von Lobdeburg haben am 11ten May 1288 eine Hufe zu Ozzelin, die Heinrich von Sonneberg von ihnen zu Lehen gehabt, dem Kloster Sonnefeld zugeeignet. Keuemund von Sonneberg überließe eben demselben einige Güther in Oeselin, um das Jahr 1288, an dem angeführten Orte, S. 649 und 648. Vermuthlich in eben diesem Jahre hat Dietrich von Knuſtadt die Herren Hermann und Albrecht von Lobdeburg gebethen, daß er sein Guth zu Ozelin dem Kloster Sonnefeld zueignen dürfe. Eben daselbst, pag. 649 und ferner, S. 675. ist zu ersehen, daß im Jahr 1306, das Kloster Sonnefeld bekennet, daß demselben von Eberhardt Wild alle Güther zu Ozzelin, welche er von denen von Sonneberg und diese hinwieder von dem Herren zu Lobdeburg und Leuchtenburg zu Lehen gehabt, geschen-

schenket worden. Es befinden sich übrigens zu Oeßlau 182 Einwohner.

§. 65.

Zu Plesten haben nach dem schon mehr angeführten Erbbuch, de ao. 1516, die von Schaumburg nur zwey Höfe und der Abt zu Röthen einen gehabt, die übrigen sind alle Coburgisches Amts-Lehen, und es kann dahero die in der Topographie, S. 91. gemachte Bemerkung, daß dieses Dorf größtentheils Schaumberg-Rauensteiner Lehen sey, nicht wohl richtig seyn. Die Dorfsherrschaft und die Cent daselbst gehöret in das Amt Neustadt. Der dasigen Einwohner sind 69.

§. 66.

Das ganze Dorf Rögen ist centbar und hat einen Schöpfen an dem Gericht zu Neustadt sitzen.

Dieser erhält von einem dasigen Söldner, der ehehin Georg Zeilfelder hieße, jährlich 10½ Pfund, wofür derselbe alle Gerichte besuchen muß. Der Zehend daselbst gehöret gnädigster Landesherrschaft und dem innern Thorwärter auf den Schloß Coburg, mußten sonsten 18 Laib Brod abgegeben werden. Der Centgraf zu Neustadt erhält jährlich 18 Korngarben, übrigens sind alle daselbst befindlichen Leute nach Lüzelbuch lehnbar, und dem Erbherrn stehet auch die niedere Gerichtsbarkeit zu, alle hohe Obrigkeit aber gehöret dem Herzoglichen Hause Sachsen-Coburg, wie denn das Amt zu Neustadt alle die Obrigkeit betreffende Ge- und Verbothe an diesem Orte zu thun hat. Die Adelich von Brandensteinische Familie, welche

ohnehin unter die älteſten hieſig-Herzoglicher Lande gehöret, beſitzet dieſes Dorf ſchon ſeit Jahrhunderten. Daſelbſt ſind 72 Einwohner anzutreffen.

§. 67.

Rotenhof, welches ſonſten Rothove geſchrieben wurde, und wozu Tiereich, oder Thierich, gehöret, hat in ältern Zeiten Wittich Rapp zum Beſitzer gehabt, nach deſſen Tode erhielten es ſeine Erben, von dieſen kame es an den Landſchafts-Directer von Witzleben, der ohne männliche Erben verſtarbe, wodurch das Gut apert worden iſt.

Herzog Albrecht verkaufete es 1682 an den Hauptmann Schott von Schottenſtein, dieſer konnte aber mit der Zahlung nicht auſkommen, und höchſt gedachter Herzog Albrecht mußte es dahero wieder an ſich nehmen. Im Jahr 1690 wurde dieſes zeithero mannlehnbar geweſene Guth in Mann- und Weiber-Lehn verwandelt, dabey aber das darauf haftende Ritterpferd ſich vorbehalten, und in dieſer Qualität, ſammt dem dazu gehörigen Hof, der Thierich genannt, an den Canzeley Advocaten, Jeremias Nicolaus Gottſchalk, um und für 3300 fl. käuflich überlaſſen, wobey noch beſonders für die Verwandelung in Mann- und Weiber-Lehen 600 fl. bezahlet werden mußten.

§. 68.

Nach der Zeit iſt dieſes Guth mit ſeinen Pertinenzien an die Adelich von Hemmingiſche Familie gekommen, von dieſer kame es an das Adelich von Rauchhauptiſche Geſchlecht, wie denn nach dem Tode des Herrn Obriſt-Lieutenant von Rauchhaupts deſſelben hinter-

terlaſſene Frau Töchter, die verwittibte Frau geheimde Räthin von Beulwitz, zu Coburg, und die Frau Forſtmeiſterin von Dießkau, zu Römhild, ſolches übernommen haben.

Die hohe Obrigkeit gehöret Durchlauchtigſter Landesherrſchaft, übrigens aber haben dieſe Ortſchaften mancherley Befreyungen, wie denn die daſigen Einwohner, deren zu Rotenhof 36, und zu Thierich 12, ſind, keines der Gerichte beſuchen, nicht in der Aufſatzung leiden, auch nicht reyſen und keinen aufgeſetzten Harniſch haben, iedoch müſſen ſie Steuern und andere Abgaben, nach Anzeige des Erbbuchs entrichten.

§. 69.

Rückmannsdorf, oder nach der alten Schreibart Rützſtmersdorf, Rützmannsdorf, gehöret nicht, wie in der Topographie angegeben wird, zum Gericht Neuſtadt, ſondern zum Gericht Lauter. Schaafhauſen iſt ein einzelner in das Kaſtenamt Mönnchröden gehöriger Hof.

Der daſige Zehend hat ſonſten dem Stift zu Saalfeld gehöret, er iſt aber im Jahr 1515 an das Kloſter Mönnchröden abgetreten worden, und dieſes muß dagegen, iährlich an die Probſtey zu Coburg, eine gewiſſe Gült an Früchten abliefern. Seelen befinden ſich daſelbſt an der Zahl 16.

§. 70.

Das Dorf Spittelſtein iſt zwar dem Spital zu Coburg lehnbar, die Güther und die daſelbſt befindlichen 41 Einwohner aber ſind

alle centbar, auch allen Beschwerden unterworfen. Der Spittelmeister hat, wie sich das Erbbuch ausdrücket, daselbst um Schuld zu helfen, wo er es aber nicht thut, so hat der Centgraf, gnädigster Landesherrschaft wegen, Hülfe zu thun.

So viel die Lehen betrifft, hat ehedem der Spittelmeister mit dem Centgrafen zu Coburg ein Gericht im Spittel zu besetzen gehabt: Dieses hat aus einigen Lehnleuten des Spitals bestanden und der Centgraf zu Coburg hat aus denen Fürstlichen Gerichten, wen und so viel er gewollt, als Beysitzer dazu setzen können, die bey diesem Gerichte dictirten Strafen sind gnädigster Herrschaft zur Helfte verrechnet worden. Jetzo ist dieses Gericht nicht mehr in Uebung, und vielleicht ist es eben aus dem Grunde, aus welchem man im Jahr 1619 das sonsten in der Stadt Coburg mit den Schöppen vom Rath jährlich gehaltene Stadt- und Hülf-Gericht abgeschaffet hat, aufgehoben worden.

§. 71.

Thann ist dem Amt zu Coburg lehnbar, und der dasige Schultheiß muß als Schöpfe am Stadtgericht zu Neustadt sitzen, auch sonsten an den andern Gerichten erscheinen, wenn er von dem Centgrafen gefordert wird.

Dafür und daß er an den hohen Gerichten fürbringet und rüget, was rügbar ist, genießet er die Frohnfreyheit auf sein Guth, und wird deshalben von den übrigen Einwohnern übertragen.

Sie müssen, ausser ihrer zu leistenden ordentlichen Frohn, den Beamten zu Neustadt vier Fuder Holz hauen und für die Thüre fahren, auch wenn Durchlauchtigste Herrschaft Ihro Hoflager zu Neustadt halten, das Küchen-Holz hauen und dahin fahren. Ueberdieses haben sie an denen Teichen mit Bauen, Bessern und Fischfuhren zu frohnen. Der Einwohner daselbst sind 79.

Dessen

Dessen- Diessen- oder **Theissenstein**, liegt zunächst an Spittelstein, und bestehet aus 4 Güthern, halb Cammerguths- Oeßlauer- und halb Rosenauer-Lehen. Die dasigen Einwohner, 31 an der Zahl, sind nach Einberg eingepfarret.

Thierich, oder **Thierach**, ist von denen vorherigen Guths-Besitzern ererbet und zu einen Gülthof gemacht worden. An Gült wird davon entrichtet: 12 Smr. Waitzen, 13 Smr. Dünkel und 15 Smr. Haber.

Sie gehöret denen von Rauchhauptischen Erben, und es halten sich 12 Personen daselbst auf.

§. 72.

Waldsachsen ist 1346 an Dietterich von **Coburg** durch Tausch gekommen. Es besaße solches Graf **Heinrich** von Henneberg und dessen Gemahlin **Jutta**, sie erhielten dagegen den Hof und das Vorwerk zu Neuses, nebst 14 Pfund Geldes jährlicher Gült.

Nach der Zeit gehörte es einen Degenhart **Pfeffinger** und dem Adam von **Seldwitz**.

Durch des letzterm erfolgtem Tode ist es 1630 heimgefallen, worauf es dem damaligen Canzlar, D. **Ernst Lohmann**, um 8245 fl., als 6000 fl. Gnaden-Geld und 2245 fl. Bestallung, in der Qualität eines Rittermanns-Lehen, 1636, käuflich überlassen worden.

§. 73.

Dieſes Dorf und Ritterguth iſt noch ietzo bey der von Fohmänniſchen Familie, und man muß erinnern, daß der Herzogl. S. Hildburghäuſiſche Cammeriunker, Herr Friedrich Carl Siegmund von Fohmann, nicht, wie in der Topographie, S. 92. angegeben worden, der alleinige Beſitzer deſſelben, ſondern daß des verſtorbenen Herrn Forſtmeiſter von Fohmanns zwey Herren Söhne, von welchen der eine als Hauptmann in Königl. Preuſiſchen Dienſten ſtehet, der andere aber Marggräflich-Anſpachiſcher Jagdiunker iſt, ebenfalls ihre Antheile daran haben. Dieſe Familie iſt nach dem vom Kaiſer Leopold, unter dem 18. Februar 1701, zu Wien ausgefertigten und unterſchriebenen Adels-Brief, und zwar aus derſelben zuerſt Jacob Fohmann, wegen ſeiner dem heiligen Römiſchen Reich, ſowohl zu Friedens- als Kriegs-Zeiten geleiſteten guten treuen Dienſte, ſchon am 26. November des 1545ſten Jahres, vom Kaiſer Karl dem Fünften in Adelſtand erhoben worden.

§. 74.

Im Jahr 1701 wurde aber dieſer Adels-Brief dem Sachſen Coburgiſchen Rath und Obergeleitsamtmann, Herrn Valentin Ernſt, und dem Forſtmeiſter, Herrn Siegfried Chriſtian Fohmann, vor ſich und alle ihre Nachkommen erneuert, ihnen auch das bishero geführte Wappen wieder beſtättiget.

Ueberdieſes erhielten ſie auch die Erlaubniß, ſich Fohmann von Waldſachſen, oder mit Auslaſſung ihres vorigen Namens, nach Belieben ſich allein von Waldſachſen, wie auch von allen andern ihren habenden und künftig mit rechtmäßigen Titul überkommenden Güthern, ſchreiben zu dürfen.

Dieſer

Dieser erneuerte, hier sub Nro. XVII. mit abgedruckte, Adels-Brief, gedenket auch des ehemaligen Sachsen-Coburgischen geheimden Raths, Canzlars und Consistorial Präsidentens, Ernst Fohmanns, ingleichen eines andern Fohmanns, auch Ernst genannt, welcher letzterer 1402, unter König Ferdinand in Spanien, als See-Capitain gestanden, mit vielem Ruhm und Lobe ihrer sich erworbenen Verdienste. Zu Waldsachsen befinden sich 95 Einwohner. XVII.

§. 75.

Oberwasungen gehöret nach dem Erbbuch, in Ansehung der hohen Obrigkeit und Cent, in das Gericht Neustadt. Im Jahr 1370. Dienstags nach Luciae, haben Dieterich von Coburg seine eheliche Wirthin und Kinder, dem Abt und Capitel zu Röthen ihre Vogtey und Vogtrecht zu Oberwasungen um 400 ℔ Heller, wie die Urkunde sub num. XXIII. des mehrern besaget, unwiederruflich verkaufet. Es sind daselbst 9½ Güther, so dem Kastenamt Mönnchröden lehnbar, wohin die Besitzer desselben auch Steuer und Hauptrecht entrichten, drey Güther aber werden bey dem Amt Sonnefeld zu Lehen genommen, und geben auch ihre Steuern und sonstige Abgaben dahin. Seit der Zeit, daß das Amt Sonnefeld dem Herzoglichen Hause Sachsen Hildburghausen zugetheilet worden, gehen nur die, dem Kasten-Amt Mönnchröden lehnbaren Inwohner daselbst, zum Gericht nach Neustadt. Das dasige Amt sowohl, als das zu Sonnefeld, hat dermalen jedes einem besondern Schultheiß an diesem Orte. Es befinden sich 94 Seelen daselbst. XXIII.

§. 76.

Mittelwasungen und Unterwasungen sind in der Topographie gar nicht gedacht worden, ohngeachtet diese beyden Dorfschaften,

schaften, nach dem Erbbuch, zum Gericht Neustadt, gehören und dahin centbar sind. In dem ersten Dorfe befinden sich sechs, in dem letztern aber zehen centbare Güther und eine Sölde, welche ehedem der Aebtißin, nunmehro aber dem Amt Sonnefeld, zu Lehn gehen, und obschon bisweilen behauptet werden wollen, als ob diese beiden Ortschaften Sonnefeldische Amtsdörfer wären; so ist doch diesem Vorgeben, Sachsen-Coburgischer Seits, beständig widersprochen worden.

Das Erbbuch ist wohl ohnstrittig vor Sachsen-Coburg, indem nach diesem die ehemalige Aebtißin zu Sonnefeld nur um Schuld, wie ein ieder Lehnherr zu helfen gehabt, die hohe Obrigkeit aber bey dem Amt Neustadt bestehet. Sachsen-Hildburghäusischer Seits beruset man sich dieserwegen auf einen, am 23sten Julius 1705, errichteten Receß, ob aber durch denselben diese Intention begründet werden könne? das mag der ganz Unparteyische beurtheilen und entschieden.

§. 77.

Man führet zu dem Ende hier nur den Inhalt des obengedachten Recesses an. Es ist zwar in dem 1sten §pho desselben Sachsen-Hildburghausen das Amt Sonnefeld, wie dasselbe in seinen Grenzen gelegen, mit aller Teritorial-Hoheit, Regalien, Unterthanen ꝛc. überlassen worden, ob aber die oben angeführten zwey Dorfschaften in denen noch gar nicht regulirten Grenzen des Amts Sonnefeld gelegen sind? das ist noch eine große Frage. Die Beiaende Beantwortung derselben wird um so bedenklicher, da in dem 15ten §pho erst angeführten Recesses, die weitere Vorsehung geschehen, daß Sachsen-Hildburghausen in denen zurückbleibenden Coburgischen Landen, keine Teritorial-Hoheit, Superiorität und Gerichtsbarkeit behalten, sondern nur dieienige Jurisdiction, welche

che es schon vor dem Coburgischen Anfall darinnen gehabt hat, ingleichen die Lehnbarkeit, nebst dem Gerichtszwang zu Eintreibung der Lehns- und Zinß-Praestandorum über die, mit dem Amt Sonnefeld überkommene, in den übrigen Aemtern des Fürstenthums Coburg gelegene Lehen- und Zinß-Leute, auszuüben berechtiget seyn soll.

Inzwischen hat zeithero ein jedes Fürstliches Amt auf dem seinigen alle hohe und niedere Jurisdiction auszuüben gesuchet, auch würklich ausgeübet. Zu Mittelwasungen wohnen 65, und zu Unterwasungen 95 Menschen.

§. 78.

Welmersdorf hält einen Schöpfen an dem Landgericht zu Neustadt, welcher an dem Gericht fürbringet, was rugbar ist, und erhält dagegen für diese seine Bemühung von einem jeden ganzen Guth jährlich ein Viertel Korn und 2 Pf., von einem halben Guth aber ein Achtel Korn und 1 Pfennig. Die dasigen Einwohner, 89 an der Zahl, müssen alle Beschwerden mit dem Gericht leiden, sie sind sämtlich centbar, und sind auch Frohnen zu leisten schuldig.

§. 79.

Wildenheit hat ehedem, und zwar im Jahr 1617, der Adelich-Truchseßischen Familie, nach dieser 1666 einem von der Mosel, 1683 dem Rittmeister Wolf Christoph Bronsart, und 1710 dem Herrn von Beust, hierauf aber dem Herrn von Erffa zugehöret.

Der ietzige Besitzer, Herr Cammer-Commissär **Bröhmer**, hat es im Jahr 1772 von der verwittibten Frau von **Künßberg** zu Hayn e kaufet.

Es muß nach denen Lehnbriefen mit einen Ritter-Pferd verdienet werden, dermalen ist aber dieser Dienst in eine iährliche, zur Herzoglichen Cammer zu entrichtende, Abgabe verwandelt worden.

Im Jahr 1666 wurde dasselbe, als es der obengedachte von der Mosel erkaufete, vom Herzog **Friedrich Wilhelm** in Söhn- und Töchter-Lehen verwandelt. Die hohe Obrigkeit und Cent allda gehöret dem Fürstlichen Amt Neustadt, die Voigtenlichkeit und Niedergerichte aber dem dasigen Erbherrn. Die vielen dazu gehörigen Teiche sind um so viel einträglicher, ie schmackhafter die darinnen gezogen werdende Karpfen sind.

Es gehöret auch zu diesem Gute die Nieder-Jagd, und es sind daselbst 123 Einwohner anzutreffen.

§. 80.

Wörlsdorf und **Urlsdorf**, von welchen beiden das letztere in der Topographie gar nicht gedacht worden, sind in Ansehung der hohen Obrigkeit dem Amt Neustadt unterworfen, die Inwohner aber daselbst sind nicht centbar, sie sind insgesammt denen Herren von Erffa lehnbar, auch hat der Rath zu Cronach einige Lehen in Urlsdorf. Die sämmtlichen Einwohner zu Wörlsdorf belaufen sich auf 68, und die zu Urls- oder Oehrlsdorf auf 42 Einwohner.

Dieses letztere Dorf lieget gleich oberhalb Mogger und gränzet an die Flühre Heubisch, Gefell, Siegelreuth und Mogger. Es gehöret ganz, als ein Freyeigenthum denen Herren von Erffa, und ist niemanden mit Lehnschaft und Cent unterworfen. Die ehemaligen

ligen Besitzer dieses Orts, davon sich einer im Jahr 1462 Adam von Schaumberg zu Mupperg geschrieben, haben das Dominium directum der Stadt und Hospital Cronach, das Dominium utile aber nach der Zeit dem von Modersbach abgekaufet.

Dieser Ort bestehet gegenwärtig aus 2 Höfen, einem Hause vor den Jäger, 4 lehnbaren Sölden, und 3 Tropfhäusern. Unter diesen befindet sich der sogenannte Hospitalhof, welcher samt denen Sölden und Tropfhäusern dem Fürstl. Stadt-Amt Cronach steuerbar ist.

Es werden deswegen jährlich 10 fl. fränk. als eine verreceßirte Steuer, vermöge eines mit weiland Lothario Franzen, Churfürst und Bischoff zu Bamberg errichteten Vertrags, vom Jahr 1714, in nur gedachtes Stadt-Amt bezahlet.

Zu Wörlsdorf befindet sich ein einziges häusliches Lehen, so nach Kloster Banz gehöret, und das Dorf selbst wird von dem Herzoglich-S. Coburg-Saalfeldischen Hause denen Herren Besitzern zu Söhn- und Töchter-Lehen verliehen.

§. 81.

Hiemit könnte ich die fortgesetzte Berichtigungen dermalen beschließen — aber ich will, da ich es bis hieher versparet habe, noch ein- und das andere von denen im Gericht Neustadt belegenen Forsten und Waldungen, ingleichen von denen Teichen und von der Volks-Menge beybringen, die Namen derienigen Männer, welche gegenwärtig in öffentlichen Diensten stehen, kürzlich angeben, hiernächst aber verschiedenes von der dasigen Kaufmannschaft, von denen Herrschaftlichen Einkünften und von den Quellen derselben;

endlich aber will ich auch noch von der Steuer-Behandlung des Gerichts Neustadt, das erforderliche anführen.

§. 82.

Ich mache mit dem Forst zu Neustadt den Anfang, und von diesem ist in Ansehung der Grenze zu bemerken, daß solche von dem Dorf Haarbrücken rechter Hand am Bodenholz, über die Thanner Felder, am Hirten-Haus in Kerschenbach vorben, über den Damm des Kaltenbrunn-Teiches, den Weg nach Korbenroth, bis zur sogenannten Korbenröther Eiche, und von da, zur dürren Eichen, oberhalb des Kesselbergs, den Benkweg herunter, bis an Birkenberg gehe. Ueber diesen läuft dieselbe weiter fort, an dem Dorf Meilschnitz rechter Hand vorben, gegen den Gehren-Teich, über dessen Damm oberhalb des Krausenholzes, wie das Wildenheyder Jagd-Revier gehet, herüber an die gebrannte Brücken, von dieser über bloße Felder gegen Unterlind an die hohe Straße, unterhalb dem Dorf Mupperg herüber, so wie das Birkiger Jagd-Revier an den Sachsen-Hildburghäusischen Forst Hofstätten gränzet, über den Birkiger Berg gegen das Dorf Welmersdorf, von da über die Felder, mitten durch das Dorf Haarbrücken.

Wobey jedoch zu gedenken ist, daß von dem S. Gothaischen Cammer-Guth Effelder und von dem Forstbedienten zu Mönchröden an einigen wenigen Orten die angegebene Grenze widersprochen werden will.

§. 83.

Der Boden dieses Forstes ist sehr verschieden, er ist meistentheils sandig, felsig, sumpfig und mittelmäßig, am wenigsten Orten

Orten aber kann er gut genennet werden. Hiervon hängt natürlicher weise der Holzwuchs ab, und es ist dahero derselbe theils schlecht, theils besser, theils auch sehr schön. Es werden jährlich bey 160 Cltr. Holz, ohngefehr 30 Blöcher-Bäume und für 80 fl. dürres Holz, daselbst geschlagen, auch ist auf diesem Forst allerhand Wildpret anzutreffen, wie denn jährlich etwa 6 Stück rothes- etliche Stück Auer- und Birk-Wildpret, 20 Stücke Rehe, 70 Haasen, 50 Enten, und 60 Feldhüner, alles sehr gering gerechnet, geschossen werden.

§. 84.

Die dazu gehörigen Berge und Gegenden führen folgende Namen: als der Mupperg, welcher Durchlauchtigster Landesherrschaft zugehöret, der Birkiger Berg, dem Rittergut Birkig zugehörig, der Thannenroths-Berg, der Keselberg, der Birkenberg, welcher der Gemeinde Meilschnitz zustehet, die herrschaftliche Heyde, die Birkiger Heyde, und noch einige kleine Feldhölzer, so theils zum Rittergut Birkig, theils aber der Gemeinde Welmersdorf, gehören. Die gemeine Stadtheyde, das Herrenholz, das Drey-Heller Holz, der Neustadter Rottenbach der Stadt Neustadt zuständig, das Boden-Holz, welches der Gemeinde Haarbrücken zugehöret, die so genannten Ketschenbacher Büsche, zum Rittergut Ketschenbach gehörig, der Meilschniger Rottenbach, der dasigen Gemeinde zuständig, das Krausen-Holz, das Bauern-Holz, das Schotten-Holz, dem Rittergut Wildenheyd gehörig, das Ebersdorfer Holz, welches der dasigen Gemeinde zustehet, die Sand-Hölzer, die Muß- und das Wiebels-Holz, wovon die erstere die Gemeinde Heubisch, das letztere aber einige Inwohner zu Mupperg besitzen.

§. 85.

Der Forst zu Mönnchröden und das dazu gehörige Jagd-Revier, ist weitläuftiger und ansehnlicher, als das zu Neustadt. Desselben Grenze hebet sich zwischen dem Paußenberg und dem zum Cammergut Oeßlau gehörigen Holz, der Höhn genannt, da, wo das Wasser von Waldsachsen in die sogenannte Itsch, oder Wohlsbach, sich ergießet, an.

Von hieraus gehet sie den Fluß hinauf, wo der Wohlsbach in den Oeßlauer Fluß fällt, nun den Wohlsbach hin, und durch Unter- und Ober-Wohlsbach, bis nach Mittelberg zur steinern Brücke. Hier wendet sie sich rechter Hand, so wie das daselbst befindliche kleine Wasser von Rückmannsdorf herein läuft, bis zu des Eckstein-Haus, welches Weissenbrunner Lehen ist.

Von da aus gehet dieselbe den Kirch-Steig unter den Poppen-Acker fort, bis zu den Ketschenbacher Adelichen Ansitz, nunmehro ziehet sie sich von dem Fuß-Steig durch das Boden-Holz nach Haarbrücken und von hier, so wie der Fuhr-Weg auf Horb gehet, alsdenn rechter Hand den Weg hinauf, wie der Fuhrweg auf Oberwasungen gerichtet, und von da wieder rechter Hand durch die große Harth, nach der Rotenhofer Nieder-Jagds-Grenze zu der Ruhe-Bank, zwischen Klein-Garnstadt und Ober-Füllbach, von dieser wieder rechter Hand bis an das Grundhaus am Fuhrweg, von da fort, bis oder die Pühlschniz, den Fuhrweg, der von Garnstadt über dieselbe weggehet, bis auf Asig und nun wieder etwas linker Hand bis zur alten Schanze, oder den vorbemeldeten Höhn, zwischen dem Waldsachsener Feld und Gehölz fort, bis wieder dahin, wo sich das Wasser von Waldsachsen in die Itsch ergiesset.

§. 86.

§. 86.

In diesem Forst und dem dazu gehörigen Revier sind folgende Berge und Gegenden zu bemerken: Der Mohnberg und Mühlgraben, welche beide Oerter aus lauter guten Grobis-Boden bestehen, das darauf stehende Holz ist zu einem Drittel schönes Bauholz, zu einem Drittel mittel- und starkes Fichten- und Tannen-Stangen-Holz, zu einem Drittel aber Schlag und sehr schöner junger Anflug.

Die sogenannte Rieß hat mehrentheils guten Sand-Boden, ein Viertel von dem dasigen Holz ist theils zu kiefern Röhren zu gebrauchen und theils kann es zu Klafter-Holz geschlagen werden, das andere Viertel ist starkes Stangen- und hartes Holz und es befinden sich auch verschiedene Eichen darunter.

Das dritte Viertel ist nur geringes Stangen-Holz und das vierte ist Schlag und hat einen sehr schönen Anflug. Der Sandschroth hat ohnfehlbar von dem sandigen Boden seinen Namen erhalten, es stehen sehr schöne Kiefern und Fichten, auch einiges Tannen-Holz mit Birken vermenget, daselbst.

§. 87.

Der Rabersberg hat sehr guten Sand-Boden und enthält theils schlagbares, theils schönes Fichten- und Tannen-Holz, aber wenige Kiefern, theils bestehet derselbe aus einem jungen- auch zehen- bis zwölfjährigen Schlag, welcher an manchen Orten besäet, auf einigen Flecken aber sehr gut angeflogen ist.

Der Angerschroth stößet an die Oberwohlsbacher Wiesen und an die Lauterburger Teiche, hat guten Sand-Boden und Schroth-

Holz,

Holz, welches alle 15 bis 18 Jahre zu Reisig abgetrieben werden kann, und er enthält auch sehr schöne und ausgescherte Eichen.

Die Helleithen und der daran stoßende Pfrusch lieget an dem Lauterburger- Waltersdorfer- Oberwohlsdacher- und Weymersdorfer Gemeindholz. Der Boden ist sandigt, hat Schrotholz, Kiefern und Fichten, der daselbst befindliche Schlag ist wieder wohl bestanden und es sind auch auf diesem Orte verschiedene Eichen, samt einen neuerlich gefundenen guten Steinbruch, anzutreffen.

Die Buchene Wand, oder auch der Stammberg, welcher vor die Braut des Mönnchrödner Forstes angesehen werden kann, hält Sand- Boden, schönes Buchenes- einiges Bloch- und Klafter- auch schönes Stangen- Holz in sich. Es könnten mehr als 5000 Klaftern Holz daraus geschlagen werden, es ist aber um deßwillen nicht rathsam, weil dadurch das Mönnchrödner Revier äusserst geschwächet werden würde und weil dieses Holz so eben in dem beßten Wuchs stehet.

§. 88.

Die vierzehen Fichten und die vierzehen Buchen haben einen sandigen Boden, die Helfte davon ist Stangenholz und die andere Helfte Schlag, welcher zum Theil gesäet, zum Theil aber vor sich angeflogen ist.

Die Lichtleithen und Häßlich bestehet aus Sand- Boden, das daselbst befindliche Holz ist zum Theil sehr schönes Bau- zum Theil aber auch geringes Bloch- Holz. Das Raulbergel ist mit Schroth- Holz bewachsen und hat Sand- Boden. Das Sandbergel, Riehnstöcke und Birkleithen machen zusammen einen Berg aus, und ist daselbst

daſelbſt alles Erdreich Sand-Boden, welcher aber ſchlecht iſt. Das daſige Holz iſt hie und da nicht ſehr wüchſig und beſtehet aus Kiefern, Schrothholz und einigen Eichen.

Der Theutersberg hat guten Sandboden und theils ſchlagbares- theils aber geringes Stangen-Holz, auch iſt ein junger Schlag daſelbſt befindlich.

§. 89.

Auf den Culm, deſſen Boden gut iſt, und unter den, wie oben erinnert worden, ehedem ein Dorf, Culm genannt, gelegen hat, ſtehet ſtarkes- und auch geringes- doch ſehr wüchſiges Stangen-Holz; eben ſo iſt auch der Weinberg, welcher unterhalb Rothenhof lieget, beſchaffen.

Der Thonberg hält gute Erden und auch Häfners-Thon, ingleichen Steinbrüche, aber wenig und geringes Stangen-Holz in ſich. Der Schlag hat meiſtens litten-Boden und iſt in demſelben Baur auch Stangen-Holz anzutreffen. Ein Theil deſſelben iſt angeſäet und wohl beſtanden. Das Schleth-Hölzlein, ſo aus Melmen- und litten-Boden beſtehet, liefert Stangen-Holz und der Mönnchſchroth litten- und leimichten Bodens, hat Schroth-Holz und ſtößet an das Thieracher Feld und Privat-Holz. Die Kleine Harth iſt bey ihren leimichten Boden mit ſchwarzen- und Stangen-Holz bewachſen, auch iſt ein Theil derſelben beſäet worden, worauf ietzo Kiefer-Stangen ſtehen. Die Mittelharth iſt ein ſchmaler Strich, hat Melmen-Boden, und es befinden ſich auf derſelben nur Stangen und unartige Gebüſche.

§. 90.

In dieſem nur beſchriebenen ziemlich weitläuftigen Forſt werden iährlich bey 650 Klafter Holz geſchlagen, und es wird auch wohl an Bloch- und andern Holz für 1950 fl. daraus abgegeben.

An Wildpret werden daselbst alle Jahre ohngefähr, und nicht hoch gerechnet, 10 Stück rothes und 30 Stück Rehe gepirschet, auch 130 Stück Haasen, iedoch mit Einschluß des zum Cammergut, Oeßlau gehörigen Nieder-Jagds-Revieres geschossen.

Gedachtes Cammerguth, besitzet ein Stück Holz, welches der Höhn genennet wird und aus 2. 3. 4spännigen Baustämmen bestehet. Es ist zwar dermalen so gar beträchtlich nicht, indessen können nach Verlauf von etwa 10 Jahren, doch wohl 12 — 1500 Cltr. Holz daselbst geschlagen werden. Die hohe Jagd gehöret nach Mönnchröden.

§. 91.

In dem Gericht Neustadt sind, ohnerachtet verschiedene eingegangen, sehr viele Teiche anzutreffen, indem fast kein Dorf ist, wo dergleichen nicht befindlich wären, insonderheit hat das Ritterguth Wildenheyd und der Stadtrath zu Neustadt eine gute Anzahl derselben.

Die darinnen gezogenen Fische sind überaus gut und schmackhaft, aber alle diese Teiche hier einzeln anzugeben, ist wider meinen Endzweck, und es würde auch zu weitläuftig seyn — ich schränke mich dahero lediglich auf die Herrschaftliche Teiche ein.

Das Herzogliche Amt Coburg hat in diesem Gericht folgende Teiche liegen, und zwar 1) den so genannten grossen oder obern Mönnchrödner Teich.

Er hat noch ietzo eine ziemliche Größe, ist aber in vorigen Zeiten ungleich größer gewesen, wie denn ein guter Theil desselben zu Wieswachs, welcher unter den Namen Roßflecken bekannt ist, liegen

gen geblieben. Er nimmt im Dorfe zu Mönchröden seinen Anfang und ziehet sich über eine Viertel-Stunde weit, auf Haarbrücken zu. Die Besatzung bestehet gemeiniglich in 5 - 6 Schock Schuß-Hechtlein und 51 Schock Karpfen-Satz. Es wird aus demselben, wenn er zwey Jahre unbefischet gestanden hat, meistentheils ein Ertag gegen 500 fl. frk. an Fischen erhalten. Nicht selten findet sich bey demselben einiger Abgang, welches daher kommt, weil dieser Teich nahe an der Waldung lieget, und dahero denen Raubvögeln sehr ausgesetzet ist. 2) die Pühlschnitz, welche nicht weit von Asig, zwischen dem Waldsachsner und Neuhöfer Gehölze, in einen nicht unangenehmen Grunde lieget, ist ein Brutteich, in welchem immer 10 Stück Läger, ausserdem auch geringer- und Mittel-Karpfen-Satz, nebst etwas Brut, gesetzet werden. Die daselbst gezogenwerdende Brut reichet nicht nur zur Besetzung der Herrschaftlichen Streck-Teiche an, sondern es bleibet auch öfters noch etwas übrig, so an Fremde verkaufet wird. 3) Der Fischbacher Teich, ohnweit Mönchröden, liegt an der Straße, und gehet solche über den Damm desselben. Die Besatzung bestehet in etwas Saamen-Hechtlein, 5 Schock starken- und 7 Schock Mittel-Karpfen-Satz.

§. 92.

Ausser diesem hat das Amt Coburg 4) den bey Neustadt liegenden so genannten Schleif-Teich, welcher ohnfehlbar von der gleich dabey befindlichen Schleif-Mühle also benennet wird, und ist bey demselben anzumerken, daß die Straße über den Damm gerichtet, die Auefischung aber in einem darunter gelegenen, dem Stadtrath zu Neustadt zugehörigen, Teich angebracht ist.

Die Fische wachsen eben nicht gar zu gut darinnen, es kann eben deswegen dieser Teich nur alle zwey Jahre gefischet werden, und

wird mit 5 - 6 Schocken Mittel-Karpfen-Satz beſetzet. 5) Der Gehren-Teich, und 6) der Paar-Hoſen-Teich, wovon keiner ſehr beträchtlich iſt, und es ſind beyde dermalen verpachtet.

§. 93.

Dem Kaſtenamt Mönnchröden gehöret 1) der daſige ſo genannte kleine oder untere Teich zu.

Er hat nicht ſo guten Boden, und auch nicht ſo viele Fluthen, wie der darüber liegende große Teich.

Es wachſen dahero auch die Fiſche nicht ſo gut darinnen, als wie in jenem. Ordentlicher Weiſe wird derſelbe mit 5 - 6 Schock Hechten und 25 Schock Karpfen-Satz beſetzet, welche theils zwey Jahre, theils aber auch nur ein Jahr ſtehen. 2) Der große Heyder-, und 3) der kleine Heyder-Teich, welche beyde Teiche ohnweit Haarbrücken im Heydfeld belegen ſind. Erſterer wird mit 8, und letzterer mit 2 Schock Karpfen-Satz beſetzet. Die Gräſerey in dem großen Heyder-Teich iſt dem Herzoglichen Amt Coburg lehnbar, und wird nicht nur bey Veränderungs-Fällen 5 von 100 Lehngeld davon bezahlet, ſondern es muß auch jährlich eine halbe Faſtnachts-Huhn, oder 1 gr. 3 pf. als Erbzinns deswegen entrichtet werden.

4) Der große Kemmater-, und 5) der kleine Kemmater-Teich. Jener wird mit 3 Stück Lägern, 2 Schock Karpfen-Satz und einigen Schocken Bruth, dieſer aber mit 1½ Schock Satz, oder 2 Schock Bruth beſetzet. 6) Der Fuldenbacher Teich, enthält 3 Stück Läger, 2 Schock Karpfen-Satz und etwas Bruth. Er liegt in der Gegend bey Wohlsbach. 7) Der Schaafhäuſer Teich, wird ebenfalls mit 3 Lägern und 5 Schock Karpfen-

Satz

Satz beſetzet, er hat ſeine Lage gleich bey dem Herrſchaftlichen Hof Schaafhauſen.

§. 94.

8) Der Stammbacher Teiche, welche in dem Holze hinter Mönnchröden, auf Neuſtadt zu, belegen, ſind ſechſe, wovon der erſte mit zwey Schock Karpfen-Satz, der andere mit 3 Stück Lägern, 3 Schock Satz und etwas Bruth, der dritte mit 1½ Schock Satz, der vierte mit 2 Schock dergleichen, der fünfte mit 2 Schock, und der ſechſte ebenfalls mit 2 Schock dergleichen Satz beſetzet werden.

Da ſie aber an und vor ſich ſehr gering und in einer ſehr kalten Gegend liegen; ſo wachſen die Fiſche beynahe gar nicht darinnen, weswegen ſie auch zeithero nicht beſetzet, ſondern nur einige derſelben zur Auswinterung gebrauchet worden.

9) Ein Teich in der Wolfs-Kehl, der Kröten-Teich genannt, und 10) ein Teich zu Weydach, gehören auch annoch zum Kaſtenamt Mönnchröden. Erſterer erfordert 4 Schock, und letzterer 6 Schock Karpfen-Satz zur Beſatzung.

§. 95.

Was die Volks-Menge in dem Gericht Neuſtadt anbetrifft; ſo iſt dieſelbe, in Rückſicht, daß viele kleine Dorfſchaften in demſelben befindlich ſind, immer anſehnlich genug, indem aus der am Ende ſub Nro. XVIII. beygedruckten Tabelle zu erſehen iſt, daß dermalen in der XVIII. Stadt Neuſtadt 1016, in Aſig 7, in Birkig 69, in Blumenrod 85, in Boderndorf 60, in Ebersdorf 61, in Einberg 122, in Untereinberg 16, zu Fechheim 182, in Fürth 145, und in Gueyles 13 Seelen vorhanden. Ferner leben vorietzo zu Großen-Garnſtadt 283, zu Haarbrücken 103, zu Kemmaten 53, zu Ketſchenbach 73, zu Kipferndorf

64, zu Lützelbuch 112, zu Meilschniß 68, zu Mönchröden 222, und auf der dasigen Papier-Mühle 7 Personen. Noch weiter finden sich zu Mogger 54, zu Mupperg 217, zu Redersdorf 29 zu Neuhof 41, zu Oeßlau 182, zu Plesten 69, zu Rögen 72, zu Rotenhof 36, zu Schaafhausen 16, zu Spittelstein 41, zu Thann 79, zu Thierich 12, zu Waldsachsen 95, zu Oberwasungen 94, zu Mittelwasungen 65, und zu Unterwasungen 95 Seelen, wobey iedoch zu gedenken ist, daß in diesen beiden letztern Dorfschaften, und zwar in dem einen Dorfe, nur 17 nach Coburg- und 48 nach Hildburghausen-in dem andern aber 10 nach Coburg, und 85 nach Hildburghausen gehörige Unterthanen vorhanden sind. Endlich leben dermalen zu Wellmersdorf 89, zu Wildenheyd 123, zu Oehrlsdorf 42, und zu Woehrlsdorf 68 Personen.

Diese nun zusammen genommen, machen eine Summe von 4447 Menschen, welche 827 Wohnhäuser besitzen, aus. Sie sind, wo nicht alle, doch gewiß meistentheils, wohlgesittet, aufrichtig, und ihrer Durchlauchtigsten Landes-Herrschaft, so wie alle Unterthanen des Fürstenthums Coburg, treu, gehorsam und unterthänig. Sie üben diese ihnen sehr heilige Pflicht um so williger und freudiger mit ganzer Beystimmung ihrer Herzen, je mehr sie von der ausserordentlichen Gnade und von der sanften Regierung eines vielgeliebten Ernst Friedrichs durch immer neue Proben landesväterlicher Huld und Milde vollkommen überzeuget werden. Wie hoch sie das hiesige Herzogliche Haus schätzen, und wie dringend ihr Wunsch ist, nur von diesem Durchlauchtigsten Fürsten-Stamm Beherrscher und Regenten über sich zu erhalten, davon haben sie unter andern im Jahr 1742, als hiesiger Durchlauchtigster Herrschaft das Gericht Neustadt mit Gewalt entrissen werden sollte, ein sehr rührendes und treffendes Beyspiel öffentlich gegeben.

Sie sind arbeitsam, und obschon ihre hauptsächlichste Beschäftigung im Ackerbau und Viehzucht bestehet; so ist doch auch diese zur Wohl-

Digitized by Google

Wohlfarth eines Landes so nothwendig, daß sie billig unter allen Bemühungen der Unterthanen, den ersten Rang verdienet, und es fehlet auch nicht an Handwerksleuten, die hie und da im denen Dorfschaften wohnen und ihre Profession treiben. Fabriquen, Eisenhämmer, Glashütten und dergleichen, dem Landesherrn so wohl, als dem Unterthan, sehr vortheilhafte Geschäfte, sind in dem Gericht Neustadt nicht anzutreffen, es ist auch die Lage nicht dazu, indem es bald an Holz und bald an Wasser, keineswegs aber an der Industrie der hiesigen Unterthanen fehlet; dagegen in dem Gericht Sonnenberg sich allenthalben die schönste Gelegenheit, welche auch die dasigen Einwohner sehr gut und rühmlich zu benutzen wissen, darbiethet, solche ersprießliche Anstalten mit gutem Erfolg zu treffen und zu unternehmen. Ich kann indessen mit Stillschweigen hier nicht übergehen, daß der Herr geheimde Rath von Thümmel hieselbst, gleich bey Oeßlau, zwischen dem so genannten Höhn und einer, zum Cammerguth Oeßlau gehörigen Wiese, unterhalb der Stöhren-Mühl, am Fluß, welcher von Mönnchröden kommt und nach Coburg und den Itsch-Grund, nachdem er sich vorher mit dem Wohlsbacher Fluß vereiniget hat, zugehet, eine Marmor-Mühle errichtet hat. Es werden auf derselben große und kleine steinerne Kugeln und Schusser verfertiget. Je nachdem die Jahreszeit beschaffen und der Fluß in seinem Gang bleibet, mithin weder zu groß, noch zu klein wird, werden zehen- bis zwölfmal Hundert Tausend Marmer-Schusser allda gemahlen, und theils auf die Frankfurther Messe, theils auch nach Amsterdam geschicket. Der Marmor dazu wird in der Gegend Mönnchröden, Kipfendorf Einberg und Blumenrod gegraben, und daselbst zum Mahlen zubereitet. Er ist grau und gelb, und es zeigen sich öfters auf demselben, hauptsächlich auf dem gelben, schöne Figuren von allerhand Bäumen. Von diesem Marmor finden sich ganze Tafeln, aus welchen vortreffliche Tisch-Blätter, zumal wenn er in der Tiefe, welcher allezeit besser ist, gebrochen wurde, zubereiten lassen. Es wäre zu wünschen, daß iemand einen Versuch damit machte, und zu diesem Landes-Pro

duct

duct eine eigene Fabrique anlegte, oder es wäre auch wohl einer genauern Ueberlegung werth, ob dieſes nicht ein einträgliches Geſchäfte für das neuerlich allhier errichtete Zuchthaus werden könnte?

§. 96.

Das Herzogliche Amt zu Neuſtadt verſiehet dermalen mit vielem Beyfall der Herzoglich-S. Coburg-Saalfeldiſche Rath und Amtmann, Herr Johann Conrad Göbel, welcher den 3. März 1740 zu Hildburghauſen das Licht dieſer Welt erblicket hat. Er iſt ein würdiger Sohn des geweſenen und nunmehro ſelig verſtorbenen Herzogl. S. Coburg-Saalfeldiſchen wirklichen Hof- und Cammer-Raths, Herrn Georg Wilhelm Göbels. Er wurde anfänglich dem vorigen Herrn Amtmann König, welcher beſtändig kränklich war, und keine Amts-Verrichtung mehr vornehmen konnte, ſubſtituiret, nach deſſen erfolgtem Tode aber erhielte er ſothanes Amt alleine. Das daſige geiſtliche Untergericht, welches dem Conſiſtorio zu Coburg ſubordiniret iſt, wird von dem iedesmaligen Beamten und Superintendenten verwaltet. Bey dem Kaſtenamt Mönnchröden iſt als Amtskaſtner angeſtellet, Herr Johann Daniel Hermann, gebohren zu Coburg, den 8. Februar, 1721.

§. 97.

Die Geiſtlichkeit zu Neuſtadt beſtehet, auſſer denen weiter unten anzuführenden, zum daſigen Schulweſen Verordneten, aus einem Superintendenten und einen Caplan. Erſterer iſt ietzo Herr M. Johann Friedrich Chriſtoph Reinhardt. Er iſt den 20. Februar 1738 zu Braumsdorf, bey Neuſtadt an der Orla, im Churſächſiſchen, gebohren. Sein Herr Vater, Johann Nicolaus, iſt 39 Jahre Pfarrer daſelbſt

ſelbſt geweſen. Erſterer ſtudierte auf dem Gymnaſium zu Gera von 1753 bis 1758, von da aus bezoge er die Univerſität Leipzig, und verbliebe daſelbſt ſo lange, bis daß er von Ihro des itzo gnädigſt regierenden Herrn Herzog Ernſt Friedrichs Herzoglichen Durchlaucht zu S. Coburg-Saalfeld, zum Hofcaplan 1765 huldreichſt vociret wurde. Seine Probe-Predigt hielte er den 17. November, Dom. XXIV. poſt Trinitatis, und wurde an den darauf folgenden XXV. Sonntag nach Trinitatis erſtgedachten Jahres daſelbſt ordiniret. Im Jahr 1777 geruheten Höchſtgedacht Ihro Herzogl. Durchlaucht ihn zum Pfarrer und Superintendenten zu Neuſtadt an der Heyde huldreichſt zu ernennen, woſelbſt er den 25. April, als am Sonntag Cantate, im erſterwehnten Jahr, inveſtiret wurde, den Sonntag Exaudi, den 7. May, aber dieſes Amt antrate.

Der dermalige Herr Caplan, da ich dieſes ſchreibe, heißt Elias Martin Mönch, und iſt am 2. Februar 1751 zu Neuſtadt, woſelbſt ſein Herr Vater, Johann Mönch, erſt Cantor, dann Rector, hierauf aber Caplan und endlich Pfarrer zu Fechheim geweſen, gebohren. Er wurde, nachdem er ſeine academiſchen Jahre auf der Univerſität Jena abſolviret gehabt, 1779 als Caplan dahin berufen, konnte aber dieſe Stelle nicht lange beybehalten, weil er von E. E. Stadtrath zu Coburg zum vierten Diaconus an die Haupt- und als Pfarrer an die heilige Creutz-Kirche einſtimmig erwählet worden. Sein Nachfolger iſt der bisherige Herr Cantor, Johann Mattheus Philipp Dinkler.

Die in dem Gericht Neuſtadt belegenen Pfarreyen ſind Groſſengarnſtadt, Mupperg, Fechheim und Einberg.

Nur die drey letzteren gehören zum geiſtlichen Untergericht nach Neuſtadt, die erſtere aber ſtehet unmittelbar unter dem Herzoglichen Conſiſtorium zu Coburg. Der ohnlängſt verſtorbene Pfarrer zu Großengarnſtadt, Herr Johann Chriſtian Schröter, war aus Kaltennordheim, im Eiſenachiſchen, gebürtig, that Michaelis 1759 ſeine

Anzugs-Predigt daselbst, und starb am 4. October 1781. Er erhielte in diesem nemlichen Jahre, auf sein selbsteigenes unterthänigstes Ansuchen, den Herrn Dietrich Conrad Löhlein zum Substituten, welcher am ersten Sonntag nach dem Fest der heiligen Dreyeinigkeit gedachten Jahres seine Anzugs-Predigt hielte und nunmehro als ordentlicher Pfarrer daselbst aufgestellet ist.

Die dahin eingepfarrten Dorfschaften sind Obersülbach, Kleingarnstadt, Zeilhorn und Rohrbach. Diese drey leztern Oerter gehören nach S. Hildburghausen. Zu Mupperg befindet sich dermalen als Pfarrer, Herr Johann Christian Schütz, welcher auf der Schney, einem Gräflich-von Brockdorfischen Orte, 3 Stunden von Coburg gelegen, den 29. März 1709 gebohren worden. Sein seeliger Herr Vater war Pfarrer daselbst. Desselben jüngster Sohn, Herr Johann Heinrich Schütz, ist zu gedachten Mupperg, den 22. Julius 1753, in der dasigen Schulwohnung, weil im Monat May gedachten Jahres das dasige Pfarrhaus völlig abgebrannt ist, gebohren, und er ist ihm, am 26. Sonntag nach Trinitatis 1780 substituiret worden. In die Mutter-Kirche zu Mupperg sind eingepfarret, Heubisch, welches Dorf nach S. Meiningen gehöret, Fürth am Berg, in alter Zeiten hieße es Fürtenberg, Liebau, Mogger, Uhlsdorf, die so genannte Wiesen-Mühle, welche dem Amt Sonnenberg lehnbar, der Erffaische Hof, Rothhof genannt, er ist unter Niederlind gelegen, der Kaulsreth ohnweit Liebau, er ist Neuhäuser Amts-Lehen, und endlich ist auch noch Gefell ein Filial von dieser Pfarrey. Fechheim ist ein Kirchdorf und es sind folgende Dörfer dahin eingepfarret, als 1) Plehsten, am Fuße eines ziemlich hohen Berges, der Spitzberg genannt, 2) Wörlsdorf, am Fluß Steinach, 3) Birkich, 4) Welmersdorf, 5) Bodorndorf, 6) Kemmaten, 7) Blumenrod, 8) Oberwasungen, 9) Horb, 10) Unterwasungen, 11) Mittelwasungen, und 12) Bieberbach.

Es

Es ist schon oben §pho 43. angemerket worden, daß die dasige Kirche dem heiligen Kilian zu Ehren erbauet worden, ich gedenke aber hier noch weiter, daß sie anfänglich nur einer Kapell gleich gesehen hat, und daß noch bey denen zum Gottes-Kasten gehörigen Lehn-Sachen und Lehen-Fällen ein altes Siegel gebrauchet wird, worauf des S. Kiliani Bild und die Worte:

KIKCH S. KILIAN ZU FECHEN

stehen. Diese Kirche hat in vorigen Zeiten nach Würzburg in Franken gehöret, wie denn im Jahr 1481 und 1486 der Bischoff Rudolph zu Würzburg, der Kirchen-Bücher wegen, zwey alte Pergament-Briefe, Befehle und Verordnungen, welche sich auf dem Herzoglichen Consistorium allhier befinden sollen, erlassen hat.

Erst gedachte Kirche ist 1704 eingeweihet worden und führet itzo den Namen St. Michaelis-Kirche. Nachdem im Jahr 1705 das Amt Sonnefeld an S. Hildburghausen gekommen ist, werden die, in denen zu nur gedachten Amt gehörigen, nach Fechheim eingepfarreten, Dörfern, vorkommende ad iurisdictionem ecclesiasticam zu referirende Fälle nach Sonnefeld einberichtet, von da aus werden die Berichte nach Hildburghausen eingeschicket und das dasige Consistorium requiriret das zu Coburg, welches alsdenn durch das geistliche Untergericht zu Neustadt die erforderlichen Befehle an einen iedesmaligen Pfarrer zu Fechheim ergehen läßt.

Der dermalige Pfarrer daselbst heißt Herr Heinrich Christian Vogtmann, ist zu Coburg, wo sein Herr Vater mit gebundenen Büchern allerlei Art, Handel getrieben hat, den 5. May 1730 gebohren. Nachdem er 1754 in Numerum Candidatorum Ministerii Coburgensis war recipiret worden, wurde er 1758 dem damaligen verdienten Pfarrer, Herrn Samuel Hartmann Frommann, zu Grub am Forst, substituiret, nach dessen Tode erhielte er die dasige und einige Zeit darauf die Pfarr-Stelle zu Fechheim.

Nach Einberg iſt eingepfarret Mönnchröden und Oeßlau, welche beyde Oerter Filiale ſind, dann Rögen, Neuhof, Nedersdorf, Waldſachſen, Spittelſtein, Theiſſenſtein, Rothenhof, Thierich, Kipfendorf und Gnailes. Der dermalige Pfarrer, Herr Däfner, iſt zu Coburg, den 14. September 1750, gebohren.

Herr Philipp Chriſtian Andreas Köhler erblickte das Licht dieſer Welt zu Neuſtadt am 30. November 1745, wo ſein Herr Vater, Johann Gabriel Köhler, damals das Diaconat bekleidete, nachhero aber als Pfarrer nach Roßfeld, und dann nach Fechheim, berufen wurde.

Er ſtudierte zu Leipzig, und erhielte den 3ten Junius 1778 die Vocation zu dem erledigt gewordenen Rectorate.

§. 98.

Der nur erſt im vorigen Spho gedachte Herr Dinkler hat noch vor kurzer Zeit die Stelle eines Cantors verſehen. Er iſt zu Coburg den 14ten Junius 1754 gebohren. Sein Vater, Johann Conrad Dinkler, war ein Bürger und Schuhmacher daſelbſt. Er frequentirte die Univerſität zu Leipzig, und 1779 nahm er nur gedachten Cantors-Dienſt zu Neuſtadt an.

Dermalen iſt dieſe Stelle noch nicht wieder beſetzet.

§. 99.

Die daſige Organiſten- und Mädchens-Schulmeiſter-Stelle bekleidet Johann Chriſtoph Wilhelm Müller.

Er

Er iſt zu Neuſtadt gebohren, und ſein Geburts-Tag iſt der 14te Junius des 1734ſten Jahres.

Der Kirchner und Landſchulmeiſter, Johann Heinrich Bürger, iſt zu Lindenberg, den 14ten Januarius 1745, gebohren worden.

§. 100.

So viel das Militare betrifft; ſo iſt in dem Gericht Neuſtadt eine wohlexercirte Compagnie, welche, mit Einſchluß derer Ober- und Unterofficiers, aus 120 Köpfen beſtehet, errichtet. Der Inhaber derſelben iſt dermalen der Hauptmann, Herr Heinrich von Witzleben, gebohren zu Ilmenau den 4ten Julius 1731.

Hiernächſt ſind noch folgende Lieutenants dabey angeſtellet: als Herr Johann Georg Bonſel, von Neuſtadt gebürtig, und daſelbſt gebohren den 4ten October 1713. Herr Ernſt Philipp Falk, welcher das Licht dieſer Welt zu Altorf bey Landau, den 5ten März 1733, erblickete.

Es kommt auch derſelbe unten bey dem Stadtrath vor, und er iſt zugleich einer der angeſehenſten Handelsleute daſelbſt.

Herr Johann Chriſtian Holzhey, gebohren zu Neuſtadt, den 31. December 1755.

§. 101.

Bey dem Forſt- und Jagdweſen iſt vorietzo als Forſtmeiſter, dem auch das Forſtweſen und die Jägerey im Gericht Neuſtadt mit untergeben iſt, der Herzogl. S. Coburg-Saalfeldiſche Cammerjunker, Herr Anton Siegmund Juſtin von Below, angeſtellet. Zu Neuſtadt

befindet sich der Oberförster, Herr Johann Nicolaus Sembach, gebohren zu Neukirchen 1711.

Ihm ist sein Herr Sohn, Johann Nicolaus Sembach, im Jahr 1773 als Forst-adiunctus substituiret worden, er hat das Licht dieser Welt den 1ten Jenner 1742 zu Neustadt erblicket.

Den Mönchröduer Forst und das dasige weitläuftige Jagd-Revier versiehet der Oberförster, Herr Johann Friedrich Sartorius, welcher den 2. Januar 1720 zu Gradtstadt geboren worden.

Sein Herr Vater war daselbst Forstbedienter, und er selbst ist weit in der Welt herum gereiset, wie er denn auch als Feldjäger in Königl. Preußischen Diensten gestanden, darauf aber und nachdem er diese verlassen hat, ist er mit Ihro des ietzo gnädigst regierenden Herrn Herzogs, Ernst Friederich, Herzogl. Durchlaucht, als Büchsenspanner, auf Reisen gegangen und nach seiner Zurückkunft ist er als Forstbedienter angestellet worden.

§. 102.

Der Stadtrath zu Neustadt bestehet aus folgenden Mitgliedern, und zwar bekleiden dermalen die Burgermeisters-Stelle, Herr Egidius Braunschmidt, gebohren zu Neustadt, den 9ten Februar 1719, und Herr Nicol Gambert, welcher am 18ten December 1731 in diese Welt gekommen ist. Der Stadtschreiber heißt Herr Johann Friedrich Queck, und ist den 31sten Julius 1718 zu Coburg, wo sein Herr Vater, Andreas Queck, Forstschreiber und Rechnungs-Revisor gewesen ist, gebohren worden.

Die zu dem Stadtrath gehörigen Rathsherren sind, Herr Johann Wilhelm Stegner, gebohren zu Fronlach, den 7ten December 1709. Herr Johann Georg Julius Holzhey, ein angesehener Kauf- und Handelsmann, gebohren zu Neustadt im December 1721.

Herr

Herr Johann Georg Fischer, gebohren zu Oberlind, im Jahr 1722. Herr Gottlieb Christoph Conrad Müller, welcher nicht nur die Handlung stark treibet, und auswärtige Messen fleißig besuchet, sondern auch bey der Rodacher Compagnie als Lieutenant angestellet, ist zu Neustadt gebohren den 13ten Junius 1745.

Herr Ernst Philipp Falk, ist schon weiter oben vorgekommen. Herr Johann Georg Witthauer, Herzogl. S. Coburg-Saalfeldischer Postverwalter, ist den 22sten September 1736 zu Neustadt gebohren, und Herr Johann Witthauer, ebenfalls zu Neustadt gebohren, den 16ten May 1731.

§. 103.

Es ist oben, §. 35. versprochen worden, daß von der zu Neustadt sich befindenden, gewiß auch ansehnlichen Kaufmannschaft, am Ende dieser Berichtigungen noch besonders gehandelt werden soll — und dieses gethane Versprechen zu erfüllen, ist um so nothwendiger, da Seite 14 und 86 der Topographie ganz unrichtige Sentiments von diesem Gegenstand gefället worden.

Seite 14 heißt es: "wie viel wichtiger würde diese Handlung "noch seyn, wenn nicht die Sonnenberger und Neustädter Kaufleute "einander aus einer lächerlichen und höchststrafbaren Eifersucht ihre "Waaren heruntersetzten, und denen Ausländern fast ohne Profit auf"drängen."

Dieser Tadel kann die Kaufleute zu Neustadt ohnmöglich treffen, indem dieselben meistens nur die Frankfurther Messe besuchen, ein einziger von ihnen beziehet die Braunschweiger und Leipziger Messen.

Frank-

Frankfurth, als den Hauptplatz, besuchen wenige Sonnenberger, und unter diesen ist nur ein einziger gelernter Kaufmann — auf die andern Messen hingegen ziehen sie desto fleißiger, und da geschiehet ihnen von denen Kaufleuten zu Neustadt kein Abbruch. Was aber die Herabwürdigung der Preiße anbelangt, so haben einige von denen letztern den Beweis und würkliche Preiß Courante in Händen, welche die Sonnenberger an auswärtige Freunde eingesendet haben, und die so geringe eingerichtet sind, daß man die Waaren an Ort und Stelle kaum dafür kaufen kann. Wollen nun die Neustädter ihre Freunde und Kundschaft beybehalten; so müssen sie nothgedrungen gleiche niedrige Preiße geben, und also entspringet die Quelle dieses Uebels nicht zu Neustadt, sondern zu Sonnenberg.

§. 104.

Den wahren Grund des Verderbens der Handlung berühret der Herr Topographie-Verfasser gar nicht, sondern stellet statt derselben bloße Scheingründe auf. Die uneingeschränkte Erlaubniß, daß ein ieder Arbeitsmann, ein ieder Bauer und Pfuscher auf die Messen gehen und handeln kann, das ist der Fehler, der die Handlung in hiesigen Gegenden nicht so hoch steigen läßt, als sie sich nach denen vorliegenden vortheilhaften Umständen empor schwingen könnte. Würden dergleichen Geschäfte nur denen gelernten Kaufleuten erlaubet und überlassen; so würde es mit der Handlung ein ganz anders Ansehen gewinnen. Denn da iene von dem eigenen Handlungs-Geschäffte gar keinen richtigen Begriff haben, die Waaren nicht zu calculiren wissen und solche verschleudern; so ist es ganz natürlich, daß denen gelernten Kaufleuten ihre Wissenschaft vereitelt und das Spiel ganz dadurch verdorben wird. Zu Neustadt werden keine Pfuscher geduldet, und würde dieses an andern Orten auch beobachtet; so müßte sich in kurzen zeigen, wie viel dadurch vor das Ganze gewonnen werden würde.

§. 105.

Digitized by Google

§. 105.

Es ist beynahe vor die Neustädter Kaufmannschaft beleidigend, wenn Seite 86 der Topographie nur so im Vorbeygehen gesaget wird: "iedoch haben sich auch verschiedene Bürger mit der Handlung "in Sonnenberger Waaren abgegeben." Es ist schon gedacht worden, daß alle, die zu Neustadt handeln, gelernte Kaufleute sind, und sie hätten dahero auch billig also benennet werden sollen, zumalen da der Herr Topographie-Verfasser, Seite 14, klaget, daß die Neustädter und Sonnenberger Kaufleute einander so starken Abbruch thäten. Des dasigen Herrn Lieutenant und Burgermeister Müllers Ur- und Großältern, auch dessen seeliger Vater noch, waren ehedem mit denen Sonnenberger Kaufleuten associiret, handelten nach Lübeck, Kopenhagen und dergleichen auswärtige Orte, hatten auch sonsten eine gemeinschaftliche Handlungs-Ordnung, und berathschlagten sich bey allen Handlungs-Vorkommenheiten vertraulich mit einander.

Da stunde nun freylich die Handlung in einem bessern Ansehen — Kaufmann und Publikum befanden sich auch besser dabey — es herrschten nirgends Eifersucht, man strebte nach einem gemeinschaftlichen Endzweck, erreichte denselben, und Niemand that dem andern den geringsten Abbruch.

§. 106.

Ohnerachtet aber, wie nicht zu läugnen ist, die Handlung zu Neustadt, in Rücksicht der vergangenen Zeiten, eben so, wie zu Sonnenberg, etwas herunter gesunken ist; so trägt sie gleichwohlen noch gar vieles zur Nahrung der Stadt bey. Sehr viele Arbeits-Leute aus dem Obergericht kommen dahin, um ihre Waaren an die dasigen Kaufleute zu verkaufen, und sie nehmen dagegen meistens ihre Bedürfnisse daselbst; insonderheit finden die Becker, Metzger, Bierbrauer und die Wirthe ihre gute Rechnung dabey.

Uebrigens haben die daſigen Kaufleute ihren Verkehr in gar vielerley Länder, und ſo gar auch nach Amerika, und ob ſie ſchon von allen Gegenden der Welt her viele Commiſſionen erhalten, und auch ſolche vorzeigen könnten; ſo halten ſie es doch nicht vor rathſam, viel Weſens, Aufſehens und Rühmens davon zu machen.

§. 107.

Das, was in der Topographie, Seite 106, von dem Römergeſchenke zu Frankfurth geſaget wird, gehet die Neuſtädter Kaufleute ſo gut an, als die Sonnenberger, indem auch daſſelbe von ihnen wechſelsweiſe mit denen Sonnenbergern gegeben wird, ja, es geſchiehet von jenen öfters, als von dieſen, weil 4 gelernte Kaufleute von Neuſtadt, und nur ein einziger von Sonnenberg, die Frankfurther Meſſe beſuchen.

Im Jahr 1729 wollten die Neuſtädter und Sonnenberger Kaufleute eine Handlungs-Innung unter ſich errichten, und es war auch zu dem Ende von der damaligen Herzoglich-gemeinſchaftlichen Cammer zu Coburg eine eigene Commiſſion niedergeſetzet, ſie iſt aber, ſo gut und vortheilhaft es auch geweſen ſeyn würde, damalen, und auch bis ietzo nicht, zu Stande gekommen. Zu Neuſtadt befinden ſich übrigens dermalen 5 Kaufleute, welche zuſammen, mit Einſchluß derjenigen Commiſſionen und Aufträge, welche ſie aus fremden Ländern und andern Welt-Theilen erhalten, iährlich, ein Jahr in das andere gerechnet, für 18 bis 20,000 rthlr. allerley Waaren abſetzen und verkaufen.

§. 108.

Der erſte von dieſen Kaufleuten heißt Herr Gottlieb Chriſtoph Müller, und es iſt deſſelben ſchon §. 102. gedacht worden. Der zwey-

zweyte ist Herr Johann Georg Julius Holzhey; er ist bereits an dem erst angeführten Orte unter dem Stadtrath mit vorgekommen. Der dritte, Herr Johann Gabriel Holzhey, und der vierte, Herr Johann Franz Friedrich Anton Meyer. Diese viere handeln mit Holzwaaren nach Frankfurth am Mayn, und in Ansehung des letztern, finde ich vor nöthig, seine Lebens-Umstände etwas weitläuftiger zu erzehlen. Er ist im Jahr 1727 zu Breßlau, von zwar jüdischen, aber rechtschaffenen, Aeltern gebohren, hat in seiner Jugend die jüdische Theologie und die höhere Wissenschaften auf der Universität zu Prag, vom Jahr 1739 bis 1744, studieret. Im Jahr 1747 faßte er den Entschluß, die Studia zu verlassen und bey denen Königlich-Preussischen Hof-Juweliers und Banquiers, Ephraim und Söhne, zu Berlin, in Handlungs-Dienste zu treten.

Er bliebe bey ihnen bis im September 1754. und besorgte zu ihrer guten Zufriedenheit derselben ausgebreitete Correspondence, und besonders die Münz-Geschäfte bey der dasigen großen und kleinen Münze. Während dieser Zeit hatte er öfters Gelegenheit, die heiligen Schriften des neuen Bundes zu lesen und Umgang mit vielen Christen zu pflegen. Hierdurch und durch sein eigenes Nachdenken entstunden mancherley Zweifel gegen die jüdische Religion bey ihm, er verliesse dahero das ihm so angenehme Berlin und versuchte an unterschiedlichen Orten des Reichs die sich vorgesetzte Religions-Veränderung vorzunehmen — aber er konnte nirgends seinen Zweck erreichen. Endlich kam er 1755 nach Coburg, wurde daselbst wohl aufgenommen, und da Durchlauchtigste jetzo gnädigst regirende Landesherrschaft ihm Höchst-Ihro Huld und Gnade, welche er mit dem devotesten Dank bis in sein Grab verehren wird, schenketen; so sorgten Höchst-Dieselben nicht nur für seine seelige Bekehrung, sondern auch für seine leibliche Wohlfarth. Sein würklicher Uebergang zu der evangelisch-lutherischen Religion geschahe am 3ten Sonntag des Advents, am 14ten December 1755. Bey seiner Taufe war der S. Weimarische Des-

fenſions-Hauptmann, Herr Johann Georg Chriſtian Fiſcher, zu Neuſtadt, gegenwärtig, und dieſem rührte und erbauete dieſe heilige Handlung dergeſtalt, daß er den neuen Proſelyten ſofort herzlich lieb gewann.

Dieſe, dem erſten Anſehen nach, nicht allzu wichtig ſcheinende Begebenheit, hat gleichwohlen auf ſein künftiges Leben und auf ſeinen Wohlſtand einen ſo ſtarken Einfluß gehabt, daß ſein Glück auf das dauerhafteſte dadurch gegründet worden. Gedachter Herr Hauptmann Fiſcher war ein reicher und der Handlung wohlverſtändiger Mann, hatte keine Kinder, aber eine Nichte, welche die Tochter eines Geiſtlichen aus Franken war. Dieſe hatte er ihm als Gattin zugedacht, und da ſich ihm, ehe er dieſe ſeine gute Abſicht ausführen konnte, der Tod näherte; ſo ertheilte er noch bey ſeinem Leben ſeiner Ehegenoſſin die Befehle, das angefangene gute Werk zu vollenden, und mit ihm die Handlung fortzuſetzen. Die Heyrath wurde vollzogen, und die verwittibte Frau Hauptmann Fiſcherin vermachte ihrer Nichte, durch eine Schenkung unter den Lebendigen, ihr ganzes Vermögen. Er ſetzte mit derſelben die Holz-Handlung einige Jahre als Compagnon fort; da ſie aber im Jahr 1759 die Zeitlichkeit ſegnete, erhielte er dieſe, nunmehro über 80 Jahre zu Neuſtadt errichtete Handlung, alleine, und führet ſie noch ietzo unter ſeinen eigenen Namen auf das rühmlichſte.

§. 109.

Auſſer denen biehero angeführten Kaufleuten befindet ſich noch weiter, Herr Johann Georg Preſchel, zu Neuſtadt, er beſuchet die Braunſchweiger und Leipziger Meſſen. Der ſchon weiter oben §phis 100 und 102 angeführte Herr Ernſt Philipp Falk, handelt mit Blech, Kienruß und Pech nach Frankfurth am Mayn, und macht über-

aus

aus gute Geschäfte damit. Die Unterthanen der S. Meiningischen Lande haben von denen Kaufleuten zu Neustadt einen nicht geringen Vortheil, weil sie meistens ihre Holzwaaren an dieselben verkaufen, denn in Neustadt selbst befinden sich nur zwey Schreiner, welche allerley Gattungen von Dreh- und Vögel-Orgeln machen; zwey, die ausgelegte Arbeit, besonders Brettspiele verschiedener Gattung, verfertigen, und vier Schachtel-Wismuths-Mahler.

Diese sind aber nicht im Stande, denen Neustädter Kaufleuten hinlänglichen Vorrath zu verschaffen, dahero die benachbarten Unterthanen, welche dergleichen und andere Waaren verfertigen, dazu gezogen werden müssen.

§. 110.

Die Herrschaftlichen in dem Gericht Neustadt zu erhebenden Revenüen fließen nicht unmittelbar in eine Casse ein, sondern sie werden theils von der Coburgischen Amts-Einnahme, theils von dem Kastenamt Mönnchröden, und zum Theil auch von der Herzoglichen Cammer-Ober-Einnahme erhoben und verrechnet.

Dieses entstehet daher, weil das Gericht Neustadt zum Amt Coburg, wie gleich anfänglich gezeiget worden, von ieher gehöret, das Kasten-Amt Mönnchröden aber, ein secularisirtes, seinen besondern Anschlag habendes Kloster-Amt ist, und auch noch ietzo besonders administriret wird, so wie das Cammer-Guth Oeßlau unter der eigenen Aufsicht der Herzoglichen Cammer stehet.

Die Amts-Einnahme zu Coburg erhebet verschiedene Erbzinnßen an Landesberger und gemeiner Wehrung, dann müssen die Frohnbauern zu Großengarnstadt das schuldige Salz-Fuhren, die sie vor

dieſem nach Halle thun müſſen, etwas gewiſſes dahin entrichten. Das Zoll und Geleit zu Neuſtadt, Ober- und Niederlind, zu Heubiſch, Ebersdorf und Köppelsdorf, auch noch an andern Orten, nimmt der iedesmalige Forſtbediente zu Neuſtadt ein und verrechnet ſolches anhero nach Coburg.

Die Lehengelder von denenienigen Lehen, welche nicht in das Kaſtenamt Mönnchröden gehören, werden auch bey der Coburgiſchen Amts-Rechnung in Einnahme geſtellet, und ein gleiches geſchiehet mit der Nachſteuer, welche hier zu Lande, wenn das Reciprocum und die desfalls getroffenen Verträge nicht ein anderes erfordern, mit 10 pro Cent erhoben wird, ferner mit dem Schutzgeld, mit der Wildprets-Nutzung und mit den Holzgeldern aus dem Neuſtadter Forſt.

§. 111.

Die Geld-Strafen, Handwerks- und Conceſſions-Gelder, Hauptrecht und Hülfsgelder, wenn dergleichen bey denen zum Amt Coburg gehörigen Lehnleuten vorkommen, werden eben ſo, wie die übrigen in dem Amt Neuſtadt zu erhebenden Einkünfte, von dem Amt Coburg eingenommen und verrechnet.

Das Kaſtenamt Mönnchröden erhebet die Pachtgelder und Getrayd-Abgaben von denen Herrſchaftlichen Höfen, von welchen der eine zu Mönnchröden, der andere zu Schaafhauſen, und der dritte zu Gauerſtadt ſich befindet, und es ſammlet auch die dahin gehörige lebendige und tode Zehenden ein. Die Zehenden ſelbſt ſind folgende: als, der Getrayd-Zehend zu Bachfeld, iedoch nur zur Hälfte, 2) der zu Thann, 3) der zu Haarbrücken, 4) der zu Kemmaten, 5) der von denen Hof-Feldern zu Kipfendorf, 6) der von denen Sölden-Feldern daſelbſt, 7) der zu Mönnchröden, 8) der zu Gneiles, 9) der zu Gauerſtadt, und 10) der zu Blumenrod.

Sie

Sie sind zum Theil beträchtlich, zum Theil aber auch nicht, und da nicht alle Jahre gleich fruchtbar und gut sind, so läßt sich deren Betrag mit ganz vollkommener Gewißheit nicht bestimmen, doch darf man immer rechnen, daß sie, zusammen genommen, jährlich an Waitzen 80 Smr., an Korn 126 Smr., an Gersten 94 Smr., an Dinkel 14 Smr., an Haber 76 Smr., an Erbsen 4 Smr., an Linsen 2 Smr., an Wicken 12, und an Sau-Bohnen 2 Smr., mithin an allerhand Getraid-Früchten, in Summa 410 Smr. ertragen. Der lebendige Zehend an Fohlen, Kälbern, Lämmern, Schweinen, Ziegen und Gänsen kann, ein Jahr in das andere gerechnet, auf 160 fl. frkl. angenommen werden, wenigstens haben in dem Jahr 1779 beyde nur gedachte Zehenden so viel abgeworfen.

§. 112.

Hiernächst hat gedachtes Kastenamt an beständigen Gefällen, und zwar a) an Erbzinnßen, b) von zinnßbaren Stücken, c) vor Hanft-Körner, d) vor Käse, e) vor Fastnachts-Hüner, f) vor Eyer, g) vor Semmeln, h) vor Wachs, i) vor Forrellen, k) von denen ererbten Schmidt-Stätten, l) vor verstattetes Brodbacken, m) wegen concedirter Braugerechtigkeit, n) von denen Ziegel-Hütten, o) an Frohngeld, p) an beständigen Heu- und Zehend-Geld, q) an beständigen Hauptrecht, und r) wegen der Weinführen, jährlich 298. fl. 15 gr. ½ pf. einzunehmen, wobey jedoch gedacht worden muß, daß an vorbeschriebener Einnahme 12 fl. 17 gr. ½ pf. dermalen umgangbar sind.

Ueberdieses muß der Hof zu Plehsten 3 fl., der zu Kipfendorf 3 fl., der zu Gauerstadt 3 fl., der zu Mönnchröden 4 fl., und der zu Schaafhausen 2 fl. 10 gr. 6 pf., wegen Haltung der Landstiere, entrichten.

Digitized by Google

richten. Die letzte Einnahme beträgt zusammen 15 fl. 10 gr. 6 pf.

§. 113.

Es verstehet sich von selbsten, daß die Concessions- und Vererbungs-Gelder, wenn Kastenamtslehnbaren Unterthanen etwas concediret, oder vererbet wird, dahin gehören. Ausser denen oben gedachten Zehenden hat auch mehr erwehntes Kastenamt zu Gauerstadt und Unterwohlsbach den Heu-Zehend, der aber mehr nicht, den 27 Fahrten beträgt, einzusammlen. Mit Einschluß des §. 111. angezeigten Zehend-Gedraytes, möchten jährlich, die Gült-Lieferungen mit eingerechnet, 1978 Smr. allerhand Frucht, zu erheben seyn und die Holz- und Waldmiethe-Nutzung kann auf 2725 fl. gerechnet werden. Hierunter aber sind die Eichelmast, der Schnecken-Zinß, die Gräserey, die Vogelweide, der Stein- und Erden-Zinnß, die Waldbuß-Strafen und die Forst-Accidenzien mit begriffen. Die fructus iurisdictionis, welche, wie leicht zu denken ist, steigend und fallend sind, möchten ohngefähr an Lehen-Einzug- und Schutz-Geldern, jährlich auf 250. fl. angeschlagen werden können. Die Fischerey-Nutzung darf nur alle zwey Jahre in Ansatz gebracht werden, weil der sogenannte kleine Mönnchröddner Teich, der einzige ist, wo Speis-Fische erlanget werden, dieser aber nur ein Jahr um das andere gefischet werden kann. Die übrigen sind bloß Brut- und Streck-Teiche, aus welchen die Besatzung dieses Teiches in gehöriger Ordnung besorget wird.

§. 114.

In dem Mönnchröddner Forst wird das §pho 90 bereits angezeigte Wildpret gepirschet, und es ist hier nur annoch zu gedenken,

denken, daß ausserdem etwa jährlich 25 Stück Feder-Wildpret von daher geliefert werden. Von dieser bishero beschriebenen Einnahme sind aber hinwiederum 1729 fl. abzurechnen, welche als Bürden des Kastenamts anzusehen sind. Hierunter rechne ich die geistliche und weltliche Diener-Besoldungen, und alle die auf die Einbringung der Herrschaftlichen Revenüen und auf die Erhaltung der Gebäude nothwendig zu verwendende Kosten.

Die Herzogliche Cammer-Ober-Einnahme hat immediate die Pachtgelder von dem Kammerguth Oeßlau, welche dermalen, andere dabey zu leistende Bedingnisse ausgeschlossen, 1550 fl. frkl. betragen, dann die Waldmiethe von dem zu diesem Cammerguth gehörigen Holz, der Höhn genannt, ingleichen die fructus iurisdictionis, indem die dabey befindlichen Erb- und Voigtey-Gerichte besonders, und zwar dermalen durch den Herrn Hof- und Consistorial-Rath Heublein, administriret werden, zu erheben und bey der Cammer-Rechnung in Einnahme zu stellen. Diese beyden letztern Posten können jährlich wohl auf 200 fl. frkl. gerechnet werden.

§. 115.

Die Trankſteuer zu Neustadt, welche durch den dasigen Stadtschreiber erhoben wird, beträgt ohngefähr jährl. 400. fl., und die auf den Dorfschaften, welche zum Amt Coburg geliefert wird, 58 fl.

Dieienige, welche das Kasten-Amt Mönnchröden einnimmt, und so, wie die erst gedachten Einnehmer, mittelst besonders zu verfertigender Register, zur Obertrankſteuer-Einnahme bey Herzogl. Cammer einliefern muß, kann jährlich auf 68 fl. in Anschlag

Bayerische Staatsbibliothek München

Digitized by Google

gebracht werden, und bey dem Cammer-Guth Oeßlau möchten auch gegen 40 fl. Trankſteuer verrechnet werden.

§. 116.

Was das Steuerweſen betrift; ſo wird im Gericht Neuſtadt, gleich denen andern, im Coburgiſchen Territorio befindlichen Lehnſchaften, die Steuer von einem jeden Lehnherrn, als welchem das ius ſubcollectandi zuſtehet, erhoben.

Sie muß hierauf bey der Steuer-Obereinnahme mit richtig gefertigten, dem Steuerſtock und Steuer-Anſchägen entſprechenden Gewährſchaften, in welchen der Ab- und Zugang zu bemerken iſt, eingeliefert werden. Die ordinair Steuer wird auf zwey Termine, Andreä und Trinitatis, entrichtet, die Extra-Steuer aber iſt nie auf ſo wenige Termine eingeſchränket, und hat bald mehrere, bald wenigere, bald 6, bald 8 Termine, je nachdem es die Landes-Nothdurft erfordert.

§. 117.

Die erſtere wird zur Herzoglichen Cammer und die letztere zur Landſchafts- und Kriegs-Caſſe abgeliefert, als welche die Veſtungsreparaturen, die Beſoldungen des Herzogl. Regierungs- und Conſiſtorial Collegii, die Gage derer Herren Officiers, die Löhnung und die Montirungs-Stücke der gemeinen Soldaten, die Reichs und Crais-Präſtanda, auch noch andere Ausgaben, davon zu beſtreiten hat. Die Steuer wird bey den Feld-Stücken nach denen Aeckern angeleget.

Auf

Auf einen Acker rechnet man ¾ Smr., nach dem Coburgischen Kornmaas, und auf ein Tagwerk Wiesen 2 Acker, oder 320 Ruthen, und iede Ruthe auf 14 Nürnbergische Schuhe. In Ansehung der ersten ist darauf gesehen worden, ob es gutes, Mittel-, böses oder sehr böses Feld ist, und bey denen Wiesen ist ebendfalls auf das gute, Mittel, böse und sehr böse Futter Rücksicht genommen worden.

§. 118.

Von dem guten Feld bey denen Bauern- und Dorf-Güthern ist meistentheils das Smr. vor 10 fl., von dem mittlern vor 8 fl., von dem bösen vor 6 fl., und von sehr bösen vor 4 fl. angeschlagen worden. Bey denen zehendfreyen Stücken ist ein Smr. gut Feld vor 11 fl., Mittel vor 9 fl., böses vor 7 fl., sehr böses vor 5 fl. in Ansatz gebracht. Bey einzeln Stücken, welche alle Steuer-Termine und grossen Erbzinnß entrichten müssen, stehet ein Smr. gutes Feld à 7 fl., Mittel- à 5. fl., böses à 3 fl. und sehr böses à 1 fl. in Anschlag. Bey dergleichen Stücken, welche einen geringen Erbzinnß geben, ist ein Smr. gutes Feld auf 8 fl., Mittel-Feld auf 6 fl., böses auf 4 fl. und sehr böses auf 2 fl. gewürdiget worden.

Ein Tagwerk gutes Futter ist vor 28 fl., mittleres vor 24 fl., böses vor 20 fl. und sehr böses vor 16 fl. catastriret. Es ist aber nach Verschiedenheit der Umstände eben so, wie bey dem Feld, bald höher, bald geringer in Anschlag gebracht worden, wie denn bey denen zehendfreyen Stücken ein Tagwerk gutes Futter vor 30 fl. Mittel- vor 26 fl., böses vor 22 fl., und sehr böses vor 18 fl. in Preiß angenommen worden.

So rechnet man bey einzeln Stücken, welche alle Steuer-Termine und einen starken Erbzinnß entrichten müssen, ein Tag-

werk gutes Futter auf 22 fl., Mittel- auf 18 fl., böses auf 14 fl. und sehr böses auf 10 fl. frkl.

Diejenigen Stücke, welche einen geringen Erbzinnß zu präſtiren haben, ſtehen bey einem Tagwerk guten Futter mit 24 fl., bey Mittel-Futter mit 20 fl., bey böſen mit 16 fl., und bey ſehr böſen Futter mit 12 fl. frkl. in Anſatz.

Der Acker Huth und Teich iſt meiſtens vor 4 fl., der Acker Holz aber vor 2 fl. angeſchlagen worden. Die Häuſer und Gebäude ſind nach derjenigen Güte und Bequemlichkeit, welche ſie zu der Zeit, als die Steuer-Reviſion im Jahr 1730 vorgenommen worden, gehabt haben, mit den vierten Theil des Kaufgeldes in Anſchlag gebracht, iedoch hat man zwiſchen den Häuſern und Städeln bey ganzen und halben Güthern einigen Unterſchied gemacht. So wie nun hierbey allenthalben die gröſte Billigkeit beobachtet worden; Als iſt auch durch das ganze Coburgiſche Land zur Regul angenommen, daß von einem ieden in Anſatz gebrachten Gülden 1 pf. Steuer terminlich abgegeben werden muß.

§. 119.

Die Handlungs-Handwerks-Vieh- und Taglöhner-Steuer iſt mit dieſer Güther-Steuer nicht zu verwechſeln, iedoch iſt ſie auch auf etwas gewiſſes geſetzet. Die Handlungs-Steuer richtet ſich nach dem Gewerbe, und beſtehet ordentlicher Weiſe terminlich in 16, 10, 8 und 6 ggr., von der Krämerey aber wird nur 4 ggr. entrichtet. Die Vieh-Steuer iſt auch verſchiedentlich, indem von einer Kuh 6 pf., von einem Schaaf und Schwein 3 pf., an geringen Orten aber von einer Kuh nur 5 pf. und von einem Schaaf 2 pf. terminl. bezahlet werden müſſen.

Die Taglöhner-Steuer beſtehet auf dem Lande in 6 pf., in der Stadt aber in 18 pf. terminlich, und es iſt dabey zu bemerken, daß die,

die, wegen der Nahrung zu entrichtende Steuer, dem Herkommen, der Billigkeit und der Observanz nach, einem ieden, der das 70ſte Jahr erreichet hat, abgeſchrieben- und weiter nicht von ihm gefordert wird.

§. 120

Da der Herr Verfaſſer der Topographie, Seite 143, glaubet, daß es Schade ſey, daß vermöge der angeblich- wunderbaren Theilung des S. Coburgiſchen Landes, die Trankſteuer von Oberlind nach Coburg gezahlet werden müſſe; ſo wird es nicht undienlich ſeyn, wenn man hier, um das ſo genannte Wunderbare, in ſeine natürliche Lage zu bringen, kürzlich anmerket, wie ſothane Trankſteuer an S. Coburg gekommen iſt.

Als S. Meiningen in dem, mit S. Gothaiſcher guter Zufriedenheit und Genehmigung, über den Coburgiſchen Landes-Anfall, mit S. Hildburghauſen, unter dem 23ſten Julius 1705, getroffenen Erbtheilungs-Vertrag, und zwar in dem 1ſten §pho deſſelben, letzthöchſtgedachtem Herzoglichen Hauſe, zu ſeiner Landes-Erb-Gebührniß und Abfindung, das Amt Sonnefeld, wie es in ſeinen Grenzen gelegen iſt, mit der Territorial-Hoheit und allem, was denen Portions-Büchern nach, dazu gehörig, verſprochen, und bald hernach würklich überwieſen hat, wurde im gedachten Vertrag, §pho 2, unter andern auch verabredet und feſtgeſetzet, daß, weil die, aus dem Amt Sonnefeld jährlich zu erheben-habende- unter die acceſſoriſchen Dividenda *) gehörige Trank-

 ſteuer,

*) **Anmerkung:** Bey denen Fürſtlich-Sächſiſchen Theilungen verſtehet man unter denen acceſſoriſchen dividendis ſolche Stücke, welche in den Portions- und Aemter-Anſchlägen nicht befindlich, auch ihrem Weſen und Natur nach, in ſolche nicht gehören, und dahero beſonders ver-

Digitized by Google

steuer, die dem S. Hildburghäusischen Theil von dem ganzen Coburgischen Trank-Steuer-Ertrag damals zugekommene Sextam diminutam nicht erreichete, der Abgang in natura peraequiret und aus den übrigen Coburgischen Landen, cum iure exigendi et exequendi, erblich angewiesen und vergütet werden sollte.

§. 121.

In Gemäßheit dieser Abrede sind bald, nach würklicher Ueberweisung des Amtes Sonnefeld, die S. Hildburghäusischen, S. Meiningischen und S. Gothaischen Deputirten in Coburg, im Monath März und May 1705, zusammen gekommen, und haben mit Vorbehalt künftiger aber bis ietzo noch nicht geschehener Peräquation, nebst denen ordinair-Land-Steuern, den völligen Coburgischen Trank-Steuer-Ertrag, nach 12jährigen Rechnungen, von 1690 an, bis und mit 1702, vorläufig ausgeworfenen und dem Herzoglichen Hause S. Hildburghausen, weil dasselbe seinen gebührenden Antheil an den ganzen Betrag dieser Cammer-Einkünfte, im Amt Sonnefeld, nicht erhalten, zu Ergänzung des Abgangs, das noch ermangelnde in andern Orten des übrigen damals noch gemeinschaftlichen Coburgischen Landes, aus dem ganzen Dorfe Meeder, mit Einschluß des dasigen Amts-

vertheilet werden mußten. Dahin werden, z. B. gerechnet, die Land- und Trank-Steuern, Cammer-Güther u. s. w. Peräquiren heißt, einem ieden Erbes-Interessenten seinen ganzen Erb-Antheil anweisen und zutheilen, mithin demienigen, der zu viel erhalten hat, das, was ihm nicht gebühret, wieder nehmen, und dem geben, der zu wenig empfangen hat, kurz, die ganze Theilungs-Maaße, nach der Anzahl der Erben, in gleiche Theile setzen.

Digitized by Google

lingischen Guthes, und aus dem ganzen Dorfe Oberlind, zur eigenen Erhebung erblich überwiesen.

§. 122.

Diese Supplement- ordinair- Land- und Trank-Steuern, *) nebst dem sonst eigentlich zur Landschafts-Cassa gehörigen Accis, oder Bier-Pfennig, hat S. Hildburghausen, ohne jemandes, und allermeistens ohne S. Meiningischen Widerspruch, bis im Monath May des 1717. Jahrs, genossen. Um diese Zeit, und zwar am 21sten May nur gedachten Jahres, überließe S. Hildburghausen diese suppletorische Revenüen vor 26600 fl. fckl. an S. Gotha.

Dieses Herzogliche Haus hat aber sothane Einkünfte nicht lange erhoben, indem dasselbe schon, unter den 6ten September mehr angeführten 1717. Jahres, dieselben um den bereits angezeigten sehr hohen Preiß der 26600 fl. fckl. hinwiederum an S. Saalfeld, Innhalts des darüber geschlossenen Recesses, abgetreten, und dabey versprochen hat, daß diese Steuer als eine beständige Cammer-Revenüe gewähret werden sollte.

Ich

*) Anmerkung: Wenn einer von den Fürstlichen Theilhabern seinen Antheil an dem ganzen, zur Verlassenschaft gehörigen Steuer-quanto, durch die ihm überwiesene portionsmäßige Lande nicht erhalten hatte, oder welches einerley ist, wenn der Steuer-Anschlag derjenigen Aemter und Orte, welche ihm bey der Vertheilung der, in den Portions-Anschlägen enthaltenen Revenüen, waren zugetheilet worden, demjenigen quanto, welches ihm an dem ganzen, zur Fürstlichen Erbschaft gehörigen Steuer-quanto, oder Steuer-Stock, gebührte, nicht gleich kam, so wurde ihm der Abgang sonst wo, auch wohl in der übrigen Fürstlichen Theilhabere Aemtern, angewiesen, welches man Supplement-Steuern nennete.

Ich finde bey diesen Umständen nichts wunderbares, zumal da zu iener Zeit die Ausgleichung nicht anders gemacht werden konnte, und ein ieder unbefangener, dem die ganze Theilungs-Geschichte hinlänglich bekannt ist, wird gerne zugestehen, daß diese Trankſteuer, titulo maxime oneroso, an das Herzoglich-S. Coburg-Saalfeldische Haus gediehen sey, und es ist auch sehr gewiß, daß oft das gewöhnliche Interesse von diesem Capital, durch die iährlich zu erhebende Trankſteuer, nicht erhalten wird.

Regi-

Register.

Die römischen Ziffern I. und II. zeigen an, ob die Sache in den erstern oder in den fortgesetzten Berichtigungen zu finden ist; die andern Ziffern hingegen weisen auf die Seite.

A.

Angerschroth, ein Holzberg, nach Mönnchröden gehörig. II. 71.

Asig, ein einzelnes Haus mit Feldern. II. 29.

Aufsatz, dessen Beschaffenheit. II. 38.

Ausspann- und Atzungs-Recht. s. *Jus Albergariae.* Dessen Beschaffenheit. II. 37.

B.

Bach, (Ernst von,) ehm. Besitzer von Einberg. II. 35. Herren von Bach, ehm. Besitzer von Nedersdorf Neuhof. II. 53.

Bachov, (Johann Heinrich,) kauft vom Herzog Friedrich das Guth Oeßlau; verkauft es aber wieder an Herzog Albrecht. II. 55.

Bader, (Otto,) päbstlicher Geistlicher. II. 11.

Below, (Anton Siegmund Justin von,) Oberforstmeister. II. 85.

Beyrische Reuter nehmen das Schloß zu Oeßlau ein. II. 55.

Benedictus, Abt zu Mönnchröden, ladet den *P.* Ioannem de Constantia in Erfurth zur Verbesserung des Klosters Mönnchröden zu sich ein. II. 49.

Berkach, Dorf, I. 10. II. 29. Herren von Birkich. II. 29. 30.
Bernhard, H. z. S., nimmt beym Tode des Hrz. Albrechts den Sachsen-Coburgischen Antheil im Besitz; was es damit für eine Bewandniß. I. 9.
Berthold, Graf zu Henneberg, schenkt das Dorf Blumenrod dem Hospital-Amt zu Coburg. II. 30.
Beust, (von,) ehm. Besitzer von Wildenheit. II. 65.
Blumenrod, Dorf. II. 30.
Boderndorf und Kempten, zwey Dörfer. II. 30.
Bonsel, (Johann Georg,) Lieutenant zu Neustadt. II. 85.
Bözinger, Prediger zu Mupperg. II. 52.
Brandensteinische Familie besitzt Lützelbuch. II. 45. Mögen. II. 57.
Braunschmidt, (Egidius,) Bürgermeister zu Neustadt. II. 86.
Brix, Brücks, Dorf. II. 32.
Bröhmer, Cammer-Commissär, ietziger Besitzer von Wildenheit. II. 66.
Bronsart, (Wolf Christoph,) Rittmeister, ehm. Besitzer von Wildenheit. II. 65.
Bürde des Kastenamts Mönchröden. II. 97.
Bürger, (Johann Heinrich,) Kirchner und Landschulmeister. II. 85.
Bürgerschaft zu Neustadt, II. 27. Derselben Charakter. II. 78.
Burgfelder Congregation. II. 47. 49.
Buchne Wand, Gehölz. II. 72.

C.

Christ (Georg,) II. 11.
Coburg, 1) dessen Eintheilung in sechs Gerichte oder Gauen. I. 16. 2) Theilung der coburgischen Lande, ob diese wunderbar zu nennen sey? I. 22. II. 3.
Coburgk, (Lucas von,) ehm. Besitzer von Einberg. II. 35.

D.

D.

Defner, Pfarrer zu Einberg. II. 84.
Dinkler, (Johann Conrad,) Cantor zu Neuſtadt, iezt Caplan daſelbſt. II. 84.
Dividenda, acceſſoriſche. II. 101.

E.

Ebersdorf, Dorf. II. 34.
Eichhorn, (Andreas,) Amtsſchreiber zu Neuſtadt. II. 25.
Einberg, Dorf. II. 34.
Elflein, (Johann,) erſter Superintendent zu Neuſtadt. II. 22.
Engelmeſſe zu Neuſtadt. II. 11.
Erbbuch de a. 1516. zum Schloſſe Coburg gehörig. I. 28. ꝛc. Extract aus dem Erbbuche. I. 41. ꝛc. Widerlegung der Angriffe gegen dies Erbbuch des Nürnbergiſchen Recenſenten. ſ. Vorbericht. II.
Erffa, (von,) ehm. Beſizer von Wildenheit. II. 65.
Ernſt, der Fromme, Hrz. z. S. I. 8.

F.

Falk, (Ernſt Philipp,) Lieutenant zu Neuſtadt. II. 83. wie auch Rathsherr daſelbſt. II. 87. und Handelsmann. II. 92.
Falkenſtein, (Arnold von,) Schoſſer. II. 4.
Fechheim, Dorf. II. 35.
Feuersbrunſt, a. 1636. zu Neuſtadt. II. 12.
Fiſchbacher Teich. II. 75.
Fiſcher, (Johann Georg,) Rathsherr zu Neuſtadt. II. 87.
Flur, (Neuſtadter,) iſt zehendfrey. II. 22.
Fohmann, (von,) Beſizer von Waldſachſen. II. 61. ꝛc. Deren Adelsbrief. Urkunde XVII.
Forſt zu Neuſtadt. II. 68. 69. zu Mönnchröden. II. 70.

Friedrich I. H. z. S., wahre Urſache, warum er bis 1679. die unvertheilten Lande gewiſſermaſſen allein regierte. I. 9.
Fuldenbacher Teich. II. 76.
Fürth, Dorf. II. 39.
Füßlein, Prediger zu Mupperg. II. 51.

G.

Gambert, (Nicolaus,) Bürgermeiſter zu Neuſtadt. II. 88.
Gehren-Teich. II. 76.
Gneyles, Dorf. II. 41.
Göbel, (Johann Conrad,) Rath und Amtmann zu Neuſtadt. II. 80. Georg Wilhelm, Hof- und Cammerrath zu Coburg. II. 80.
Gottsmann, (Cunz,) geweſener Rath und Amtmann zu Königsberg. II. 6. einige Lebensumſtände deſſelben, Urkunde. III.
Gramßin, (Eliſabetha,) II 12.
Großen-Garnſtadt, Dorf. II. 41.
Guthardt, Fuhrmann zu Coburg, wird von einem von Bach ermordet. II. 53. 54.

H.

Haarbrücken, Horbrücken, Dorf. II. 42.
Haff, (Veit,) Verweſer der Abtey Mönnchröden. II. 47.
Hänſeln, ob es zu Neuſtadt entſtanden. II. 28.
Hahnſtein, (von,) ietziger Beſitzer von Einberg. II. 35.
Harth. Klein- Mittel- Haarth. Gehölz. II. 73.
Häßlich, Gehölz. II. 72.
Haßlach, (Hanß Dietrich von,) II. 17.
Haucken, (Georg,) Rentmeiſter. II. 6.
Haugen. ſ. Jutta.
Helleithen, Gehölz. II. 72.
Hendrich, (von,) zu Ahorn, beſaß Birkich. II. 30.

Henneberg, (Grafen von,) Heinrich der jüngere, verleiht der Stadt Neustadt einen freyen Jahrmarkt. II. 14.
Hessen, (Landgrafen Ludwigs zu,) der Stadt Neustadt gethanes Versprechen. II. 14.
Herrmann, Burggraf zu Meissen, stiftet mit dem Grafen Sterchen und Hermann von Wolfesbach das Kloster Mönnchröden. II 47.
Hermann, (Johann Daniel,) Amtskastner zu Mönnchröden. II. 80.
Heßberg, (Claas von,). II. 6.
Heublein, Hof- und Consistorial-Rath, administrirt die Oeßlauer Cammer-Guths-Gerichte. II 97.
Heyder, der grosse und kleine Teich). II. 76.
Hildebrand, Abt zu Mönnchröden, stirbt. II. 47.
Höhn, Dorf. II. 43. Holz zum Oeßlauer Cammer-Guth gehörig. II. 74.
Hörßler, (Wolfgang,) Bürgermeister zu Coburg. II. 52.
Hoffer, (von,) ehmalige Besitzer von Einberg. II. 34. Cunigunda Hoffer. das.
Holzbey, (Johann Christian,) Lieutenant zu Neustadt. II. 83. Johann Georg Julius, Rathsherr zu Neustadt. II. 86. wie auch Kauf- und Handelsmann. II. 91. Johann Gabriel, Kaufmann zu Neustadt. II. 9.
Horb, Dorf. II. 43.

J.

Johannß, Abt des Klosters Langheim. II. 12.
Johannes, Churfürst, dessen Reise durch Neustadt. II. 21.
Johann Ernst, (Herzog,) erneuert und bestättiget alle Rechte der Stadt Neustadt. II 15. Urkunde davon. II.
Jutta, Gräfin. II. 8. es müssen ihr die Einwohner zu Neustadt schwören, ihr und demjenigen, so ihr von Gr. Bertholds

Söhnen zur Ehe gegeben würde, treu und gehorsam zu seyn. II. 21. sie versetzt Neustadt an Diezel Haugen. das.

K.

von Kaunische Familie besitzt Liebau. II. 45.
Karte, (geographische,) in der Topographie ꝛc. derselben Berichtigung. I. 34. ꝛc.
Kaufmannschaft zu Neustadt. II. 87. ꝛc.
Kaulbergel, Gehölz. II. 72.
Kemmeter, (Ehrhart,) II. 18. Wilhelm. II. 23. Hanß Eitel bringt seinen Sohn ums Leben, und wird deßwegen zu Coburg geköpft. II. 32.
Kemten, Kemnaten. II. 43. der große und kleine Kemnater Teich. II. 76.
Ketschenbach, Dorf. II. 43.
Kindesberg, (Georg von,) II. 43.
Kipfendorf, sonst Windisch-Einberg, Dorf, II. 44.
Köhler, (Phil. Chr. Andreas,) Rector zu Neustadt. II. 84.
König, gewesener Amtmann zu Neustadt. II. 80.
Königsmark, schwedischer General-Major, ruckt ins Coburgische und besonders in Oeßlau, ein. II. 54. 55.
Krauß, dessen Beyträge zur Erläuterung der S. Hildburghäusischen Kirchen- Schul- und Landeshistorie. I. 27.
Krötenteich, II. 77.
Künßberg, (Frau von,) ehm. Besitzerin von Wildenheit. II. 66.
Kunstadt, (Dietrich von,) II. 56.

L.

Lagergeld, was das sey? II. 36.
Langer, (Johann,) Pfarrer zu Coburg. II. 52.
Latermann, (Christoph,) II. 6.

Leb-

Lebherz, (Eberhardt,) wird über das Kloſter Mönnchröden geſetzt. II. 48.
Lichtenſtein, (Frau von,) ehm. Beſitzerin von Mupperg. II. 51.
Lichtleithen, Gehölz. II. 72.
Liebau, Diebau, Dybowe, Dorf. II. 45.
Löhlein, (Diet. Conr.) Pfarrer zu Groſſen-Garnſtadt. II. 82.
Loddeburg, (Herren von,) II. 56.
Lützelbuch, Dorf. II. 45.
Luther, (D. M.) predigt zu Neuſtadt in Gegenwart des Churfürſten Johannes. II. 22.

M.

Meilſchnitz, Fluß. II. 27. Dorf. II. 46.
S. Meiningen, 1) ergreift gegen das Concluſum de 2. 1742. das Remedium reviſionis. I. 17. 18. 2) die Gröſſe des Herz. S. Meining. Antheils an dem Fürſtenthum Coburg. I. 17. ꝛc. 3) Ob S. Meiningen 1742. gewaltſam aus dem Amte Neuſtadt vertrieben worden. I. 20. ꝛc.
Meyer, (Johann Franz Friedrich Anton,) Hofagent. II. 91.
Mönchröden, Kaſtenamt. I. 12. ꝛc. Kloſter. II. 46. ꝛc. Teiche. II. 74. ꝛc.
Mönchſchroth. II 73.
Mönch, (Elias Martin,) Caplan zu Neuſtadt. II. 81.
Mörlein, (Maximilian,) Hofprediger zu Coburg. II. 52.
Mogger Mocker, Dorf. II. 51.
Mohnberg und Mühlgraben. II. 71.
Moſel, (von,) ehm. Beſitzer von Wildenheit. II. 65.
Münze zu Neuſtadt. II. 25.
Mupperg, Dorf, deſſen Lage. I. 28. II. 51. S. Coburg ſtehet die ſuperioritas territorialis daſelbſt zu. I. 32. will von einer Frau von Lichtenſtein ſtrittig gemacht werden. II. 52. Ingleichen das ius ſacrorum und der Zoll. I. 33. ingl. die Trankſteuer. II. 52.

Müller, (Johann Christoph Wilhelm,) Organist und Mädchen-Schulmeister zu Neustadt. II. 84. Gottlieb Christoph Conrad, Rathsherr und Kaufmann zu Neustadt. II. 87. 90.

N.

Nedersdorf, Neersbof. Dorf. II. 53.
Neuhaus, (Amt,) kömmt 1643 zu den vier Anschlägen. II. 5.
Neustadt, Gericht. I. 12. ꝛc. 16. 20. Ob es in zwey Gerichte, in das obere, oder Gericht Sonnenberg, und in das untere, oder Gericht Neustadt zu theilen sey; ob ferner Neustadt ein besonderes Amt gewesen, und diese beyden Gerichte von undenklichen Zeiten zusammen gehört haben? II. 1. ꝛc. Geschichte des Gerichts Neustadt. II. 10. ꝛc.
Nicolaus, Abt zu Mönnchröden. II. 44.
Nürnbergisches freyes Reichsgeleit. I. 23. ꝛc.

O.

Oeßlau, Dorf, ob da die Grenze zwischen den Aemtern Neustadt und Coburg sey? I. 26. ꝛc. Dessen ehemalige Besitzer. II. 54. kömmt an Coburg. II. 55. Dessen Lage, Einkünfte, Gerechtsame. II. 56. ꝛc. 97.
Officialis, was er sey, in der Anmerkung *) zur Urkunde sub num. XXI.

P.

Paar-Hosen-Teich. II. 76.
Petzen, Burger und Goldschmidt zu Coburg, kauft den Kloster-Zehend zu Kulm. II. 34.
Pfaffhanß, Beamter und Schosser zu Coburg, thut dem Herzog Wilhelm den Vorschlag, aus dem Kloster Mönnchröden eine Probstey zu machen ꝛc. II. 49.
Pfeffinger, (Degenhart,) ehm. Besitzer von Waldsachsen. II. 61.
Pfrusch, Gehölz. II. 72.
Plesten, Dorf. II. 57.

Poley, (Conrad,) Geiſtlicher zu Mupperg, vermacht der daſigen Pfarrey ſein Erbguth. II. 53.
Preſchel, (Joh. Georg,) Kaufmann zu Neuſtadt. II. 92.
Privilegium der Stadt Sonnenberg von 1349. II. 8.
Prunner, (Heinrich,) Abt zu Mönnchröden, ihm wird ein gewiſſer Gehalt vom Kloſter ausgeworfen. II. 48. und nachher wird er ganz abgeſetzt. II. 49.
Pühlſchnitz, ein Teich. II. 75.

Q.

Queck, (Joh. Friedrich,) Stadtſchreiber zu Neuſtadt. II. 86.
Queyenfeld, Dorf. I. 10.

R.

Raberesberg, Gehölz. II. 71.
Rauchhaupt, (von,) Beſitzer von Ketſchenbach. II. 44. von Rotenhof. II. 58.
Receßbuch, (meiningiſches,) von 1724. II. 10.
Reinhardt, (Joh. Friedrich Chriſtoph,) Superintendent zu Neuſtadt. II. 80.
Rentwertshauſen, Dorf. I. 10.
Rieß, Gehölz. II. 71.
Röder, von Herz. S. Reichstags-Stimmen. I. 11.
Rögen, Dorf. II. 57.
Römergeſchenke zu Frankfurth. II. 90.
Röten, oder Rodach, Fluß. II. 27.
Roſenau, (Sylveſter von,) II. 4. Antonius, (von,). II. 5. Herren von Roſenau, ehm. Beſitzer von Ketſchenbach. II. 44.
Rotenhof. II. 58.
Rückmannsdorf. II. 59.

S.

S. Saalfeld Coburg, 1) deſſen Beſetzung mit Truppen der Stadt Neuſtadt. I. 12. 2) deſſen im J. 1742. erhaltenes Vicariats-Concluſum. I. 12. ꝛc.
Sachſen-Coburg-Eiſenberg- und Römhildiſche Succeßions-Sache und die darinn erfolgten K. Reichs-Hofraths-Concluſa und Sententzen. I. 37. ꝛc.
Sandbergel, Gehölz. II. 72.
Sartorius, (Johann Friedrich,) Oberförſter. II. 86.
Schaafhäuſer Teich. II. 76.
Schalkau, Amt, deſſen Umtauſch zwiſchen S. Hildburghauſen und S. Meiningen betreffend. I. 10.
Schaumberg, (Heinza von,) II. 23.
Schaumburg (von,) ehm. Beſitzer von Einberg. II. 35.
Schauroth, (von,) Beſitzer von Nedersdorf. II. 53.
Scherer, (Caſpar,) Schöſſer zu Neuſtadt. II. 25.
Schilling, (von,) ehm. Beſitzer von Uebau. II. 45.
Schlag, Gehölz. II. 73.
Schleifreich. II. 25.
Schleth-Hölzlein. II. 73.
Schönſtädt, (Frau von,) vermacht Aßg ihrer Tochter als ein Pathengeſchenk. II 29.
Schott, (Hanß,) Ritter zu Hellingen. II. 5. 23. 24.
Schröter, (Joh. Chriſt.) geweſ. Pfarrer zu Großen-Garnſtadt. II. 81.
Schütz, (Joh. Chriſt.) Pfarrer zu Mupperg. II. 82. Joh. Heinrich, Subſtitut daſelbſt. II. 82.
Schwickershauſen, Dorf. I. 10.
Seldwitz, (Ad. von,) ehm. Beſitzer von Waldſachſen. II. 61.
Sembach, (Joh. Nic.) Oberförſter. II. 86.
Sonnefeld, 1) Amt. I. 10. ꝛc. 2) ob daſſelbe bis 1723. ein Kaſtenamt geweſen? I. 27.

Son-

Sonnenberg, (Heinrich von,) II. 24.
Speßhardt, (von,) zu Mupperg, Beſitzer von Birkich. II. 30.
Spittelſtein, Dorf. II. 59.
Stadtrath zu Neuſtadt II. 18. deſſen Jurisdictions-Irrungen mit dem daſigen Amte. II. 23.
Stammbacher Teich. II. 77.
Stammberg, Gehölz. II. 72.
Stegner, (Joh. Wilh.) Rathsherr zu Neuſtadt. II. 86.
Steuerweſen, im Gericht Neuſtadt und im Coburgiſchen Territorio. II. 98. 101. Supplement-Steuer, was ſie iſt. II. 103.
Streuſdorf, Streufedorf, des Grafen Herrmanns Herberge daſelbſt. II. 37.

T.

Thann, (Eberhardt von der,) Amtmann zu Königsberg. II. 52. Dorf. II. 60.
Theiſſenſtein, Dorf. II. 61.
Theutersberg, Gehölz. II. 72.
Thonberg, Gehölz. II. 73.
von Thümmel, Geh. Rath, deſſen Marmor-Mühle. II. 79.
Tierich, Dorf. II. 58. 61.
Trankſteuer zu Neuſtadt und zu Mönnchröden. II. 97. ingleichen zu Oeßlau. II. 98. zu Oberlind, deren Beſchaffenheit, und wie ſie an Coburg gekommen. II. 101. 104.
Truchſeßiſche Familie beſaß ehemals das Dorf Wildenheit. II. 65.

U. V.

Uldaricus, Abt zu Mönnchröden. II. 49.
Ulrich, Abt II. 44.
Ulſch, erſter lutheriſcher Prediger zu Mupperg. II. 52.

Digitized by Google

Vitzthum, (Apel von,) kauft Neuſtadt ꝛc. II. 15. verliehrt aber dieſe Lande wieder, wegen der an Herz. Wilhelm verübten Untreue. II. 16.
Vogtmann, (Heinr. Chriſt.) Pfarrer zu Fechheim. II. 83.
Volksmenge im Gericht Neuſtadt. II. 77.

W.

Waldſachſen, Dorf. II. 61.
von Wallenrod, (Matthes.) geweſ. Amtmann in Sonneberg. I. 16.
Waſungen, Ober-W. II. 63. Mittel- und Unter-W. II. 63.
Weinberg, Gehölz. II. 73.
Welmersdorf II. 65.
Weydach, Teich daſelbſt. II 77.
Wild, (Georg.) ehm. Amtsſchöſſer in Sonnefeld. I. 27.
Wildenheit Dorf. II. 65.
Wilhelm, (Herz.) und ſeine Gemahlin Anna verkaufen Neuſtadt ꝛc. an Apeln von Vitzthum. II. 15.
Witthauer, (Joh. Georg,) Poſtverwalter und Rathsherr zu Neuſtadt. II. 87. Johannes, Rathsherr daſelbſt. II. 87.
Witzleben, (Heinrich von,) Hauptmann zu Neuſtadt. II. 83.
Wörlsdorf und Urlsdorf. II. 66.

Z.

Zehend zu Neuſtadt. II. 23.

Digitized by Google

Urkunden-Buch

zu

denen fortgesetzten Berichtigungen

der Topographie

des

Herzoglich S. Coburg-Meiningischen Antheils

an dem

Fürstenthum Coburg.

Digitized by Google

Digitized by Google

Innhalt.

Num.

I. Extract Land-Tags-Abſchieds zu Torgau vom Jahr 1531, die Confirmation des Amts-Coburgiſchen Erbbuchs betreffend.

II. Des Churfürſten und Herzog Johann Friedrichs zu Sachſen Begnadigungs- und Lehens Verſchreibung über das Schloß Neuenhaus an Cuntz Gotzmann, d. d. Coburg, Mittwoch nach Martini, 1532.

III. Einige Lebens-Umſtände Hanß Friedrich Gotzmanns, aufgeſetzet von Chriſtoph Latermann, den 3. October 1611.

IV. Copia Befreyungs-Brieffes der Gräfin Jutta von Henneberg, der Stadt Sonnenberg oder Röhen ertheilet im Jahr 1349.

V. Urkunde der Brüderſchaft, welche Otto Bader, Pfarrer zu Neuſtadt, errichtet, auf Papier ausgefertiget, im Jahr 1510.

VI. Vertrag zwiſchen dem Rath und der Gemeinde zu Mierſchnitz, wegen des ſchuldigen Getraydigs in die Engels-Meß gehörig, auf Pergament, vom Jahr 1526.

VII. Kaufbrief über den Sack-Zehend zu Mierſchnitz vom Jahr 1453, von Kloſter Lengheim auf Pergament ausgeſtellet.

VIII. Graf Heinrich, des jüngern, zu Henneberg, Verleihungs-Urkunde über einen Jahrmarkt zu Neuſtadt, vom Jahr 1343.

IX. Landgraf Ludwigs zu Heſſen an Rathsmeiſter, Rath und Bürgern ausgeſtellte Verſicherung, von 1431.

X. Befreyung Herzog Ernſts und Albrechts, vom Jahr 1482.

XI. Befreyung Churfürſt Friedrichs und Herzog Johannes, vom Jahr 1486.

XII.

Num.

XII. Kaufbrief Wilhelm Schotte, über den Zehend zu Neustadt, 146-.

XIII. Kaufbrief des Klosters zu Trostadt über den Zehend zu Neustadt, 1462.

XIV. Quittung von Wilhelm Schott an den Rath zu Neustadt, wegen des dasigen verkauften Zehends ausgestellet, 1458.

XV. Stiftungs-Brief des Spitals zu Neustadt, 1482.

XVI. Extract aus dem Kloster Mönnchrödner Manual, oder Register und Erbbuch, vom Jahr 1515.

XVII. Kaiser Leopolds Adels Brief, der Fohmännischen Familie ertheilet, 1701.

XVIII. Register über die dermaligen Einwohner des Gerichts Neustadt.

XIX. Copia ex Manuscripto quodam antiquo, den Zehenden zu Kulm betreffend.

XX. Verzeichniß, aus des Klosters alten und neuen Registern gezogen, den großen See zu Mönnchröden betreffend.

XXI. Erkänntniß eines Officials des Canonici und Archidiaconi, Georg von Kindsberg, über die Lämmer- und andere Zehendpflichtigkeit zu Kempnaten, vom Jahr 1456, aus dem Mönnchrödner ältesten Lehnbuch

XXII. Freyung des Abts Rudiger zu Saalfeld über die Güther zu Kipfendorf, vom Jahr 1452.

XXIII. Kaufbrief über die von Dietrich von Coburgk dem Abt und Capitel zu Röthen verkaufte Voigtey- und Vogt-Recht zu Oberwasungen, vom Jahr 1370.
Landgrafs Friedrich Bewilligungsbrief über vorstehende Urkunde, vom Jahr 1371.

Digitized by Google

Num. I.

Auszug

Land-Tags-Abschieds zu Torgau de anno 153'. die Confirmation des Amts-Coburgischen Erbbuchs betreffend.

Weilen die Ritterschafft zu Francken unter andern ihren überschickten und angezeigten gemeinten schriftlichen Beschwerungen fürgewannd, daß die Erbbücher der Amt dieses Orts vor 22. Jahren ungefehrlich aufgericht und Ihrer Besorgnis, das Ihnen und Ihren Unterthanen zur nachtheiligen Eingang, weilen Sie oder Ihre Vorfahren darzu nicht erfordert, was darein geschrieben seyn möchte, mit Bitt, dieselbigen Erbbücher, was die ihren anlangte, aus Gnaden verlesen zu lassen, wiewohl dagegen gebührlich und billiger Bericht dargethan, als Ihme dann im Vorzeiten, da dergleichen ansuchen und angemaßte Beschwerung auch fürgewest, nothdürfftig vermeldet; wie dann schriftlicher Bericht, was Ihne zur Antwort begegnet, verhanden und fürgelegt, iedoch aber solches, nachdem die Aufrichtung solcher Erbbücher allein zu wissenhafftigen beständigen Bericht, durch fürsichtige und bedächtige fleißige Frag, Erkündigung und Erforschung, auch fürnehmlich aus zuvor hergebrachter redlichen, ehrbaren Ubung und des ersessenen Gebrauchs Fürstlicher Obrigkeit fürgenommen, und in der Zuversicht gestanden, daß sie mit gutem Grund empfangenen Fürstlichen Befehl nach, obberührter Maß erfunden solten werden, demnach sollt Ihne aus Gnaden zu Abwendung ihres sorgfältig Wahns und Vermuthung dieselben Bücher, Ihrer Bitt nach, in Gegenwart Ihrer Unterthanen, so sie fürstellen werden, so viel nothdürfftig, und sie belangen thät, gelesen werden, jedoch daß sie samt ihren Leuten um mehrer

Zurichtigkeit und Fürderung willen, auf die gestallte articul, so Ihne unterzeben, Ihre angemaßte Gerechtigkeit, und auch was Sie sich, gegen unserm gnädigsten Herrn als den Landes Fürsten und derselben Amten diß Orts schuldig und pflichtig erkennten, zuvor aufzeigten, und zu verlesen auch zustellten, und weil solches alles im besten beschehen und ergangen, seynd die Leut des Adels unterschiedlich abgetheilet, und auf gesonderte Tag beschieden, welchen die Erbbücher, wie obberührt, von einem Amt und Centgericht zu dem andern, in ihr des Adels Gegenwärtigkeit, so unbetroffen, verlesen, und Sie darauf nach Gelegenheit und der Nothdurft nach, auch gehöret worden. Aber endlich hat sich befunden, daß die Bücher mit guter aufrichtigen Maß, Ordnung und Beständigkeit befunden seyn worden, und gar wenig Miß Verstands oder geringer Irrthum nach ehrbaren Vernehmen vermerckt, daß man sich auch auf Unterrede und Bericht wolmas vergleicht und also in gemeinen Bescheid und Verstand bleiben und beruhen lassen. ꝛc.

Vorstehende Abschrift concordiret mit dem in Actis Cancellar: befindlichen authentiquen Exemplar, welches hiermit fideliter attestiren sollen und wollen. Coburg, den 4. April. 1736.

(L.S.) Johann Georg Sembach,
Notar. publ. Caes. jurat. mppr.

Num. II.

Des Churfürsten und Herzog Johann Friedrich zu Sachsen, Begnadigungs und Lehens-Verschreibung über das Schloß Neuenhaus, an Cunz Gotzmann, d. d. Coburg, Mitwoch nach Martini, 1532.

Von Gottes Gnaden Wir Johann Friederich Herzog zu Sachsen, und Churfürst ꝛc. Nachdem Weilandt der Hochgebohrne Fürst, Herr

Herr Johannes Herzog zu Sachsen vnd ChurFürst ꝛc. Vnser gnedi-
ger lieber Herr vnd Vater seliger gedechtnus, vor etlichen Jaren,
daß schloß Neuenhauß, in Vnserm Ortt, landt zu Franken, vnd Vnser
Pflege Coburg gelegen, mit seinen Zu vnd Eingehörungen, vnserm
Rhat vnd lieben getreuen, Clausen von Heßberg zu Eißhaußen Amts-
weise, vnd vmb einen Pfandtschiellung, als Dreytausend Gulden in
golde, wie dann solch schloß, mit angezeigter Zugehörung hiebeuor
Hauß Schott Ritter zu Hellingen, auch vor Ihme Anthonius von
Rosenau vnd andr mehr, viel Jar verpfendt gewesen, hat zukommen
lassen, Dieweil dann vnser Amptmann zu Königsberg Rath vnd lie-
ber getreuer Cuntz Gotzmann vnserm gnedigen lieben Herrn vnd Vat-
tern seelig auch folgend Unß zu mehrmahlen vndertheniglich angesucht,
vnd gebethen, Ihme zu der ablösung gemeldts vnsers Ampts Neuen-
hauß, mit angezeigter Zugehörung gnediglich kommen zu lassen, Alß
haben wir, in Betrachtung seiner viel vnd manichfaltigen Dienst, so
er weilend vnserm lieben Vettern und Vattern seeligen, auch vnß, treu-
lich vnd vntertheniglich, gethan, vnd künftiglichen thun soll vnd mag,
Auch domit er so wir Ime mit vorgemelten, gut Neuenhauß lehens
Pflichtig vnd verwanth machen, solches hinfurter deßen stattlicher thun
kan, Ihme die ablösung, vmb den vorgenannten Pfandschilling gegen
Clausen von Hesperg, auf schierst kommendt Pfingsten, lauts vnsers gne-
digen lieben Herrn Vatters Verschreibung, dem von Heßberg gegeben,
an Unser Statt zu thun gestattet, eingereumpt vnd nachgelassen, mit
der gnedigen Zusage, daß wir Ime daßelbige Schleß Neuenhauß mit
vorbenannter Zugehörung erblich verschrieben, vnd zu Erbmannlehen
gnediglich leihen wollten,

Demnach bekennen wir für vns, und in Vormundschaft deß hoch-
gebohrnen Fürsten Herrn Johanns Ernsten Herzog zu Sachsen ꝛc. Un-
sers frl. lieben Bruders, vnd vnser beiden Erben, und thun kunth ge-
gen männiglich, daß wir gedachten Cunz Gozmann vnd seinen rechten
leibs Lehns Ehrben, daß vorgemelte Schleß Neuenhauß mit seiner vor-
berührten zue vnd eingehörungen, als Erbmannlehen zu haben bewilligt

vnd zugelaſſen, Leihen auch Jme vnd ſeinen rechtl. leibs lehens erben, hiemit in krafft dieſes vnſers Briefs angezeigt, Schloß Neuenhauß mit den Dörfern, ſo nil den dazu gehörig auch mit gerichten rechten, zinſſen gülten, Renthen, Teichen, Fiſchereyen, Mühlen, Schenckſtetten, Scheffereyen, Eckern, Wieſen, Hölzern, Waſſern, Wonnen, Weiden vnd gemeiniglich, mit allen vnd Jedlichen zu- vnd eingehörungen gegenwerttiglich vnd gnediglich, ſo vil wir des von Recht zu thun haben, Alſo daß Er vnd ſeine rechte leibs Lehns Erben ſolch Schloß mit der Zugehörunge fürd mehr von vns, vnd vnſern lieben Bruder vnſer beeden Erben, zu lehen haben, genießen, beſitzen vnd gebrauchen ſollen, vnd dieweil wir vor Vnß und in Vormundſchafft vorgedachts vnſers lieben Bruders, auch vnſer beiden Erben, die beßerunge vnd Vbermaß, ſo an ſolchen Erblichen Kauff, Veber dem obbeſtimmten Pfaundt Schillung zu erlangen geweſen, Cunzen Goßmann vorgemelt vnd vmb der dienſt willen, die er treulich geleiſtet, vnd hinfurter thun ſoll, ausgeſchloßen, die Funffzig gulden, ſo hiebeuor aus dem Ambt Neuenhauß, alle wege weil es Pfandtſchafft geweſt, in vnſer Vorfahren, ſeeligen vnd vnſer Cammer von den Innehabern Jerlich ſeindt gereichet worden, welche auch von genannten Gozmann vnd ſeinen Erben hinfürter alle Jahr, biß lang, daß er, oder ſeine Erben, vnß, vnſern vnmündigen lieben Brüdern, oder vnſer beider Erben, ſolche 50 fl. mit eintauſendt guldten Hauptſumma ablegen wirdt, ſollen entricht werden, Auß ſondern Gnaden nachgelaſſen, So ſoll er vnd ſeine Erben, vnß vnd vnſern Erben, von ſolchen Schloß Neuenhauß, und deßelben zu und eingehörungen, mit Vier gerüſten Pferdten zu dienen ſchuldig und Dienſt gewerttig ſeyn, den lehen auch wann die zu falle kommen rechte folge thun und ſich damit halten, Alß ſolcher Mannlehen guter alt herkommen, recht und gewehnheit iſt, Doch wollen wir vnß, vnd vnſern Erben folge und Steuer, auch die hohe Wildt Jagt, wie ſolches vor alteos, vnd biß anhero, in vnſer Pflege Coburg an gelegt, eingenommen, geantwortt vnd gebraucht worden, hiemit fürbehalten, vnd daran nichts begeben haben, Vnd zu

mehrer

mehrer gnedigen erzeigung, haben wir gedachtem Cunz Gotsmann bewilligt vnd zugelassen, sie bey Zeit seines Lebens, Jme ein nützlichen vnd stattlichen Kauff an einem guth, so vnter vns, vnd vnsern vnmündigen lieben Bruder, oder vnser beiden Erben gelegen, für handen kommen würde, Soll er der gesampten lehentrager halben, vnverhindert, vnd vnverbunden seyn, daß Neuhauß mit seiner Zugehörung zu verkauffen, vnd sich an ander Ende vnter vnß, vnsern vnmündigen lieben Brudern, vnd vnser beider Erben, zuwenden, Wir haben auch auf vnterthenigs bitten, Cunz Gotsmanns, vnd aus sondern gnaden, Albrechten Gotsmanns, seins Brudern seligen Söhne, Hanßen Wenzel vnnd Andres Gozmanns, mit solchen gütern ingesampt mit Jhme belehnet, vnd blehnen sie hiemit semptlich vnd bescheidentlich also, were es daß Cunz Gotsmann todes halben abgehen vnnd rechte leibs lehns Erben, hinter Jme nicht lassen würde, Alsdann vnd nicht ehe soll das obgenannt Schloß Neuenhauß mit verangezeigten, seinen zu vnd eingehörungen, an die obbestimpten seins brudern Söhne, vnd deßelben leibelehens Erben, zugleich kommen vnd gefallen, die sich alsdann gegen Vnß, Vnserm lieben Bruder vnd unsern Erben, mit der lehensfolge, Verdienst vnd andern, wie sich gebürtt halten vnd erzeigen sollen, Gegen solch angezeigten begnadung hatt Cunz Gotsmann, die einhundert gulden dienst gelt so Jme vnser gnediger lieber Herr vnd Vatter seelig, auf den fall so er nicht mehr Amptmann zu Königsberg sein würde, welche mit 2000 fl. abzulegen, verschrieben gutwillig, fallen lassen, vnß denselben brief vbergeben, vnd so er mit keinem Ampt von Vns versehen, Vnß, vnserm Bruder, vnd vnser beeden Erben, gleichwell vmb diese vnser erzeigte begnadunge dienstgewerttig sein, wie er in einem Reuerfall sich deß vnter andern Verpflicht, vnd so er frey eigen gütter kauffen würde, die soll er vnß, vnserm Bruder, vnd vnser beiden Erben zu lehen machen, So wollen wir seines bruders söne vorgenannt semptlich auch mit denselben güttern belehnen, Alles treülich vnd ongefehrde, hiebey sind gewest ꝛc. der Edel vnser Rhete Anargk Herr von Wildenfels, Hanß von Mingkwitz, vnser Hoffmeister Hanß

Schott zu hellingen, beede Ritter, Gregorius Gruck Doctor Hanß von Dolzigk vnd andern zu Vrkunth ꝛc. vnd geben zu Coburg Mitwoch nach Martini Anno Domini mdxxxij.

Num. III.

Einige Lebens-Umstände Hanß Friedrich Gotzmanns, aufgesetzt von Christoph Lattermann, den 3. Octobr. 1611.

Ernuester und Hochachbar Großgünstiger lieber Herr vndt mechtiger Förderer, Neben anerbiethung meines schuldigen gehorsams, vberssende E. E. Ich hiermit einen kurzen bericht von weilandt des Edlen, Gestrengen vnd Vesten Hansen Friederichen Gozmanns, Meines günstigen gebietenden lieben Junckers seligen Adelichem herkommen, vndt stelle Deroselben zu ihrem günstigen gefallen, ob sie J. F. Gnaden, vndt die andere Herrn Räthe ein solches auch lesen lassen wollen oder nicht, E. E. in Gottesgnedigen schuz, vnd mich deren zu beharrlichen gunsten vnd beförderung beuehlende. Datum Neuenhauß den 3. Octobr. 1611.

E. E.

gehorsamer
Christoph Latermann.

Dem Ernuesten und Hochachbarn Herrn Georgen Haycken F. S. LandtRenthmeistern zu Coburg ꝛc.
Meinen insonders großgünstigen lieben Herrn vndt mechtigen Förderern.

Zugedenken.

Weiland der Edle, Gestreng vndt Ernueste Hanß Friederich Gozmann zum Neuenhauß, Pürg, Thurm vndt Brandt ꝛc. Christseliger, ist

ist von 2. uhralten geschlechten herkommen, sein Vater hat geheißen Cunrade Gozmann, ein alter versuchter Kriegsmann, Kayßerlicher Kriegs Rath, hernacher F. S. Ambtmann zu Königsberg.

Die Mutter hat geheißen Anna, eine gebohrne von Rosenaw, vndt haben beide Eheleut disen ihren Sohn Hans Friederichen im Ehstandt erzeuget, der auch zu Coburg geboren worden Dienstags nach Laurentj den 23. August Ao. 1532. den hat aus der Tauf gehoben, weilandt ChurFürst Hans Friederich zu Sachsen, hochlöblichen gedechtnus, vnd haben Ihro ChurFürstlichen Gnaden ihn Ao. 1545. zu sich genommen, vndt für einen CammerJungen gebraucht, welcher auch bey Irer Fürstlichen Gnaden im deutzschen Krieg stets gewesen, den Küreß Ihrer C. Fürstlichen Gnaden nachgefürt, mit deroselben gefangen worden, auch bis zu endt deren Custodien bey J. ChurFürstlichen Gnaden bliben, Hernacher ist Er zu Ihrer ChurFürstlichen Gnaden ältisten Herrn Son, Herzog Johann Friederichen kommen, vndt J. Fürstlichem Gnaden für einen CammerJunckers gedienet, Als aber Herzog Johann Wilhelm der Jünger Ao. 1558. einen Zugk in Frankreich gethann, Ist Er S. F. G. von dero Herrn Bruder zugeordnet worden, vnd hat nicht allein in werenden Zugk, sondern auch vf s. F. G. Reise in Engellandt, als ein CammerJuncker aufgewartet,

Nach solchem ist er Ambtmann zu Heldburg worden, hat auch Ao. 1565 zu Jorgenns von Ebleben vff Donnstein Churfürstlich Pfalzgräfischen Rath vndt Hofmeisters Tochter Magdalena sich geheiradet, vf Heldburg Hochzeit gehabt, vndt bis in das 40. Jar im Ehstandt mit ihr gelebet, haben in werender Ehe mit einander erzeuget zwo Töchter, Eine namens Dorothea, so jung verstorben, die andere mit nahmen Magdalena so noch am Leben vndt der von Buhna ChurFürstl. S. Rath vndt Hauptmann zur Weyda zum Weib gehabt.

Nach vbergebung des Ambts Heldburg, ist Er Ambtmann zu Coburgk worden, sein Ambt etzliche Jar mit treuen versehen rc. Ao. 1580. Ist Er Marggreuiser Oberhauptmann vf Blasenburg worden, alda er auch bis in das 9. Jar gedienet, hernacher ist er von weilandt

Chur-

ChurFürſt Chriſtian dem erſten von hauß aus zu einen Rath angenommen worden, wie er dann in Beſtallung geweſen, bis an Ihrer ChurFürſtlichen Gnaden Ende.

Num. IV.

Copia Befreyungs-Brieffes der Gräfin Jutta von Henneberg, der Stadt Sonneberg oder Röthen ertheilet im Jahr 1349.

Wir Jutthe von Gotts Gnaden, Greffin von Hennberg bekennen öffentlich an dieſem Brief allen den die Jn ſehen oder hören leſen, daß Wir mit gutem vor Rath unſere Dienere, die Stadt zu Röten unter dem Hauß zu Sonnenberg haben gefreyet, vnd freyen an deßen offen Brieff, alſo daß Wir Jhne geben, von Unſer ganzen vollen Macht, alle die Recht, Ehr und Gewohnheit und Freyheit, die die Stadt zu der Neuſtadt hat, und ſollen auch Recht zu Coburg und nirgendt anders ſuchen, auch geben Wir Jn einßelichen und Ihr ytlichen beſonder, und Jn allen mit einander Erbrecht an allen Jhren rechten guten, da ſie yß und auffſetzen und jnne haben von aller Unſer gewalt als vorgeſchrieben ſteht, Sie ſollen auch kein Gericht mehr ſuchen zu der Neuſtadt, als ſye vor gethan haben, Sye ſollen auch Uns und Unſerm Ambtmann gehorſam ſeyn, mit aller Unſer guter Weyſſung und Rechten und allem Nurn, als Wir das bißhero haben bracht, uf deße heutigen Tag, des zu eynen waren Urkunt, henken Wir Unſer Jnnſiegel an dieſen Brief da man zelt von Chriſti Geburt dreyzehenhundert Jahr und Jm Neun und vierzigſten Jare an dem oberſten Abendt

Concordat Originali
(L.S.) Johann Thomas Merckert,
Fürſtl. Sächſiſ. gemeinſchaftl. Lehen- und Canzley Secret. in fidem.
Coburg den 5. Octobr. 1735.

Num. V.

Digitized by Google

Num. V.

Urkunde der Brüderschafft, welche Otto Bader, Pfarrer zu Neuſtadt, errichtet, auf Pappier ausgefertiget im Jahr 1510.

Ich Otto Bader Pfarrer vnd Wir Burgermeiſter vnd Räthe der Stadt Newſtadt uff der Heyde, Bekennen Eintrechtiglichen, vnd thun kunth Idermänniglich, Nachdem die armeleuthe der Sonderſichen bey vns Im Szonderhaws, vnd anders wor Ein Bruderſchafft In der Ere der Heyligenn frawenn Sant Anna In Sant Wolffgangs Capellenn daſelbſt bey vns zur Newſtadt, mit vnſer vergenſtung, gutem Willen zow, vnd Nachgebung auff das heylige Almus In Nachuolgender Geſtalt vnd forſſi auff zoerichtenn fürgenommen, Nemlichenn das man alle die Jhenigenē, Szo ſich In ſolche Bruderſchafft beyheltenn ſie ßindt am lebenñ, od. mit Tode v'ſchiedene alle Quatemmer alwege auf den freytag zow abent mit Vigilienñ vnd nachuolgend auff den Szonabent mit den heiligenn Ampte der Meßze dreyen od. vieren ongeuerlich deßgleichenn am nechſten Szonnabet nach Jacobj an d' Walfart auff dem Moppergk Sant Ottilienn, Szo der merēnteill Bruder vnd Schweſter v'ßamelt, Begehenn zwlaßgenñ dweil ew ſolche Bruderſchafft anders nicht dan das heilige Almus domit ſolch begengknus außgericht Einkommens hat, vnd doch die ſelbigen Brüderſchafft zow Confirmiren, mit Gnade vnd Ablas dodurch ſie das heilige Almus deſtoe forderlicher erfordern, damit die Brüderſchafft ſtadthafft, in Weſſenn gehaltl. wurde zow Begnaden willen, Vns deßhalbenn Sie gegenn Ewern Gnaden zoun'ſchreyben angeſucht. Hierumb wir Semptlich Pfarrer vnd Rathe obgnant Ewer Gnade als Vnßern galn. Herrn demuttigk bittende gedachte Armeleuthen ſolch Jr Bruderſchafft Confirmiren, mit Gnade vnd Ablas zow begnaden, vff das ſie das heilige Almus deſtoe Stadtlicher erfordernn mögtenn damit gedachte Jr Bruderſchafft In Weßen gehalten werde zow Be-

herßenn

herzenn die merung Gotsdinst d' zoukünfftig darauf erwachsen mocht Sie solcher vnßer fürschrifte geystlichl. empfinde laß wollen wir vmb Ewer Gnade vnterthenigklichl. zue dienen willig befunde werde, Zow Vrkunde habe Ich obgnät Pfarrer mein Inßigel auff dießen briue gedruckt, vnd zow Mehrern Bekennthums habl. wir obgnäthe Burg'meistere, vnd Rathe vnßer gemey Stadt Inßigel auch doran drucke laßen, Der gebenn ist Sontags nach Sannt Lorentzentag doß heilgl. Merterers Nach x'8j vnßers lieben Herrn Geburt x. V. C. vnd Czehen Jare.

(Sigill. past. so dem Ansehen nach ein Kirchen-Siegel gewesen seyn muß.) (Sigill. Senat.)

Num. VI.

Vertrag zwischen dem Rath und der Gemeinde zu Mierschnitz, wegen des schuldigen Getraydigs in die Engels-Meß gehörig, auf Pergament, vom Jahr 1526.

DEs Durchlauchtigsten Hochgebornen fürsten vnd Herrn Herrn Johansen Herzogen zu Sachssen, des heiligen Römischen Reichs Ertzmarschalck Churfürsten Landtgrauen In Düringen vnnd Marggrauen zu Meißen vnnsers genedigsten Herrn Jizo verordnete zu Coburg, Bekennen vnnd thun kunt offentlich mit diesem Brief gein menigklich, Nachdem sich zwischen den Bauerschafften vnnd Inwonnern zu Mirßnitz an eynen vnd dem Rath zu der Neuenstadt auf der Heyd von wegen des lehens der gestyfften Engelmeß daselbst zur Neuenstat welch lehen dan der Raht also zuuerleyhenn hat am andern teyl, Irrung verloffen hat, Alsso das sich die Bauerschafft zu Mürßnitz byshero des hauffens von fünf symere korns, so sye dan mit sampt fünf Symere Haffers Jerlich zu Sackzehendt zu solcher Engelmeß lauts eyner Verschreibung zu geben schuldig vnd verpflicht seyn, beschwert vnd darumb

umb ſolchs Hauffens ein Zeitlanng aufgehalten vnd zu geben widerſezt haben, Auf dem wir ſye zu etlichenmal fürbeſchieden vnd gegen eynander notturfftiglich verhortt, Vnnd wyewol derſelbigen Zeit Jedermale zwiſchen Jnen kein entlicher Vertrag hat mugen funden werden ſondern das ſye gegen eynander zu Recht geweyſt ſein, Als haben wir doch zu leczſt vnnd yezo damit die Rechtuertigung vnnd ferner vertyeffung auch vnkoſt verbleyb ſeye ſolcher Jrrung vnd gepreſchen halb dermaß mit Jrer zu beyderſeicz gutem Wißen vnd Wyllen vertragenn, das der Raht zur Neuenſtat von wegen Jrs lehens der Engelmeß den Hauffen vom korn gutlich haben fallen laßen, Alſo das die Bauerſchafft zu Mürßnicz für ſich al Jr erben vndt nachkommen ſolchen Hauffen yez noch hinfurder vom korn zu geben nit ſollen pflichtig noch ſchuldig ſeyn, Sondern das der Raht zur Neuenſtat vnnd al Jr nachkomen die fünf ſymere korns nach dem korn vnd vierteil Maß wie dan landtleufftig iſt, ſollen geſtrichen nemen, doch dergeſtalt das die Bauerſchafft zu Mürßnicz für ſich vnd al Jr nachkommen hinforder fünff ſymere korn ſampt denn fünf ſymere Haffers allweg vmb Martini acht oder Vierczehenn Tag darvor oder nach vngeuerlich geyn der Neuenſtat vf Jren ſelbſt coſtem on ſchaden des Rahts ſollen fuhrn, vnnd daſelbſt denn Haffern gehaufft, vnnd das korn geſtrychenn mit dem gerychten Viertel maß ſo dye des Rahts Jdesmals beym Zennt grauen auf Jr darlegung ſollen zuwegen bringen Wie dan Landtleufftig iſt, gewehrn vnd Meßenn, zu dem das ſye auch dye Heller von Jdem Erb wie von alters herkommen geben ſollen, Vnnd darauff ſollen ſye ſolcher Jrrung halb für ſich Jr Jdes Erben vnnd nachkommen genczlichen gerycht geſchlicht vnnd vertragen ſeyn vnd bleyben, Alsdan Hanns Großman, vnnd Hanns Jakob von Jr vndt der andern Bauerſchafft wegen, Vnd Cunz Braun, Johann Schurz vnd Hanns kreuchauff von des Rahts vnd gemeyner Stat wegen, als bederſeycz Volmechtige geſchickte ſolchs ſtet veſt vnd vnverpruchennlich zu haltenn mit treuen an Eydeſtat gelobt haben Angeuerde, Des zu Vrkundt vnd bekentnus haben wir die Verordente Claß von Heßberg vnnd Arnoldt von ſalkenſteyn, vnſer

Jder ſein Jeſigel an dieſen brief der zwen gleychs lauts gemacht ſein, hengen laßen, der geben vnd geſchehen iſt am Donnerſtag nach Sanct Lynharts tag, Vnnd criſtj vnnſers lieben Herrn gepurt funfzehenhundert vnnd Im Sechs und zwennzigſten Jare.

(L.S.) (L.S.)

Num. VII.

Kauf-Brief über den Sack-Zehend zu Mierſchnitz vom Jahr 1453, vom Kloſter Langheim, auf Pergament ausgeſtellet.

Wir Johannß apt des Cloſters zu Lanckheim des ordens von Cytel *) Bekenne vor vns vnſern Stifft vnd ſammige das wir mit guten rathe vnd wolbedachten Mut verkaufft vnd zu kauffē gegeben haben recht vnd redlichen vnd mit dem allerbeſten rechten ſo dann das ymer crafft vnd haben ſol vnd mag eins ewigen ſteten kauffs den erſamen weyſen heilgen Meyſtreñ vormūd vnd vorſtehern der frumeße zoum newſtetlein auff der heyde die iczendt ſint oder hirnach kommen vnſer Zehettenn zu morßnicz mit aller Zugehörung zu Dorff vnd geſelde nicht davon außgenommē vnd kempt zu rechten kauffe vmb virvndreißig gutter reiniſch' gulden der wir dann gancz vnd gar von in auffgericht vnd bezalt ſein vnd ſagn die gemelten kauffer vnd alle ir nachkom-

*) Anm. Der Orden der Geiſtlichen zu Langheim ſchreibet ſich bekanntermaſſen von Cireaux, oder Ciſtert, in Burgund, und dieſes Ciſterz iſt, wie mehrere in dem Kloſter-Hof Tambachiſchen Dokumenten-Buch abſchriftlich enthaltene Urkunden bezeugen, in dem vierzehenden und funfzehenden Jahrhundert Cytel, Citel, auch Zittel, Cztel geſchrieben worden.

kommen der gemelten ſum virvnddreißig gulden für vns vnßern Sifft vnd nachkommen gänczliche qvidt ledig vnd loß in crafft vnd macht diczs briff an als geuerde vnd dar vmb ſo han wir demſelben zeihen mit aller ſeiner Zugehörung für vns vnſer conuent vnd nachkommen auſſgegeben mit munt hand vnd halm vnd vns des ganez verzihen abgethan vnd geeußert ſie vnd ir nachkommen fürbas geſaczt In rechten volle gewalt vnd nuczes gewerde, wir werñ ſie auch ſolchs Ziehen einē andern verkaufft vnd verſaczt für vnſer lautter frey eygen gut, werde in aber ymant darein ſprechen oder legen do ſollen wir vnſer Conuent vnd nachkommen ſie des gen allen anſpruchen entweren ſpruchsfrey vnd ledig machen gein einen ydermenniglichen nach des landes rechte vnd gewohnheit an ir ſchaden an geudeitet wir des nicht was ſie dann des ſchaden nennen gereden vnd geloben wir ſie ſülchs ſchadens gütlichen zu benemen on widerrede abzulegen an argeliſt vnd angeu'de

Des alles zu merer ſicherheyt vnd urkunde haben wir vnſer apteye Inſigel für vns vnſern conuent vnd nachkomme mit guten gewißen an diſen Briff gehangen, Der geben iſt nach Chriſti geburt virczehenhundert vnd darnach in dem drey vnd funffczigſten iare. Geben am freitag vor Simonisiude.

(L.S.)

Num. VIII.

Graf Heinrich des jüngern zu Henneberg Verleihungs-Urkunde über einen Jahrmarkt zu Neuſtadt, vom Jahr 1343.

Wir von Gotes gnaden Heinrich, Grafe zu Hennberg, der Jünger, bekennen offenbar an diſem Brieff allen den, die ihn ſehen hören oder leſen, daß wir Unſern lieben getreuen Bürgen zu der Neueſtadt uf der Heyde durch Gunſt und ſonderlich Gnade, die wir zu ihne haben, han geliehen, und leihen an dieſem offen Brieffe, daß Sie ewiglichen

ſollen und mögen haben einen freyen Jahrmarckt uf den nechſten Sontag, der do kombt nach Sant Jacofs Tag, das wird alß die Kirchweyung uf den M[illegible]pperg iſt, ohn alles Gefährd. Auch thun wir ihne ein Gnad, daß alle, die denſelben Jahrmarckt ſuchen, und ſuchen wollen, ſollen Friede und Geleyt haben dar und von dannen ohn angreiffende hand, zwen Tag vor, vndt zwen Tag darnach, ohn alles Gefährd.

Des zu einem Urkund geben wir dieſen Brief vorſiegelt mit unſerm anhangenden großen Innſiegel, der geben iſt zu Schleußingen nach Gottes Geburth dreyzehen hundert Jahre, und in dem drey und viertzigiſten Jahre an der nächſten Mitwochen vor Sant Jacofs Tage des heiligen Zwölf-Bothen.

Num. IX.

Landgraf Ludwigs zu Heſſen an Rathsmeiſter, Rath und Bürgern ausgeſtellte Verſicherung von 1431.

Wir Ludwig von Gotts Gnaden, Landgraf zu Heßen bekennen mit dieſem unſern offen Brieffe vor allen Leuthen, die ihn ſehen oder hören leſen; Als die Ehrſame und weiſen Rathsmeiſter, Rathe und die Bürger gemeiniglich der Stad Neueſtadt uns und unſern Erben ein rechte Erbhuldigung gethan von Geheiß wegen der Hochgebohrnen Fürſten, Herrn Friederichs, Herrn Sigmunds, Herrn Heinrichs undt Herrn Wilhelms, Gebrüdere, Hertzogen zu Sachſen, und Herrn Friederichs, Ihrs Vettern, alle Landgrafen in Thöringen undt Marggrafen zu Meißen, unſer lieber Ohem, daß wir denſelben Bürgern meynlich gered haben und reden in dieſem Brief, wär es, daß ſie an uns, oder an unſer Erben quämen, nachdem, als ſie uns gehuldigt und geſchworn han, daß wir ſie dann bey allen ihren Rechten, Ehren, Würden, allen guten Gewohnheiten und Herkommen, als ſie bey den vorge-

genannten unſern Ohmen geſeßen han, laßen, und ſie getreulich dorbey behalten, ſollen undt wollen, ohn Eintrag undt ohn Gefährde. Was auch die vorgnanten unſer Ohmen von Sachſen, von Thöringen, und von Meißen an der ehgnanten Stadt undt Bürgern Renthe vorſchrieben undt vorweißt hätten, oder ſie, oder ihre Leibs-Lehns-Erben, vorſchrieben und vorweißen würden, darinn ſollen noch emvöllen wir, oder unßer Erben nicht genießen, noch dowider thun in keine Weiß; Sondern wir ſollen und wollen das unverruckt halten, in aller maß, als das vorſchrieben undt vorweißt iſt, aber die an uns quämen, hatten auch die vorgnanten unſer Ohmen von Sachſen, von Thöringen undt von Meißen die vorgnanten Stadt undt Bürger gemeiniglich, oder ihren einigen beſondern, vorſetzt, Sie oder ihre Leibs-Lehns-Erben, noch ihne, noch vorſezen würden, vor Schuld, die ſie kundlich erweißen möchten, des ſolten undt wollten Wir, oder unſer Erben ſie gütlich abnehmen undt entledigen, ob ſie noch, laut der Brüderſchafft zwiſchen den vorgnanten unſern Ohmen und uns an uns quämen, ohn alle arge Liſt, undt ohn Gefährd

Des zu urkundt haben Wir unſer Innſiegel an dieſen Brieff thun hencken. Geben uf Sontag nach Sant Martens Tag des heiligen Biſchoffs, nach Chriſti Geburt, Vierzehen hundert und im ein und dreyßigiſten Jahre.

Num. X.

Befreyung Herzog Ernſts und Albrechts, vom Jahr 1482.

Von Gotts Gnaden Wir Ernſt des heiligen Römiſchen Reichs Erßmarſchalck, ChurFürſt undt Albrecht, Gebrüdere, Herzogen zu Sachſen, Landgrafen in Thöringen und Marggrafen zu Meißen, bekennen öffentlich mit dieſem Brieff für uns undt unſer Erben, undt thun kundt

kundt allermänniglich, daß wir unsern lieben getreuen Rathe undt ganzer Gemeine unser Stad Neustadt uf der heyde, alß die nach Abgang des hochgebohrnen Fürsten, Herrn Wilhelms, weilandt Herzogen zu Sachsen, Landgrafen in Thüringen und Marggrafen zu Meißen, unsers lieben Vettern seeliges Gedächtniß, uns als ihren rechten natürlichen Erbherrn und Lands Fürsten ein rechte Erbhuldigung gelebt undt geschworn, auf ihre demüthig Anruffen und Bethe alle ihre Privilegia, Handfesten undt Vorschreibung ihren Vorfahren undt ihne vor Zeiten von der herrschafft von Henneberg, alß sie den zugestanden, und darnach von dem Hochgebohrnen Fürsten, unsern lieben Vatter, Vettern, Eltern und Vorfahren löblicher Gedächtniß über Jahrmärckt und anders gegeben, darzu alle ihre Freyheit, Gerechtigkeit, Statuta, Gesetze, Gewohnheit und Herkommen, die Sie bey denselbigen unsern Vorfahrn gehabt, löblich gebraucht und herbracht, gnadiglich erneuet, bestätigt undt confirmirt, Sie auch über das alles von neues aus sonderlichen Gnaden zu ihrem, ihrer Nachkommen und unser Stad gedeyhen und Zunehmen von Fürstlicher Macht mit einen ewigen Wochen Marckt alle Mitwochen bey ihnen zu seyn und zu halten begabt haben. Erneuen, bestätigen und confirmiren ihne die, geben ihne auch den ewigen Wochenmarckt, gegenwärtiglich in Kraft dies Briefs, also, daß Sie und ihre Nachkommen, die alles ihres Innhalts furtmehr gehalten zu werden, haben, genießen, und zu dem Wochenmarckt aller Freyheit, wie bey der unsern zu Coburg gewöhnlich und herkommen ist, gebrauchen sollen, als viel ihne durch Recht, Billigkeit und löblich Herkommen gebührt, dabey wir undt unser Ambtleut Sie als die unsern getreulich handhaben, schützen und vertheidigen wöllen, doch uns und männiglichs Gerechtigkeit, unvorgreiffenlich ohn Schaden, und ohn alles Gefährd. Mit urkundt diß Briefs unter unserm Hertzogen Ernsts auch angenden Insiegel, des wir Hertzog Albrecht mit hierzu gebrauchen, wißentlich vorsiegelt. Geben zur Neuestadt uf der Heyde Dinstag nach Calixti, nach Christi unsers lieben Herrn Geburth, Vierzehenhundert und darnach im zwey und achtzigisten Jahren.

Num,

No. XI.

Befreyung Churfürſt Friedrichs und Herzog Johanns vom Jahr 1486.

Von Gotts Gnaden wir **Friedrich** des heiligen Römiſchen Reichs Ertzmarſchalck und Churfürſt, und **Johanns** Gebrüdere, Hertzogen zu Sachſen, Landgrafen in Thöringen undt Marggrafen zu Meiſſen, bekennen offentlich an dieſen Brieff für uns undt unſer Erben, und thun kund allermänniglich, daß Wir unſern lieben getreuen Rath undt gantzer Gemeinde unſer Stad Neueſtadt auf der Heyde, alß die nach Abgang des Hochgebohrnen Fürſten, Herrn Ernſten, weilandt Hertzogen zu Sachſen, des heiligen Römiſchen Reich Ertzmarſchalck und Churfürſt Landgrafe in Thöringen undt Marggrafen zu Meißen, unſers lieben Herrn undt Vater ſeeligs undt löblichs Gedächtniß, uns als ihren rechten natürlichen Erbherrn und LandtsFürſten ein rechte Erbhuldigung gelobt und geſchworn, auf ihre demüthige Anruffen und Bethe, alle ihre Privilegia, Handfeſten und Verſchreibung, ihren Vorfahrn und ihne vor Zeiten von der Herrſchafft von Hennberg, alß Sie den zugeſtanden und darnach von den Hochgebohrnen Fürſten, unſern lieben Herrn Vater, Vettern, Eltern und Vorfahren löblicher Gedächtniß, über Jahrmärckt und anders gegeben, dörzu alle ihre Freyheit, Gerechtigkeit, Statuta, Geſetze, Gewohnheit, und Herkommen die Sie bey denſelbigen unſern Vorfahren gehabt, löblich gebraucht und herbracht, gnädiglich erneuet, beſtätigt und confirmirt, Sie auch überdas alles von neuens aus ſonderlichen Gnaden, zu ihrem, ihrer Nachkommen und unſer Stadt Gedeyen und Zunehmen, von Fürſtlicher Macht mit einem ewigen Wochenmarckt alle Mittwochen bey ihn zu ſeyn und zu halten begabt haben, Erneuen, beſtätigen und confirmiren ihne die, geben ihne auch den ewigen Wochenmarckt gegenwärtiglichen in kraft dieß Briefs, alſo, daß Sie und ihre Nachkom-

men,

men, die alles ihres Innhalts fortmehr gehalten zu werden haben, genießen, und zu dem Wochenmarckt aller Freyheit, wie bey den unsern zu Coburg gewöhnlich und herkommen ist, gebrauchen sollen, alß viel ihm durch Recht, Billigkeit und löblich Herkommen gebührt, dabey wir und unser Ambtleuthe, sie als die unsern getreulich handhaben, schützen und vertheydingen wöllen, doch uns undt männiglichs Gerechtigkeit unvorgreiffentlich, ohn Schaden und ohn alles Gefährde. Mit uhrkund dieß Briefs unter unserm Herzogen Friederichs anhangenden Innsiegel, des wir Herzog Johanns mit hierzu gebrauchen, wißendtlich vorsiegelt. Geben zu Coburg auf Dinstag aller Heiligen Abend nach Christi unsers lieben Herrn Geburth Tausend Vierhundert und darnach in dem Sechs und achtzigisten Jahre.

Num. XII.

Kauf-Brief Wilhelm Schotts über den Zehend zu Neustadt, vom Jahr 1467.

Ich Wilhelm Schotr dy czeit voyt zou Schaumberg Anna meyne Eliche wirtin bekennen offentlichen an dyßem offen briff gein allermenniglichen für uns vnd alle unsere Erben vnd erpnemen, das wir mit gutrem wollbedachtem mute recht vnd redelich vnd mit den allerbesten rechten so den das allerbest krafft vnd macht hat vnd haben schal zou eymen ewigen getotten Kauffe gegeben haben den Ersamen vnd weysen dy czeit burgermeister mit namen hansenn Bohem Nickeln kramsen mit samßpt dem Rayt vnd der ganzen gemeyn der Stadt Neuestadt uff der Heyde vnd allen iren erben vñd erpnehmen vnßer'n czehende gelegen zu der jecz genanten Neuestadt in der Stadt vnd uff dem felde mit allen vnd iglichen seynen zougehorungen nichcz noch keynerley dovon außgeschloßen inmaßen wir den ynnen gehabt haben vñd auff uns bißher kommen ist vnd von nymands zou lehen berürt, vnd komßt zou rechtem

kauffe

kauffe vmb achthundert gulden Reynischer gut landeßwerung dy sy vns vnd vnsern erben genüglichen beczalen vnd außrichten sollen an alle vnßer'n schaden dy sich dar vntter finden werden oder möchten nemlichen auff czw tagczeit nach jnhaldung vñd außweysung jres schuldbrieffs den sy vns darvber gegeben haben, wenn sy vns den dy gemelten Sum̃a achthundert gulden also beczahlt haben nach laüt vñd außweysunge jres schuldbrieffes der berürten tagczeit so sollen wir vñ vnssere erben sy der gemelten achthundert gulden ganez quit ledigk vñd loß sagen mit gannglichen quitanczbriffen vnsere eygen sigile.

Hyrvmb wir vns solchs czehenns mit allen vnd iglichen seynen Zougehörungẽ ganez vnd gar verczihen abgethan vnd geewßert Sy vnd alle jre erben fürbaß gesagt jn rechten sollen gewalt vñd nüczis gewerde als freyen gnez recht vñd gewohnheit ist jn zou haben zou genißen vnd zou gebrauchen den keren vnd wentten da mit thun vnd laßen nach jren gefallen vñd besten nuez wy sy wollen angeude wir gereden yn auch solchs czehendes czu weren vñd czu entweren als den freyen gnez recht und gewohnheit jm land zcu francken ist. Sollen vnd wollen yn den von allen anspruchin entwerin vñd ledig machin an aller Stad do man recht von vns geben nem̃en angeulich, vnd haben jn gesaczt zcu rechten guten werburgen dy Erbern vesten mit Nam̃en Heinczñ von Schamberg knoch genant Wilhelm kem̃pnaten zcu Weyßenbrun. Also ob yn eyngerley eintragt odder Jrrung jn den obgenanten czehende geschen vñd jn das nit wolten ledigk mächen jnmaßen oben bemelt ist mit sodann dy genanten werburgen vo den obgenanten Bürgermeister rat vñd gemeyn der obgenanten Neuestadt gemant werden, So sollen sy zcu stund nach d'ersten mañng vñu'czogentlichen an alle behelfung einfaren vnd leysten jr yder besunder mit eynen knecht vñd guten leysparen pferde zcu Coburgk jn eynes offin wirtes Haws dor eyn sy gemant vñd geweyst werdin vñd alda halden vñd leysten von knechtin zcu knechten von pferden zcu pferden vñd auß der leistung nit zcu komen so lang den obgenanten Bürgermeister rait der ganez gemeyn der obgenanten Neuestadt sey genügliche Werun̄gen widerfaren vnd gescheen anguverde wer es das

der obgenanten werbürgen eyn abging von todeswegen oder snst vnnücz würde So gereden wir yn zcu stund nach jr ersten maiñig eynen andern als guten burgen an des abgeganen Stat wider zcu schicken vnd zcu stellen nest nach jrer maiñg angeverde. Gereden vnd geloben mit guten waren trevven für vns vnd alle vnsere erbin dy obgenanten vnß'e werbürgen gütlichen von dyser burgkschafft zcu ledigen vnd zcu loßen an eyde vnd an notrecht vnd an alle jrer Erben schaden angeu'de.

Vnd wir obgenanten werburgen bekennen dyser burgkschafft gereden vnd geloben mit guten waren trewen gütlichin zcuhaltin vnd zcu leisten vmb alles das in dysem briff geschriben stet als gut werbürgen ob es zcu schulden kom̄pt angeuerde. des alles zcu Vrkund vnd waren bekentniße han ich obgenanter Wilhelm Schott für mich mein eliche wirtin vnd für alle vnsere erben meyn Insigel an dißen briff gehangen. des zcu merer sicherheit vnd warheit haben wir obgenanten werbürgen vnser iglicher besundern sein eygen Insigel an diesen brieff gehangen der gegebñ ist nach cristi geburt vnsers Hern vierczehenhundert Jar, darnach yn dem Syben vnde sechczigisten Jar am gülden Sontagk nach pffingsten Trinitatis genant.

Num. XIII.

Kaufbrief des Klosters zu Trostadt über den Zehend zu Neustadt, vom Jahr 1461.

Wir Wilhelm von Gotts gnaden Graue vnd Herre zu Henneberg thun kund mit diesem Briue für Vns Johannsen vnd Bertt vnser Brudere, vnd für Vnnser erben Allermenniclich Als die wirdigen vnd geistlichen Margaretha pferßfelderynn Meysterynn vnd der gancz Conuent Vnsers Closters zu Trostat Vnnser lieben Andechtigen vnd getreuwen dem Vesten Wilhelm Schotten Vnserm lieben getreuwen Annen

nen seiner elichen Hussrawen vnd allen Iren erbin Iren Ehehinden zur Neuwenstat uff der Heyde in der Stat vnd uff dem selde mit allen vnd iglichs sein zugehorunge nichts dauon genommen zu rode vnd ewigen kauff verkaufft vnd In des ein kauffbriff gegeben habēn Wie dann das sollicher kauffbriff clerlichen ußweißet Bekennen wir vorgnanter Graue Wilhelm für Vns Vnsere Brüder Vnnser erben vnd vnnser Graueschafft zu Hennenberg mit macht diſes briues das sollicher kauff mit Vnnsern, guten Willen wißen vnd Verhengnißе zugegangen vnd geſcheen ist. Sollen vnd wollen auch hierwider nicht sein noch thun noch zu ewigen zeyten nymant von Vnnsern wegen schicken noch zu legen zu thun mit gerichten geistlich werntlich oder angericht noch sunst mit keinen andern sachen In keyne wise angeuerde Des zu Bekentnißе Ist Vnnser Grauen Wilhelms Innsigel für Vns Vnnser Brüder Vnnser erbin vnd Herrschafft an diesen briff mit guter Wißen gehangen vnd Geben am Montag Nach dem heiligen Newen Jarstage da man zalte Nach Cristi Vnnsers Hern geburt Tausend vier Hundert vnd Im zwey vnd Sechzigisten Jarenn.

Num. XIV.

Quittung von Wilhelm Schott an den Rath zu Neustadt, wegen des dasigen verkauften Zehends ausgestellet, 1468.

Ich Wilhelm Schott itzund an Scheubenberg geseßen, Bekenne für mich, und alle meine Erben, alß mir die Ehrsamen und Wisser Bürgermeister, Rath und die gantze Gemeinde der Stadt Newestadt uf der Heyde, den Zehenden daselbst vor Acht Hundert guter Reinischer Gulden nach Lute des Kauffbrifs, Ihn darüber gegeben, abgekaufft haben, Alßo haben mir die genannten Burgermeister und Rath derselben, Achthundert gülden, Vierhundert fl. bezahlt, uf den nechstin vergangenen Sant Martins Tag, und haben mir uf unte-

dato dieſes Briefs, auch Vierhundert gülden bezahlt, alſo, daß Sie mir ſoliche Achthundert fl. für voll, und ohne mein Schaden, daß mir wohl gnüget, bezahlt haben, und ſage Sie vor ſich und Ihre Nachkommen, vor mich und alle meine Erben in Kraft dieſes Briefs, qvitt, ledig und lohß, angeverde. In Uhrkunde und mehrer Bekenntnis, habe ich mein Inſiegel vor mich und meine Erben an dieſen offen Brieff thun henken, Geben nach Chriſti Unſers lieben Herrn Geburth, Vierzehenhundert und darnach im Acht und Sechzigſten Jahren am Dienſtag Sant Franciſcus Tag.

Num. XV.

Stiftungs-Brief des Spitals zu Neuſtadt, vom Jahr 1482.

Wir Bürgermeiſter und Rath der Stadt Neuſtadt uf der Heyde, bekennen an und mit dieſen offenen Briefe, vor Allermänniglichen, die den ſehen, hören oder leſen, das vor Uns perſönlich erſchienen iſt mit Nahmen Claus Albrecht genannt, zu der Zeit zu Ketſchenbach wohnhafftig geſeßen, und der genannte Claus Albrecht that eine Muthung an Uns, und rede mündlich perſönlich mit Uns, und ſprach: Er zweiffelt nicht, uns wäre noch wohl eingedenk und Kund, wie und in welcher weiße ſein Vater Cuntz Albrecht ſeeliger Gedächtnis mit ſeinem Hauße oder Hoffreith Haußes, da er etwan wohnhafftig geſeſſen wäre, gehandelt und hinter ihm gelaßen hat, und wäre das an uns ſeine Begehrung, daß man ſoliche Wißenheit, und Kundſchafft fürbaß mehre ſchriftlich begreiffen, und verneuern wollten, uf das in zukunftigen Zeiten derſelben Behauſung wegen kein Eintrag oder Irrthum mögte durch ſollich Beſchreibung vermieden werden und des vorgenanten Cuntzen Albrechts ſeligen Erben, oder ſünſt Jedermänniglichen ohn alles Gevede,

Demnach ward dem obgenannten Clauſen Albrechts von uns obgenannten Bürgermeiſtern und Rathe der obgedachten Stadt genant-

antwort und reden und antwortten darzu an und mit dieſen Brieſe auf die Eyde die Wir Unſern gnädigen Herren, Herrn Wilhelm, Herzog zu Sachßen, und auch der Stadt gethan haben, daß uns wohl Kund und wißend iſt, daß Kunße Albrecht ſeel. des obgenamten Clauſſens Albrechts Vater ſollich ſeine Behauſung oder Hoffreith, oben bemeldt, do er etwan bey dem leben innen gewohnet hat, gegeben hat, zu einen Spittale oder Spital Hauße, darinnen Pilgrim oder andere arme leuth zu beherbergen, durch Gottes Ehre und liebe Mariae und aller helligen; Auch iſt uns wohl bewuſt, daß der vorgenannte Kunße Albrecht ſeeliger, dieſelbige ſeine Behauſung und Hoffreith dem Rath der obgedachten Stadt befahle und befohlen hat, dieſelbe Behauſung und Spittalhauß zu beſetzen, und auch nach ihrem Erkänntnis zu entſetzen, doch mit ſollichen Unterſcheide, und ob die leiblichen Erben des mehrgenannten Kunßen Albrechts ſeeligen einer oder mehr ſolcher Herberge oder ſollichs Spital Hauſes an den obgedachten Rath Muchen oder Bittung thäten darinnen zu wohnen, und demſelben Spital Hauße vorſtehen wolten, als einen Spittal-Hauße angeferdte, das ſoll ihn alſo vergönnet werden, für andern frembden leuthen, doch ſoll das allewege zue Erkänntnis des Raths ſtehen, ob dem Spital gnugſam vorgeſtanden ſey, oder vorgeſtanden wird, von ſeinen Erben oder andern frembden leuthen die darinnen wohnen, oder darinnen Herberge haben, und das nach ihren Gutdüncken zu regiren, und in Weſen zu behalten, wie das angefangen iſt, nach der Begehrung Kunßen Albrechts ſeeligen ohn alle Gefährde, Auch mehr iſt uns Kund, daß daſſelbe Spittal-Hauß vom der Stadt begnad und gefreyet iſt, mit ſolcher Freyheit, alß daß die darinnen wohnen, oder Herberge und Wohnung haben, es ſeyn leibliche Erben oder frembde leuth, ſollen frey ſeyn Wache, Frohne, Bete Reyße und aller andern Beſchwerung, damit die Innwohner der Stadt pflegen beſchweret zu ſeyn, ohn alle Gefährde, und ſollen auch Schuz und Schirm von der Stadt haben nach ihren beſten Vermögen ohn alle Gefährd, doch alſo, daß ein ieder, er ſey Erbe oder Frembder, der den Garten deſſelben Spittal Hauſes inne hat, und deſſelben gebraucht, ſoll reichen und jährlichen

Zin-

Zinßen des heil. St. Georgen Gotthauße zu der obgedachten Neuſtadt ein Pfund Wachs oder ſo viel Geldes als ſo viel das Wachs zu iederzeit gilt, ohn Gefährde. Zu mehrer Bekräftigung und wahren Uhrkunde alles des das an dieſen Brieffe geſchrieben ſtehet, iſt unſer der obgedachten Stadt Inſiegel von Bitte des obgedachten Claußen Albrechts wiſſentlich und wohlbedacht an dieſen offenen Brieff gehangen, des ich obgenannter Claus Albrecht des obgedachten Cuntzen Albrechts Sohn ſeeliger Gedächtnis alſo geſchehen, bekenne, daß ich von mehrer Bekräfftigung des das mein Vater ſeeliger Cunz Albrecht hinter ihn gelaſſen hat, die obgenannten Bürgermeiſter und Rothe der obgedachten Neuſtadt fleißig gebethen hab, daß ſie zu mehrer Beſtärkung ihrer Kundſchafft oben geſchrieben ihrer der Stadt Inſiegel, wie vorgeſchrieben ſtehet, an dieſen offenen Brieff haben thun hencken, der gegeben iſt, da man zahlt nach Chriſti unſers Herrn Geburth Vierzehn hundert und zwey und Achtzigſten Jahre am Sanct Antonien Tag des heiligen Aptis.

Daß vorſtehende Copia mit dem mir vorgelegten unverlezten (auſſer daß das angehängte Siegel etwas abgebrochen und unerkenntlich iſt) wahren Original von Wort zu Wort überein komme und gleichlautend ſey, ſolches wird hiermit unter meiner eigenhändigen Unterſchrifft und vorgedruckten Notariat Signet auf Begehren atteſtiret. Neuſtadt an der Heyde den 9. Februarii 1739.

(L.S.) Chriſtoph Gotthelff Hertel
Hochfürſtl. S. Coburg-Meining. Canzley-Copiſt und Notarius publ. Caeſar. juratus.

Nro.

Num. XVI.

Extract aus dem Kloſter Mönnchröder Manual, oder Regiſter und Erbbuch vom Jahr 1515.

„Item Mönchröthenn Iſt Alle Jar ſchuldig dem Biſchoff zw Wurtzburgk, zw geben, (ProCollecta Epiſcopali,) XX, ſchillinger, ye IX Pfn. für 1. ßr.,) vnd vj. ßr. für die quittantzē ꝛc. „Item Si offt, auch der Biſchoff, (Subſidiū caritatiū, Aber Duplicē decima, vf die Briſter ſchafft legt, So giebt vnſer Cloſter Allerwege zwölff gulden, Vnd vnſer pfarr zu Gauberſtadt, Ein gulden „Item Eyn jglicher Apt dazs Cloſters, Iſt auch Ein pfarrer, jm Dorff Röthen, Er dorff aber kein jnueſtitur Nemen, doch laſſen wir jerlich, auctor talē pälem, löſſen, dafür geben wir Drey ſchillinger vnd drey Heller. ꝛc. „Item Gauerſtadt, Nimbt jnueſtituraz, vnd Auctodra'ß pa'lez, inveſtituram et auctoritatem papalem gibt dafür auch drey ßr, vnnd iij Heller vnd ſo der Recht jnueſtitur pfarrer nit ſelbſt perſonlich vff der pfarr, reſedirt, Muß er Geben vr. Commenda 1 fl. Vj ßr. Alles nach Coburger werung, „Item Nach wurtzburger werung, vnd Munß, Gibt Man pr. Auctodte ep'ali, XIX Pfn. Facl. iij ßr. iij Heller, v'ts, pr. Collecta, V. ßr. Vj Pfn. Facl. XX Vj ßr. Coburger werung v'ts, „Item Wir dörffen auch dem Biſchoff zw Würtzburgk, Mit reyßwegen vnd andern fronnen, vnnd weltlichen ſachē gar nichts dynen, wiewol von vns offt begert ꝛc. Darzu haben wir ſeynen v'er Ambten, Die vier Märgk ſilbers, welche ſie offt gefördert, nye geben, dieſelben noch nicht ꝛc.

Num. XVII.

Kayßer Leopolds Adels-Brief der Fehmänniſchen Familie, ertheilet 1701.

Wir Leopold, von Gottes Gnaden, erwöhlter Römiſcher Kaiſer, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien zu Hungern,

gern, Böheimb, Dalmatien, Croatien König, Ertz Hertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgund, zu Braband zu Stayer, zu Kärndten zu Crayn, zu Lötzenburg zu Württenberg, Ober und Nieder Schlesien, Fürst zu Schwaben, Marggraf des heyl. Römischen Reichs zu Burgau zu Mähren Ober und Nieder Laußnitz, gefürsteter Graf zu Habspurg, zu Tyrol, zu Pfyrdt, zu Kyburg und zu Görtz, Landgraf in Elsaß, Herr auf der Windischen Marckt zu Portenau und zu Salcins ꝛc. Bekennen für Unß und Unsere Nachkommen öffentl. mit diesen Brief und thun kund allermänniglich, Wiewohl Wir aus Römisch-Kayserlicher Höhe und Wirdigkeit, daran der Allmächtige Unß nach seinen Göttlichen Willen gesetzet hat, auch angebohrnen Güte und Mildigkeit, allezeit geneigt seyn aller und Jeder Unserer und des Reichs, auch Unßerer Erb-Königreich Fürstenthumb und Landen Unterthanen und Getreuen Ehr Nutzen Aufnehmen und Bestes zu betrachten und zu befördern; So wird doch Unßer Kayßerl. Gemüth vielmehr bewegt, denen Unser Kayserl. Gnade und Sanfftmüthigkeit mitzutheilen auch Ihren Nahmen und Stammen in höhere Ehr und Würde zu setzen, deren VorEltern und Sie in altem erbahren und redlichen Stand herkommen desgleichen Sich Adelicher guter Sitten, Tugend, Wandel und Weesens befließen und Unß dem Heylich Reich und Unßerm Ertzhauß OesterReich mit unterthänizer treu- vndt beständiger Dienstbarkeit vor andern gehorsamblich anhängig und verwand seyn.

Wann Wir nun gnädiglich angesehen, wahrgenommen und betrachtet die Adeliche qualitaeten, gute Tugenden und Vernunfft damit vor Unßer Kaiserl. Maylt Unsere und des Reichs liebe getreue, **Valentin Ernst** und **Sigfrid Christian Fohmann**, respective Fürstl. Sachsen-Coburgische Rath und Ober Gleits-Ambtmann und Forstmeister, beede Gebrüdere berühmet worden, anbey insonderheit erwogen, das alt Adeliche Herkommen ihres Geschlechts der **Fohmänner** indem nicht allein Jacob Fohmann in Ansehung Seiner Unsern Glorwürdigsten Vorfahren, weyl. Kayßer Carolo quinto und dem heyl. Römischen Reich sowohl zu Friedens- als Kriegs Zeiten in viele Weege

gelei-

geleiſteter wohlerſprießlicher guter treuer Dienſten, Krafft fürgebrachten Diplomatis und anderer glaublicher atteſtaten den Sechs und zwantzigſten Novembr. anno Funfzehen Hundert, Funf und Viertzigk in den Standes heil. Römiſchen Reichs Adel erhebet worden, Sondern auch nachgehends verſchiedene ihres Geſchlechts, als freye Reichs-Adeliche Perſohnen in hohen Kayſerl. und Reichs-Fürſtl. Bedienungen geſtanden, in ſpecie aber obgedachter beeder Gebrüder Gros-Vatter Erneſtus Fohmann viele Jahre Fürſtl. Sachſen-Coburgiſcher geheimter Rath, Cantzlar vndt Conſiſtorial-Præſident geweſen, nicht minder Ihr Uhran eben des Nahmens Ernſt Fomann unter König Ferdinando in Spanien, anno Vierzehenhundert und zwey eine Galiote als Königl. Spaniſcher See-Capitain commandiret hat, auch ſonſten Sie beede Gebrüdere, gleich Ihren Vorfahren, von langen Jahren hero und dato noch, das mit Unterthanen und anderen gewöhnlichen Juribus verſehenes Adelich Ritterguth Wald-Sachſen beſitzer und ſothaner Ritterſchafft daſelbſt als Mitglieder cum Voto et Seſſione auf denen Landtägen incorporiret ſeyndt, im übrigen auch gegen Uns, das heil. Reich und Unſer Ertz-Hauß Oeſterreich, nach denen Fußſtapfen Ihrer VorEltern in ſolch allerunterthänigſter Treue und gehorſamſten devotion beſtändigſt zu continuiren des allerunterthänigſten erbietens ſeynd, auch wohl thun können ſollen und mögen; So haben Wir demnach mit wohlbedachtem Muth, guten Rath und Rechten Wißen bemelten beeden Gebrüdern **Valentin Ernſt** und **Siegfried Chriſtian Fohmann** die beſondere Kayſerliche Gnade gethan, und Ihnen ſambt allen ihren Ehelichen Leibes Erben und derenſelben Erbes-Erben Mann und WeibsPerſonnen ihren althergebrachten Stand des Adels Unſerer und des Reichs- auch Unſerer Erb Königreich Fürſtenthumen und Landen Rechtgebohrner Turniers Genoß vndt Rittermäßiger Edelleuthen nicht allein gnädigſt confirmiret und beſtätiget, Sondern auch aufs neue, ſo viel es nöthig erhebt dazu gewürdiget, geſchöpfet und Sie derſelben Schaar Geſell und Gemeinſchafft zugeſellet und vergleichet, alß Sie da von Ihren Vier Ahnen

Vatter- und Mütterlichen Geschlechts beederseits Rechtgebohrne Lehen Turniers Genoß- und Rittermäßige Edelleuthe seynd.

Zu mehrer Gedächtniß solcher Unßer ertheilter Confirmation des Adels haben Wir Ihnen, Valentin Ernst und Siegfried Christian Johmann, ihren ehelichen Leibes Erben und derenselben Erbes-Erben Mann und Weibs Personen, Ihr bißhergeführt- anererbtes alt Adeliches Wappen folgendergestallt bestermaßen confirmiret und also ewiglich zu führen und gebrauchen, gnädiglich gegönnet vndt erlaubet, als mit Nahmen ein in Vier gleiche Theil abgetheilten Schild, in dessen hinter untern und vordern obern schwarzen in der Mitte mit Gelb- oder Goldfarben Balcken durchschnittenen Feldungen ein schwartzes- in denen Vier übrigen schwarzen Theilen aber ein weißes Wind erscheinet, vorder unter und hinter obere Feld unten weis oder Silberfarb, und in der Mitte ein blau oder lasur-Farber Balcken, darinnen ein Gelber oder Güldenes Jägerhorn: in denen übrigen weißen Theilen aber drey nebeneinandter stehendte blaue Löwenköpfe zu ersehen seyndt, Rechter Seits mit weiß und blau, lincker Seits aber Gelb und schwartz abhangenden Helm Decken: Ob dem Schild ein frey offener alt-Adelicher Turniers Helm, darauf die Heydnische Göttin Diana, ohne Fues, in einem nach der Länge halb weiß halb schwartzem Kleydte, mit ausgeschnittenen blau Verbrembten Ermblen und Brust Fleck, in der Rechten das im Schild beschriebene Jagd Horn an den Mund führend, die linke aber in die Seite spreißet und auf den Kopf mit zurückfliehenden Goldfarben Haaren in Güldenen halben Mond Schein mit über sich kehrenden Spitzen fähret; Alsdann solch Adelich confirmirtes Wappen und Kleynod in Mitte dieses Unsers Kayßerlichen libell Weißaeschriebenen Brieses mit Farben eygentlicher gemahlet und entworffene ist. Thuen das, confirmiren, erheben würdigen und Setzen Sie, Valentin Ernst und Siegfried Christian Johmann, ihre Eheliche Leibes-Erben und derenselben Erbens-Erben, Mann- und Weibs Personen, soviel es nöthig, von neuen also in den Stand und grad des Adels, confirmiren, adlen, setzen, gleichen und fügen Sie auch zu der Schar Gesell

und

und Gemeinschafft Unserer und des Heil. Reichs, auch Unserer Erb-Königreich- Fürstenthumb- und Landen Rechtgebohrnen Lehens-Turniers Genoß- und Rittermäßigen Edelleuthen confirmiren, Verleihen, geben, gönnen und erlauben Ihnen auch obberührt ihr alt Adelich Wappen und Kleynod also zu führen und zu gebrauchen, von Römisch- Kayserl. Macht Vollkommenheit hiermit wißentlich in Krafft dieses Briefs; Meinen setzen und wollen, daß nun fürbashin gleichwie vorhero, mehrermeldte beede Gebrüdere, ihre Eheliche Leibes-Erben, und Derenselben Erbens-Erben, Mann und Weibes Personen, in ewige Zeit Rechtgebohrne Lehns-Turniers-Genoß und Rittermäßige Edelleuthe bleiben seyn, geheißen und von Männiglich an allen Orthen und Enden in allen und jeglichen Geist- und Weltlichen Sachen und Geschäfften dafür erkennet, geehret, genennet und geschrieben werden, auch alle und jegliche Gnade, Ehr, Würde, Vortheil, Freyheit, Recht, Gerechtigkeit, alt Herkommen und gute Gewohnheit haben, mit beneficien auf Dom Stiffter, hohe und niedere Aembter und Lehen Geist- und Weltliche anzunehmen, zu empfahen und zu tragen mit andern Unßeren und des Reichs- auch Unßerer Erb Königreichen, Fürstenthumb und Landen Rechtgebohrnen Lehens Turniers Genoß und Rittermäßigen Edelleuthen in Turnier zu Reutten, zu turniren, mit Ihnen Lehen und all andere Gericht und Recht zu besitz, Urtheil zu schöpfen und Recht zu sprechen auch der und all anderer Adelicher Sachen, Handlungen und Geschäfften in und außerhalb Gerichts theilhafftig, würdig, empfänglich und dazu tauglich geschicklich und gut zu seyn, und Sich deßen alles auch obbeschriebenen Adelichen Wappens in allen und jeglichen ehrlichen Redlichen und Adelichen Sachen und Geschäften zu Schimpf und Ernst, in Streitten, Stürmen, Schlachten, Kämpfen, turniren, Gestechen, Gefechten, Ritterspielen, Feldzügen Panniren, Gezelden aufschlagen, Insiglen Petschafften, Kleynodien, Begräbnißen, Gemählden und sonst allen anderen Orthen und Enden nach ihren Ehren, Nothdurfften, Willen und Wohlgefallen, Gebrauchen und genießen sollen und mögen, alß andere Unßere und des heyl. Reichs auch Unßerer Erbkönig Reich Fürstenthumb- und Landen rechtgebohrne

Lehens Turniers Genoß und Rittermäßige Edelleuthe von Recht oder Gewohnheit genießen freuen und gebrauchen, von allermänniglich ohnverhindert.

Ueberdiß, und zu mehrer Gezeugniß Unserer Kayserlichen Gnaden, haben Wir offternandten ihnen beeden **Valentin Ernst** und **Siegfried Christian Fohmann** Gebrüdere, ihren ehelichen Leibes-Erben und Derenselben Erbens-Erben Mann und Weibs Personen, auch gnädiglich erlaubt, daß Sie nun fürohin gegen Unß und Unsere Nachkommen, und sonst männiglich in allen ihren Reden, Schrifften, Titulen-Insieglungen, Verschafften, Handlungen und Geschäfften Sich **Fohmanne von Wald-Sachsen**, oder mit Auslaßen ihres vorigen Nahmens nach Belieben Sich allein **von Wald Sachsen** wie auch von allen anderen ihren habenden und künfftig mit Rechtmäßigem Titul überkommenden Güttern nennen und schreiben ihnen auch solch Praedicat von Manniglich in allen und jeden Ihren Geschäfften, Geist und Weltlichen gegeben, tituliret, genennet und geschrieben werden solle und möge. Und gebieten darauf allen und jeden Chur-Fürsten, Fürsten Geist und Weltlichen, Praelaten, Grafen, Freyen, Herren, Rittern, Knechten, Land Marschallen Lands Haupten Land Voigten Haupt Leuthen, Vitz Domben Voigten, Pflegern, Verwesern, Amt Leuthen, Land Richtern, Schultheißen, Bürgermeistern, Richtern, Räthen, Kundigern der Wappen, Ehrenhelden, Persevanten, Bürgern, Gemeyndten und sonst allen andern Unßeren und des Reichs, auch Unserer Erb Königreich Fürstenthumb und Landen Unterthanen, und Getreuen in was Würden, Stand oder Wesen die seynd, ernst und festiglich mit diesem Brief und wollen, daß Sie obvielernandte **Valentin Ernst** und **Siegfried Christian Fohmann von Waldsachsen**, ihre Eheliche Leibes-Erben und derenselben Erbens-Erben, Manns und Weibs Personen für und für in ewige Zeit, als andere Unsere und des Reichs, auch Unßerer Erb-König Reich-Fürstenthumb- und Landen Rechtgebohrne Lehens Turniers Genoß- und Rittermäßige Edelleuthe in allen und

jeden

jeden Geist- und Weltlichen Ständen, Stifften und Sachen, wie vorstehet, annehmen zu lassen, würdigen, ehren undt an diesen vorgeschriebenen Unßeren Kayßerlichen Gaben, Gnaden, Freyheiten, Gewohnheiten, Gesellschafften des Adels auch obberührten Adlichen Wappens und Kleynods nicht hindern noch irren, Sondern allerdings ohne Irrung gebrauchen, gemeßen und gänzlich dabey bleiben laßen, darwider nicht thun noch das jemands andern zu thun gestatten in keine Weiß noch Weege, alß lieb einem Jedem seye Unßere, und des Reichs schwehre Ungnad und Straff und darzu ein Poen nehmlich Funfzig Marck löthigen Goldes zuvermeyden, die ein jeder so offt er frevenlich hierwider thäte, Unß halb in Unser und des Reichs Cammer undt den andern halben Theil, Ihnen Johmann von WaldSachsen, Ihren Ehelichen Leibes Erben und Nachkommen so hierwieder beleidiget würden, unnachläßig zu bezahlen verfallen seyn solle, Das meynen Wir ernstlich: Doch anderen, so das vorbeschriebene Wappen gleichführten, an derenselben Ehren, Wappen und Rechten ohnvergriffen und unschädlich.

Mit Uhrkund dieses Briefs, besiegelt mit Unßern anhangenden Kayserlichen Insiegel, der geben ist in Unßerer Stadt Wien den Achtzehenden Tag Monaths Februarij, nach Christi Unßers lieben Herrn und Seeligmachers Gnaden Reicher Geburth im Sieben Zehen Hundert und Ersten, Unßerer Reiche, des Römischen im Drey und Vierzigsten, des Hungerischen im Sechs und Vierzigsten und des Böheimbischen Fünf und Vierzigsten Jahre.

Leopoldt

vt. dominicus Andreas Graf von Kaunitz

Ad mandatum Sac. Caes. Majestatis proprium
C. F. Consbruck.

Collatl. und registrl.
Johann Friedrich Weingus
Registrator.

Nam.

Num. XVIII.

Register

über die Einwohner und Wohnhäuser des Gerichts Neustadt.

Namen der Orte.	Männer.	Weiber.	Unverheurathete Mans-	Weibs Personen.	Kinder, männl.	weibl. Geschlechts.	In allen Seelen.	Wohnhäuser.
Neustadt	216	246	99	147	161	147	1016	196
Asig	2	2	—	2	1	—	7	2
Birkig	15	16	6	4	16	12	69	11
Blumenrod	17	19	6	10	17	16	85	15
Boderndorf	13	12	9	7	10	9	60	11
Ebersdorf	14	13	7	10	8	9	61	11
Einberg	29	28	12	17	18	18	122	31
Untereinberg	4	4	2	1	2	3	16	3
Fechheim	33	41	28	22	24	34	182	32
Fürth	29	29	18	18	21	30	145	25
Gneyles	2	3	2	2	3	1	13	2
Großengarnstadt	50	66	47	46	38	36	283	53
Haarbrücken	23	24	17	11	12	16	103	15
Kemmaten	13	14	8	5	6	7	53	10
Ketschenbach	15	14	5	7	15	17	73	12
Kipfendorf	18	17	5	6	8	10	64	14
Liebau	7	8	6	10	3	4	38	7
Lützelbuch	31	33	7	13	10	18	112	27
Meilschnitz	14	14	8	14	14	4	68	12
Mönchröden	47	58	22	21	35	39	222	41
auf der dasigen Papiermühle	1	1	3	2	—	—	7	1
Mogger	9	10	10	9	8	6	52	9
Mupperg	53	61	18	25	36	24	217	47
Nedersdorf	5	7	4	3	2	8	29	5
	660	740	349	412	468	468	3097	592

Na-

Namen der Orte.	Männer	Weiber.	Unverheurathete Mans-, Weibs-Personen.		Kinder männl. Geschlechts.	Kinder weibl. Geschlechts.	In allen Seelen.	Wohnhäuser.
Uebertrag:	660	740	349	412	468	468	3097	592
Neuhof	10	11	3	5	4	8	41	9
Oeßlau	47	53	17	24	22	19	182	34
Pleſten	15	17	5	14	13	5	69	13
Rögen	18	17	6	14	10	7	72	14
Rotenhof	5	11	4	1	4	11	36	5
Schaafhauſen	1	3	3	2	2	5	16	2
Spittelſtein	10	10	5	6	7	3	41	11
Thann	17	16	12	14	9	11	79	14
Theißenſtein	6	5	2	5	7	6	31	4
Thierich	3	3	3	1	1	1	12	3
Waldſachſen	24	25	6	8	19	13	95	20
Oberwaſungen	19	20	12	16	14	13	94	15
Mittelwaſungē	14	15	11	12	8	5	65	12
Unterwaſungen	16	19	16	13	13	18	95	15
Wellmersdorf	18	19	11	6	16	19	89	15
Wildenheyd	27	26	12	14	19	25	123	25
Oehrlsdorf	7	12	10	3	6	4	42	10
Wohrlsdorf	11	11	16	17	8	5	68	14
	928	1033	503	587	650	646	4447	827

Num. XIX.

Nō Copia ex Mſpto qdā antiqº

Wir Heinrich voñ gots gnadeñ Abbt zu Rötheñ vnd die Samūñg gemeyn desselben Closters, Bekennen, vnd thun kunth offentlichñ an dießm̄ briue, für vns, vnd für alle vnßr Nachkl. alleñ deñ, die In, sehen, hören, od' leßē, dz wir haben v'kaufft, vnd zu Rechteñ kauff gegeben, Dem bescheydeñ Man Petzēñ goldschmidt, Bürger zu Coburgk, katherin seynr eelichen wirtin, vnd alleñ jreñ Erbñ, vnßn zehendeñ, zu kulmeñ, mit aller zugehörñg, vnd Nutzeñ, gesucht, vnd vngesucht, Iñ dorff, vnd Iñ felde, vmb C. XL. pfundt Heller, der' wir voñ Inen, gantz, vnd gar gew'ert sindt, Also bescheydentlich, dz wir iniigeñ, den obgntl. zehenden, alle Jar wieder'kauffeñ yn virzehen' tag, vorm Obristeñ, oder xiiij tag darnach, vmb die vor'geschriebeñ, CXL. ℔. Heller, Oder' ander werung, die dan In deñ landt, geng, vnd genem, Ist, vnd weñ der wider'kaufft voñ vns nit also geschicht, soe seind die Nutz des obgñtl. zehends, deñ obgñtl. Petzen goldtschmidt, etc: v'fallen, dits Jars, One alle widerredeñ, Vnd szoe wir den widerkeff thun wollen, dz solleñ wir eym monadt vor Obristen kunth thun, Wer' auch dz Ine eynērley ansprach, odr' Hindnuß, geschehe, andem obgñtl zehendē vnd Nuzeñ, dz sollen wir, Inen, entwereñ, one alleñ Iren schaden vnd welchs Jars der obgñt Petz goldtschmidt, etc: Ir gelt wieder' wolteñ, haben, dz solln̄ sie vñs odr' vnßn' Nachkl. yr eyn Monadt vorñ Obristeñ kunth thun, vnd darnach sollen wir', Inen, vf Obristñ, od' In xiiij tage darnach, vnn'zörgēlich daßelb geldt bezcalen, gār vnd geñtzlichē, Tethñ wir des nicht, see mugeñ sie daßelb geldt, entnemēñ, zu Judeñ od'r Cristeñ, vf vnßn schaden vnd denselben schadeñ solleñ wir auch tragñ, vnd sie nicht, Oügl. Auch dz wirß zu lang ve'zugeñ, Allso dz wir dz gelt, vnd schadeñ nicht entrichten, nach Irer maſing vnn'zugentlichl., Szo hat dr' vorgñt Petz goldtschmidt etc volle gewalt, vnd vnße', Closte', vnd gut, anzugreyffen, vnd zu pfendeñ,

deñ, Bißolang, dz wir dz außgerichtl. One alleñ Jrn ſchaden, etc. Datl. Munc LXXij, In vigia Pur ſicacol. Mariä.

Num. XX.

Verzeichniß aus des Kloſters alten und neuen Regiſtern gezogen, den großen See zu Mönnchröden betreffend.

Jw wiſſeñ, das der groß Sehe, oder Mönnchrotheñ, gelegeñ, welch Jtzo vnnßer gnedigſtñ vnd gln. Hrn vonn Sachßen etc. Jſt, Etwan vorlangt, des Cloſters, geweſt, vnd das alsdañ ober deñ Selbeñ Sehe, eyn Dorff kulme, gñt, gelegeñ hat, das iſt laut der Stiefftbriue, bemelts Cloſters, Mit ſeynen, Mann vnnd lehnſchafften, Zinßeñ, zcehendeñ, froneñ, vnd alleñ onders gerechtigkeyten zw Dorff vnd zu felde, auch geweſt, Nun habeñ vnßrer' gnſtl. vnd gnedigñ Hrn vo'rfarñ, Beſtimbteñ Sehe, dem Cloſter, vñ eyn Hoff zu Berckelsdorff, Nach ſag de'r Regiſter, abgewechßelt, Auch vorgñt dorff, kulme, abgethañ, vnd alſo ſolcheñ Sehe, großer gemacht, Vnd die Ecker vnnd Wießeñ ſo zw demſelbeñ Dorff gehö'rt, Geyn der Thann, wie dañ die Thenner ſolche guter, Noch Jnn habeñ, gewennbt vnd geſchlageñ, Alſo, das ſye deñ Cloſter, Die Zinßs, froue, weyſet, etc. ſo mer beſtimbt Dorff, Deñ Cloſter, gereicht, von ſolchen gutern, Jerlichñ thun vnd gebeñ, ſölteñ, Als bißher geſcheheñ, Szo hat villgñte Dorfſchafft, vo' alter, von ſeyneñ Erbſtuckeñ, Eckern, vnd wießeñ, welche an, vnd auf dem, kulme auch an vilbemeltem großeñ Sehe, gelegñ, laut der Regiſter, Gezinſt, Gefront, etc. Nemlich, Cuntz Bawmle Gibt Jerlich ſwnffzigk ſchilling Heller, vier keß ꝛc. zv. Eyer, Eyn vaßnachthun, Front Mit dem pflug zu Jder Art zwen tag, vnd vier tag Mit eym ſchnidter, Oth ſchwegelmañ, Gibt alle Ja'r etc. Oia vts. ſo.

post o ℞ assignacoz itegra,
he addita sut; Szölche Zinßs, frone, vnd weyset etc. Habeñ die Tenner, bey Abbt Heynrichñ voñ Coburgk vor ijC Jaren, als Man dz glawbig anzeychen kañ, Dem Closter eyngeantwort, vnd gethañ, Biß auf Apt Johanßen Schonsteter, der Ist Mit Jneñ vbereynkomeñ, daßye alle Miteynander fur solche gerechtigkeit, dem Closter x fl. Ider xxj Behemisch fur 1 fl. vnd eyn vastnachth Geben söltl. Acta Anno Dñ xiiijc. xx°, welchs sye also Biß auf Apt Vlrichñ Wöchner gehalten, Dar'nach Inn Jar M°.cccc°, l°, hat derselbig Apt Vlrich Mit Jnen eyn wechßel, In der Wolffskel gehalten, doe haben sye deñ Closter, Ires Gemeynen Holtzs vnd gefilds, so uil zustehen laßeñ das Jr Jedeñ vij Behemisch, an seynen Jerlichen Zinßeñ abgegangeñ sind, das Jr Jeder, fuedt an ßör xiiij Bohl. vnd eyn alteñ groschl. fact. xij ß'r, vnd eyn vaßnachthl. Jerlich zu antworteñ schuldig Ist, Szolcheñ Zinßs, habeñ sie Nu von vorgntl. Appt Vlrich, biß auf Itzigen Appt, Etwañ Cxxij Jar, alle Jar gebeñ etc. ljc Ex registris,

Num. XXI.

Erkänntnis eines Officials des Canonici und Archidiakoni Georg von Kindsberg, über die Lämmer und andere Zehend-Pflichtigkeit zu Kempnaten, ertheilet auf einen zu Fechheim gehaltenen Synodo 1456.

Officialis *) venerabilis viri Domini Georii (Georgii) de Kindesberg Canonici et Archidiaconi in ecclesia Herbipolensi, Vniuersis et singulis ple-

*) Anmerk. Officialis ist der Geistliche oder Clericus, welcher als Vicarius, oder Commissarius, im Namen des Archidiaconi der iurisdictioni contentiosae vorstehet, indem die Erz- und Bißthümer in Archidiaconatus eingetheilet sind.

Digitized by Google

plebanis, nobis ſubiectis ſalutem in domino. Orta pridem coram nobis in Sinodo *) (Synodo) ſancta (ſacra) *Vechen*, uenerabilem abbatem et conuentum *monaſterii Röthen* ordinis S. Benedicti Herbipolenſis dioeceſis ex una, et quendam *Johannem* Eckart, eiusque Matrem reſidentem (reſidentes) in villa *Kemenaten* de et ſuper decima, agnellorum, agrorum et pratorum, et eius occaſione, partibus ex altera, materia quaeſtionis; Nos auditis partibus ipſis, hinc inde, et eorum allegationibus coram nobis factis, teſtibusque pro partibus ipſis hinc inde productis, receptis, admiſſis, iuratis et examinatis, eorumque dictis et depoſitionibus auditis et intellectis; Ex quibus dictis et depoſitionibus reperimus, praefatam decimam agnellorum et aliorum ad praeſatos, Abbatem et Conuentum, eorumque Succeſſores de iure ſpectare et pertinere: Vnde matura (mature) deliberatione praehabita de Juris peritorum conſilio et aſſenſu per hanc noſtram diffinitiuam ſententiam, quam ferimus his ſcriptis, pronunciamus, decernimus et declaramus, quod ipſe *Johannes Eckart*, materque ſua, decimam, de omnibus et ſingulis, agnellorum

*) Der Synodus wird in deutſchen Urkunden, der Send, das Sendrecht, Sendgericht, der Termin ſelbſt aber der Sendtag, Sebendtag genennet. Dieſe nehmliche Benennung findet ſich im Sächſiſchen Land-Recht I. 2. art. 2.

Er war ein geiſtliches Gericht, in welchem die Geiſtlichen über verſchiedene Verbrechen, als Ehebruch, Hurerey, Fluchen, Schwören, Betrügerey, Zauberey u. ſ. w. richteten und urtheilten. Sie ſind des Mißbrauchs wegen abgeſchaffet worden.

Ahasv. Fritſch in ſeinem Supplemento Speidelio-Beſoldiano S. 115. ſq. ſchreibt folgendes davon: Der Send, das Sendrecht, Sendgericht fuit annale iudicium eccleſiaſticum, ubi in villis et pagis Archidiaconi per officiales de illis criminibus cognoſcebant, quae erant in anno illo denunciata et ad hanc iuriſdictionem pertinebant. Conſiſtebat illa Cognitio in inquiſitione, correctione, punitione. Was an Feyertagen begangen und ſonſten wider die 10 Gebote geſchahe, wurde in dem Send gerüget, ſolches mußte der Syndicus villae, der Bauermeiſter, aufzeichnen und die Sendſchöppen, Scabini Synodales, erkenneten nebſt dem Official darüber.

Die Sendſchöppen ſelbſt mußten das rügen, was ihnen offenbar worden.

Der Send iſt ipſa Synodalis viſitatio, exercere iudicium Synodale.

De

lorum (de omnibus et ſingulis agnellis) ac decimam ſeni (ſoeni) ex agris factis per ipſos habitis et habendis, et non Hellenſes *) (Hallenſes) dictis domino Abbati et Conuentui, eorumque ſucceſſoribus de cetero in perpetuum, ſub excommunicatione late ſententie (latae ſententiae,) et mulcta decem florenorum, penis (poenis) domino noſtro Archidiacono eiusque ſucceſſoribus irremiſibiliter (irremiſſibiliter) applicandis, dare et perſoluere de iure debeant et teneantur, ad quam decimam dandam vna cum recordatis, dictum *Johannem*, et *eius matrem*, ſub penis (poenis) dictis compellendum fore et compellimus per preſens (praeſens praeſentes), expenſis hinc inde factis ex cauſa compenſandis. Quare vobis et cuilibet veſtrum in virtute ſacrae (ſanctae) obedientiae, et ſuſpenſionis ab ingreſſu eccleſiae, mandamus, quatenus praeſentem noſtram ſententiam publice in ambone pronunciatis, inhibentesque vniuerſis et ſingulis veſtris parochianis et quibuscunque aliis hominibus vtriusque ſexus, ne dictos Abbatem et conuentum, eorumque ſucceſſores in perpetuum, ſub excommunicatione et mulcta decem florenorum, penis (poenis) latae ſententiae, ſuper decima huiusmodi quouis modo moleſtant (moleſtent,) impediant et perturbant (perturbent) directe vel indirecte, publice vel occulte, quouis queſito (quaeſito) colore, per ſe vel alium, ſeu alios, alioquin contra praedictam noſtram ſententiam et inhibitionem facientes ad praedictas et alias grauiores penas, earumque declarationem

De terminis Sendrichter, Sendſchöppe, Sendpflichtig, Sendfällig, Sendkoſten, Sendkorn, Sendzinß, Sendgeld, Synodalgeld, Sendrügen, kann umſtändlicher nachgeſehen werden,

Schottelius de ſingular. German. iurib. antiquis Cap. 6. per tot.

Joh. Paul Kreßens rechtsbegründete vollſtändige Erläuterung des Archidiaconat-Weſens und der geiſtlichen Sendgerichte, wie ſie beyde, ſowohl bey andern Stiftern in und auſſer Deutſchland, als abſonderlich in dem Hochſtift Oßnabrück von Zeit zu Zeit beſchaffen geweſen. Helmſtädt, 1725.

*) Das iſt in dem ganzen Dokument die dunkelſte Stelle und ein in der Sprache der ältern Diplomatik ſehr erfahrner Gelehrter, kann dieſes Wort nicht anders leſen und verſtehet es ſo: die Zehenden ſollten in natura und nicht an Geld gegeben werden, denn damals rechnete, zählte und ſtrafte man um ſo und ſo viel Pfund Heller.

Digitized by Google

nem utique procedemus, iuſtitia mediante, lecta, lata et in ſcriptis promulgata fuit praeſens noſtra diffinitiva ſententia per nos officialem praedictum in ſinodo (ſynodo) *Vechen* praedicto (praedicta) ſub anno a natiuitate domini milleſimo ccccoLvi. (quadringenteſimo ſexto). In cuius evidens robur et teſtimonium ſigillum officialatus praeſentibus eſt appenſum.

Num. XXII.

Freyung des Abts Rudiger zu Saalfeld über die Gütter zu Kipfendorf, vom Jahr 1452.

Wir Rudiger von gottes Gnaden Abbt, Nicolaus prior, Johann Cantor, Johann Cuſtos, vñ die gantz Sampung des Mönſters Sandt peterßberg, vñ S. Bñdicten or, zu Saluelt, Menziſchs biſtumbs, Bekenn für vns, vnßr Stifft vn alle vnßr Nachkl. vñ wollen dz eß offenbar werde, vn wißentlich ſey, allẽ den die dießñ vnßn' briff, ſehen odhören leßñ, Dz wir mit gutem wolbedachtñ mutt, gantzñ wißen vnd vorvale vnßs gotshauß, mánn, heylichn vñ liebñ Getrewen, Mit dem Erwirdigñ In gott vater vn' hrn, Hrn Vlriche Abbt, Jacobo prioris vnd der gantzñ Sampung des Cloſts zu Rötzñ S. Bñdictñ ordens, In dem biſtumb zu Wirtzpg gelegñ, Eyn ewigñ Wechßell, gethañ, Jrem gnantl. Cloſtr vnd Jne, ewiglich zugeeyent, gegeben, vnd an ſie geweyſt haben, Eygen, geben, vnd weyßen an ſie, mit Vrkundt vñ crafft ditzs briefſs, ewiglichñ, die Lehen, vnd alle Gerechtigkeyt die Er Hañs von Waldenfelß, Ritter vor gezeytẽ, Vnd darnach Hans Hopfenſtock, Burger zu Coburgk, zw windiſchen Eymbergk kipfendorf gnat, In dorff, Holtz vnd velde, mit allen ſeyn zugehörñg von uns vñ vnßrn' Stiefft, zu lehen Jnne gehabt, beſeßen, gebrawcht, vñ redlichñ herbracht

bracht haben, Szölche lehen vñ gerechtigkeyt, dem genanten Abbt vñ Sampuñ des Closts zu Rö, vñ allen Iren Nachk. ewiglich bleyben vñ volgen, Daran wir, noch nyemād von vnß u' wegen Hinfort mehr keynerley ansprache, noch förderñg weder geistlich, noch weltlich, thñ, noch haben ßöllen, Szondr geredeñ sie ßölchr lehn für Jedermeniglich, er sey geistlich, odr. werntlich zu gewereñ, vñ zu entwereñ, als ßölche lehen wer, recht, vñ gewohnheyt ist, one eyntrag, Hynd'nuß, widerrede, vñ grn'de, Bsundr' den teyll vñ gerechtigkeit den Hans Lorentz Burgr zu Co *), daselbst zu kipfendorff, vöñ vñs zu lehen hatt, Ziehen wir aus, Szo dz vnßr Stifft, vnd wir die Lehen darañ behalten, vnd vns bleyben ßöllen, vnnhindert Idermeniglichs, Zuerstattñg vñ fur ßolche obgenante lehñ, die wir an das Closter zu Rö, geweist han, Habñ die obgemeltñ Abbt vnd Sñng zu Rö, vns vn vnßm' stifft ewiglich gegebñ, gneygkt, vñ an vns geweyst, die lehen an eyne Hoff zu Niderwohlspach, den Heintz köpnater gesessen zur Wiltenheyde, Auch die Lehñ an eyne Hoff zu Weydach, den Jacob Bache Burgr zu Co, von Jñ vñ Irem gotz hawß zu lehen gehabt, haben, Szölche lehen an den zweyen Höfen obgnat vns vnd vnßm' Gotzhauß ewiglich volgen, vnd bleyben, Des zu steter vñ ewigr Vrkundt haben wir diesen brieff, mit vnßu' Ebbtey vñ Sampuñ Insiegeln wissentlich laßen bevestñ, diß haben beteydingt die gestrengñ vnßr' lieben getrewen, Er Hans Schenck Ritter zu Seumyn besessen vñ Cuntz zeutgüe zu Co, Hyrbey seint geweſt der wirdige Hr Nicolaus Abbte zu Veylstorff, Wñ die geistlichñ, Er Heinrich probst zu Co, Er Johann probst zu zelle, vnßr' liebñ gehorsamen, Vnd die Erbn vesten Lutolt von greffendorff, Heintz kempnat, Jacob Bache vnßr lieben getrewen, Nicolaus Lutenberck, vnßr schreyber, vnd andr glewbhafftigr leut gnug, Ge-

gebeñ

*) Anmerk. Co ist eine Abkürzung des Worts Coburg, denn Dietrich von Coburg schreibet sich in dem gleichfolgenden Kaufbrief vom Jahr 1370, am Ende desselben Dietrich von Co. So wird auch in dieser Urkunde das Kloster Rötheu mit Rö angezeiget.

gebẽn Nach Christi vn, Hrn, ge xiiijc. vnd darnach Im lij Jar, Am Sontag, Nach Sanct Symon vñ Judastag,

Num. XXIII.

Kaufbrief

über die von Dietrich von Coburgk dem Abbt und Capitel zu Röthen verkaufte Voigtey- und Vogt-Recht zu Oberwaſungen vom Jahr 1370.

Jch Dittrich vöñ Coburgk Neſe (Agneſe) mein ehelichẽ wirtin, Heintz, Cuntz, Huge, vnd Endreß unſer Söñ, Bekennen offentlich an dießm̃ brieff, für vns, vnd fur alle vnſer' Erbñ, dz wir mit wolbedachtẽ mutte, vnd mit beſamvter Handt, haben v'kaufft, recht, vnd Redlich, Mit recht Nutz vnd gewohnheyt, zu tode, vnd vnwiderruffliche vnſer' Voyteye, und das Voytrecht, das wir' habẽn bißher gehabt, von vnßm' Hrn' dem Marggrauẽn, vnd von unßr' Frawe der Marggrauin vöñ Meyßẽn zu lehẽn gehabt, Jn dem Dorff zu Oberwaßũg, vnd Jñ alen dem̃ das darzu gehört, Geſucht, vnd vngeſucht, Jñ Dorff, vnd Jñ felde, Alſo, das wir v̄ns beſundñ nitz nichts, Rechts, noch geweñheyt, dar Jẽñ haben behalten, noch habeñ zölleñ, Dem̃ Er'bñ geiſtlichñ Mane, Dem Abt, vnd dem̃ Capitell des Cloſts zu Röthñ Sãndt Benedicten o'rdẽñs, ewiglich, vnd gerũglichñ zu beſitzẽñ, Vm̃ vierhundt' pfund hẽller, landßwerunge, de'r wir' veñ Jnẽ bezalt ſein gentzlich, vñ gar', Auch Bekenen, wir öffentlich, Das wir', vnd unßr' Erbñ ſollen dem egñtl. Gotshauße, dye Voyteyn, Vnd das Voytrecht, die wir' Jne habñ v'kaufft, Jn dem̃ egñtl. Dorff zu Obernwaßungẽñ, zöllen ſchickñ voñ vnßm' Hrn' dem Marggrauen, vnd unßr Frawẽñ der Marggrauin voñ Meyßẽñ voreygent, vnd fürbrieffe, getrewlichñ, vnd Ongl. (ohngeferde) Auch Bekennẽ wir, dz wir dem̃ egñtl. Gots-

haus zu Röthñ, Appt vnd Capitell die Voyteyn, vñ dz Voytrecht, vnd alles das, darzu gehört, Recht, nutz, vnd gewohnheit auffgebeñ an dießen briue Jñ aller der' maß, als wir das von Rechtswegñ, vnd billich thun söllēñ. Vnd setzeñ sie dar' In eyr Erber, gute stelle, gewen, ewiglichñ zu besitzñ, Ongl. Auch ist geredt dz wir dem egñtl. Abbt, Capitell, vnd Gottshauß, zu Röthn', alle die Brieff die wir ober dieselben Voyteyn, habeñ gehabt, vnd noch habeñ söllen, getrewlich, vn gētzlich aufgebeñ, wie ode'r vōñ weme, wir die habēñ, Ongl. Vñ auch mer', Geschehn dz wir oder' vnßr' Erbñ kein briue hetteñ, gewunnen, oder' erkobberteñ *), In zukunfftigeñ zeyteñ vber die egntl. Voyteyn, vñ Voytrecht, zu Oberwasung, das die briue kein macht habeñ ßolleñ, Vnd vns keyneñ frumē Recht nutz oder gewonheyt, vnd deñ egñtl. Gotshauß zu Röthñ, keyn schadeñ solleñ brengñ, gentzlichñ, Ongl. Diß vorgñtl. kauffs seind teydiger' gewest, vnd seind auch gezcewge, die Erberñ Ritter' Er' Theye vom Lichtensteg, (Lichtenstein,) Er heinrl. voñ Schaubergk, des eydem von Füllbach, Er Heinrl. von Schaumberg voyt zu Co, Er Johañs schreyber voyt zu Schaumbergk, **) kreyß ***) Marschalk, Vnd dar' nach Erber lewth, vnd Burger' vill, denn wol zu glawbñ, Ist, Dits vorgntl. kauffs teyding, Artickell, vnd stück, die hie vor' geschriebn steen, zu eym warēñ gantzl. ewigen vrchunde, Gib ich dietterich von Cō, Heintz mein Sun, dießñ brieff v'sigelt Mit vnßn' beyden Insiegeln, für vñs, für vnßr'. wirtin vnd für alle vnßr' Bruder vnd kinth, dem egñtl. Gotshauß, zu Röthñ,

*) Anmerkung: Erkobern, potiri, consequi, obtinere, item recuperare, proprie vi et armis, deinde etiam iure et sententia iudicum, vel alio iusto modo etc. In statutis Gieff. legitur, was denn ein Mensch im Wittbenstand erobert, erkobert, ererbet ꝛc. eroberte und erkoberte unbewegliche Gütter. Haltaus Glossario germ. medici aevi, p. 1107 und 397.

**) Voigt zu Sonneberg.

***) Anmerkung: Kreyß ist hier kein Amts-Name, wie etwa Creißhauptmann, sondern es muß ein Vorname seyn. Vielleicht ist es im Lehnbuche ein Schreibfehler und soll heißen Griffe, d. i. Greif, wie sich denn noch eine Familie Marschall Greif genannt, schreibet. So kommt Griffe Marschalck in einer Veilsdorfer Urkunde von 1321, in Schoettgen. et Kreysig Diplomatar. Tom. II, pag. 628, vor. Wenn gedachtes Kreyß Kretz hieße, so wäre es Pancratius.

Digitized by Google

thñ, vnd wir' Cunß. hug, vñ Endreß, ſind wir' nicht eygner' Inſiegel habeñ. Szo wölleñ vnd geloben wir dießñ kauff egntl, Mit alleñ ſeynen ſtuckeñ, vnder deñſelbeñ Inſiegelñ vnßs Vaters vnd Bruderß, die für vñs auch an dießñ brl. gehangñ ſindt, veſtiglich', vñ gentzlich, ſtet zu haltẽñ, Als ob wir ſelbe'r eygñ Inſigell hettl. vnd an dießñ brl. hiengñ, One Hind'nuße, vñ Dngl. Geben xiijCtxx Dinſtags Nach Lucie

Landgraf Friedrichs Bewilligungs-Brief über vorſtehende Urkunde ſub Num. XXIII. vom Jahr 1371.

In nomine Domini Amen, Cum ẽm geſta rerum ſingula pertractata in tempore ex labili memoria hominum oblivioni dantur perpetue, temporis poſt fluxum, ideo neceſſarium eſt et cautum ut ea quae perpetue imprimi tenentur memorie ſcripturali teſtimonio perhibeantur, Nos igitur Fridericus Dei gratia Turingorum Langrafius Myſſnensis orientalis et in Landesperch Marchio, Comes in Orlamunde, Dominusque terre Plyſſnenſis et Catharina conthoralis noſtra legitima divinum cultum Parentum et predeceſſorum more pro poſſe augere intendentes recognoſcimus et tam preſentibus quam futuris posteritatis hominibus cupimus fore notum, quod ob intuitum Dei omnipotentis ſueque intacte genitricis et Virginis Matris (Marie) noſtrorum progenitorum nostrorum et heredum, animarum remedium et ſalutem monaſterio Abbati et Conventui in Röthen Hebipolenſis Dioeceſis ſingula iura et conſuetudines quae et quas ſtrenuus Theodericus de Coburg, fidelis noster dilectus et ſui heredes in villa Waſſungen districtus Nuenſtadt a nobis tenebant et poſſidebant in feodum ac dicto monaſterio Abbati et Conventui noſtro cum Conſenſu, per praefatos Theodericum de Coburg, et ſuos heredes vendita iusteque et legaliter terrarum more ad manus nostras libere reſignata, donavimus appropriavimus ratificavimus et univimus a nobis et nostris heredi-

bus iusto proprietatis titulo tenenda habenda et perpetuis temporibus pacifice posſidenda Jura vero et conſuetudines in bonis ſeu iuribus ville predicte nobis et nostris heredibus de iure vel facto competentibus reſervamus. In quorum testimonium ſigillum nostrum ac dicte Conthoralis nostre duximus preſentibus appendendum preſentibus ſtrenuis Henr. de Laucha Henr. de Kokeritz Theodorico de Witzleiben Henr. de Maltitz Henr. de Schaumburg, militibus, Henr. Scharroch, Ottoni de Birckech et pluribus aliis fide dignis, Datum Aldinburgk anno Domini MCCCLXXI Feria quinta poſt Annunciationem dominicam.

Digitized by Google

Register.
Zu dem Urkunden-Buch.

A.

Albrecht, Herzog zu Sachsen bestättiget der Stadt Neustadt ihre Jahrmärkte, Freyheit, Statuta und Gewohnheit, S. 135.
— — Cuntz, schenket seine Behausung zu Neustadt dem dasigen Stadtrath, zu Errichtung eines Spitalhauses, S. 143.

B.

Bader, Otto, Pfarrer zu Neustadt, S. 129.
Birckech, (Otto von,) S. 164.
Blasenburg, S. 127.
Buhna, (von,) Churfürstl. S. Rath und Hauptmann zu Weyde, S. 127.

C.

Capelle, (St. Wolffgangs,) daselbst wird eine Brüderschafft errichtet, S. 129.
Christian, der Iste, Churfürst, S. 128.
Citeaux, Cisterz in Burgund, Cytell, Citel, Zittel Cztel, Orden der Geistlichen zu Langheim, S. 132.

Coburg, (Dietrich von,) S. 161. Heinz, Cunz, Hugo und Andreas, dessen Söhne, S. 161.
Culm, ehemals ein Dorf, iezt eine Wüstung, S. 154, 155.

D.

Dolzigk, (Hanß von,) S. 126.

E.

Ebleben, (Georg von,) auf Donnstein, S. 127.
Engelsmesse zu Neustadt, die Gemeinde zu Mierschnitz muß Getraid an dieselbe liefern, S. 130.
Erbbuch, Amts-Coburgisches,) dessen Confirmation durch den landtags-Abschied zu Torgau vom Jahr 1531, S. 121.
Ernst, Churfürst zu Sachsen, bestättiget der Stadt Neustadt ihre Jahrmärkte, Freyheit, Gesetze und Herkommen, S. 135.
Erkobern, was unter diesen Wort eigentlich zu verstehen, S. 162.

F.

Falkenstein, (Arnold von,) S. 131.
Fohmann, (Valentin Ernst von,) S. Coburgischer Rath und Obergleitsamtmann, Siegfried Christian, Forstmeister, S. 146. Ernst, S. Coburgischer geheimder Rath, Canzlar und Consistorial-Präsident, S. 147. Ernst, Königl. Spanischer See-Capitain, S. 147. Deren Adels-Brief von Kaiser Leopold, S. 145.
Friedrich, Churfürst zu Sachsen, ertheilet der Stadt Neustadt einen Wochenmarkt, S. 137.

Frö-

Frümesse zu Neustadt, das Kloster zu Langheim verkauft an dieselbe den Sackzehend zu Mirschnitz, S. 132.

G.

Gotzmann, (Hanß Friedrich,) einige Lebensumstände desselben, S. 126. Cuntz, Albrecht und Andreas, S. 125. Conrad, S. 127.
Gruck, (Gregorius,) Doctor, S. 126.

H.

Hauck, (Georg,) Landrentmeister zu Coburg, S. 126.
Heßberg, (Claus von,) S. 131.

J.

Jahrmarkt, wird von Graf Heinrich dem jüngern zu Henneberg der Stadt Neustadt verliehen, S. 133.
Johann, Herzog zu Sachsen, bestättiget der Stadt Neustadt alle habende privilegia und giebt derselben einen Wochenmarkt, S. 137.
Johann Friedrich, Churfürst zu Sachsen, S. 127.
Johansen, Herzog zu Sachsen, S. 130. 137.
Johann Wilhelm, der jüngere Herzog zu Sachsen, S. 127.
Jutta, Gräfin von Henneberg, S. 128.

K.

Digitized by Google

K.

Kempnaten, Wilhelm zu Weisenbrunn, S. 139.
Kipfendorf, die dasigen Gütter kommen durch Tausch an das Kloster Mönnchröden, S. 159.
hat sonsten windisch Einberg geheissen, S. 159.
Kokeritz, (Heinrich von,) S. 164.

L.

Langheim, Kloster, S. 132.
Latermann, (Christoph,) desselben Bericht von dem Herkommen Hanß Friedrich Goßmanns, S. 126. u. f.
Laucha, (Heinrich von,) S. 164.
Lichtenstein, (Theye von,) S. 162.

M.

Maltitz, (Heinrich von,) S. 164.
Marschalck, (von,) S. 163.
Mingkwitz, (Hanß von,) S. 125.
Mönnchröden, (Kloster,) hat gewisse Abgaben nach Würzburg zu entrichten, S. 145.

N.

Neuenhauß, Schloß und Amt, Begnadigungs- und Lehns-Verschreibung Churfürst Johann Friedrichs zu Sachsen an Cuntz Gotzmann, S. 122.

besaße

beſaße ehedem Claus von Heßberg, ingl. Hanß Schott und Ant. von Roſenau, S. 123.

O.

Officialis, deſſen Amt und Verrichtung, S. 156.

P.

Petz, Goldſchmidt zu Coburg kaufet den Zehend zu Culm, S. 154.

Q.

Quittung über den dem Rath und Gemeinde zu Neuſtadt verkauften Zehend daſelbſt, S. 141.

R.

Roſenau, (Anna von,) S. 127. Antonius, von, S. 123.

S.

Schamberg, (Heinrich von,) Knoch genannt, S. 139.
Scharroch, (Heinrich von,) S. 164.
Schaumberg, (von,) Voigt zu Coburg, S. 163.

Digitized by Google

Schaumburg, (Heinrich von,) S. 162.
Schott, (Wilhelm,) S. 138. Hanß, S. 126.
Sonneberg oder Röthen, erhält von der Gräfin Jutta von Henneberg alle die Rechte und Freyheit, welche Neuſtadt hat, S. 128.
Spital zu Neuſtadt, deſſen Stiftungs-Brief, S. 142.
Szonderhauß zu Neuſtadt, die armen Leute der ſonderſichen errichten eine Brüderſchafft, S. 129.
Synodus, Send, Sendrecht, Sendgericht u. ſ. w. S. 157.

T.

Teich, oder See, der große zu Mönnchröden, kommt durch Tauſch an die Herren Herzoge zu S. Coburg, S. 155.
Troſtadt, das daſige Kloſter verkaufet den Zehend zu Neuſtadt an Wilhelm Schott, S. 140.

V.

Voigtey- und Vogt-Recht zu Oberwaſungen, Kaufbrief darüber, S. 152. deſſen Confirmation, S. 164.
Volksmenge im Gericht Neuſtadt, Regiſter darüber, S. 152.

W.

Wallfart, auf den Mupperg St. Ottilien, S. 129.
Wildenfels, (Amargk von,) S. 125.
Wizleben, (Theodor von,) S. 164.

Digitized by Google

Z.

Zehenden zu Culm, S. 154. zu Neuſtadt, S. 138. 140. 141.
Sackzehend zu Mirſchnitz, S. 132.
Zinßen, des heiligen St. Georgen-Gotteshauſes zu Neuſtadt, S. 144.

Digitized by Google

Druckfehler, welche abzuändern sind.

S. 15. Z. 10. statt huen, lese ihnen.
S. 17. Z. 8. — Muhlen lese Mühlen
S. 25. Z. 14. — enhoben — enthoben.
S. 27. Z. 14. — Berichtung lese Berichtigung.
S. — Z. 22. — Quellen — Quellen.
S. 33. Z. 14. — damaligen — dermaligen.
S. 34. Z. 19. ingleichen, wird ausgestrichen.
S. 52. Z. 19. statt Kastens lese Kasten.
S. 53. Z. 25. — das lese daß.
S. 79. Z. 3. — im — in.
S. 89. Z. 16. — herrschten lese herrschte.
S. 93. Z. 25. — das lese vor.
S. 101. Z. 2. — iede — iedem.
S. 102. Z. 13. — ausgeworfenen lese ausgeworfen.
S. 128. Z. 20. — Nurn lese Nutze.

Digitized by Google